

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008)** ..... 1
- ★ **Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“)** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak** ..... 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2320/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen** ..... 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2321/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor** ..... 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2322/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Stilllegungsverpflichtung für das Wirtschaftsjahr 2004/05** ..... 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor** ..... 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2324/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren** ..... 24

Preis: 26 EUR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2325/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren .....	25
★ Verordnung (EG) Nr. 2326/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 .....	27
★ Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik .....	30
★ Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion .....	34
★ Verordnung (EG) Nr. 2329/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik .....	43
Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik .....	45
★ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG <sup>(1)</sup> .....	64
★ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors .....	90
★ Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen .....	97
★ Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte .....	106

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

★ Beschluss Nr. 3/2003 des AKP-EG-Ministerrats vom 11. Dezember 2003 über die Verwendung von Mitteln des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens des 9. Europäischen Entwicklungsfonds zum Zwecke der Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika .....	108
2003/912/EG:	
★ Entscheidung des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 95/408/EG über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit .....	112
2003/913/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2003 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung der Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits .....	113
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits .....	115

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2003/914/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko** ..... 117
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko ..... 119
- Protokoll Nr. 1 zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft ..... 121
- Protokoll Nr. 3 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Marokko ..... 135

2003/915/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über die vorläufige Anwendung eines bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren** ..... 150
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des am 1. April 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 11. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels ..... 151

2003/916/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung des Beschlusses 2001/131/EG über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens** ..... 156

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**BESCHLUSS Nr. 2317/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 5. Dezember 2003**

**über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des  
interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus)  
(2004-2008)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-  
ausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft sollte unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung beitragen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon (23. und 24. März 2000) wird hervorgehoben, dass Europa die Herausforderungen der Globalisierung nur bewältigen kann, wenn die Mitgliedstaaten ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme an den Bedarf der Wissensgesellschaft anpassen.
- (3) Der Europäische Rat von Stockholm (23. und 24. März 2001) hat erklärt, dass die Arbeiten zur weiteren Umsetzung der Ziele im Bereich der Bildungs- und Ausbildungssysteme in einer weltweiten Perspektive beurteilt werden sollten. Der Europäische Rat von Barcelona (15. und 16. März 2002) hat bekräftigt, dass die Öffnung gegenüber der Welt eines der drei Grundprinzipien des Arbeitsprogramms für 2010 betreffend die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ist.

(4) Die in Bologna (19. Juni 1999) versammelten europäischen Bildungsminister haben in ihrer Gemeinsamen Erklärung festgestellt, dass die europäischen Hochschulen weltweit ebenso attraktiv werden müssen wie die bedeutenden kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen Europas.

(5) Die für Hochschulbildung zuständigen europäischen Minister haben anlässlich ihres Treffens in Prag (19. Mai 2001) unter anderem bekräftigt, dass es wichtig ist, die Attraktivität der europäischen Hochschulen für Studierende aus Europa und anderen Teilen der Welt zu erhöhen.

(6) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung darauf hingewiesen, dass eine stärkere Internationalisierung der Hochschulbildung erforderlich ist, um den Herausforderungen des Globalisierungsprozesses zu begegnen; sie hat die allgemeinen Ziele für eine Strategie der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in diesem Bereich benannt und konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen.

(7) In der Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 <sup>(5)</sup> wird hervorgehoben, dass die Europäische Union in ihren Beziehungen zu Drittstaaten den Grundsatz der Sprachenvielfalt berücksichtigen muss.

(8) Die Hochschuleinrichtungen in der Europäischen Union versuchen, den Anteil international mobiler Studierender zu erhöhen. Es wird weithin anerkannt, dass sie aufgrund der Kombination ihrer individuellen Stärken, der Vielfalt ihres Bildungsangebots und ihrer umfassenden Erfahrung mit Kooperationsnetzen sowie der Zusammenarbeit mit Drittstaaten über ein großes Potenzial verfügen, das ihnen die Möglichkeit gibt, qualitativ hochwertige, nur in Europa vorhandene Studiengänge anzubieten, und es gestattet, die Vorteile der internationalen Mobilität auf breiterer Basis in der Gemeinschaft und ihren Partnerstaaten zu nutzen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 14.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. C 240 E vom 7.10.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> ABl. C 50 vom 23.2.2002, S. 1.

- (9) Die europäischen Hochschuleinrichtungen müssen an der Spitze der Entwicklung bleiben. Zu diesem Zweck sollten sie die Zusammenarbeit mit solchen Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten fördern, die einen Entwicklungsstand aufweisen, der mit dem der Hochschuleinrichtungen in der Gemeinschaft vergleichbar ist. Die Hochschulbildung muss als ein Ganzes verstanden werden, das die höhere Ausbildung als integralen Bestandteil einschließt, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Fachrichtungen wie die Ausbildung von Ingenieuren oder Spezialisten im technischen Bereich.
- (10) Dieses Programm soll dazu beitragen, die Qualität der Hochschulbildung in Europa zu verbessern; gleichzeitig soll es Auswirkungen auf den Bekanntheitsgrad und die Wahrnehmung der Europäischen Union in der ganzen Welt haben und dafür sorgen, dass bei denjenigen, die an diesem Programm teilgenommen haben, ein Goodwill-Kapital entsteht.
- (11) Das Programm sieht die Einrichtung eines „Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs“ vor, der es den Studierenden ermöglichen soll, ihr Studium an mehreren europäischen Universitäten zu absolvieren. Diese neue europäische Dimension der Hochschulbildung in Europa sollte bei der Überprüfung der bestehenden Programme wie Sokrates (Erasmus) berücksichtigt werden, um angemessene Maßnahmen zur Förderung des Zugangs der europäischen Studierenden zu diesem Programm zu treffen.
- (12) Die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen sollte transparent, benutzerfreundlich, offen und verständlich gestaltet werden.
- (13) Bei der Förderung der internationalen Mobilität sollte die Gemeinschaft das gemeinhin als „Braindrain“ bekannte Phänomen bedenken.
- (14) Es ist notwendig, dass sich die Gemeinschaft im Bewusstsein der sozialen Dimension der Hochschulbildung sowie der Ideale der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, verstärkt um die Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Kulturen auf der ganzen Welt bemüht, insbesondere da die Mobilität die Entdeckung neuer kultureller und sozialer Umfelder begünstigt und das Verständnis für diese Umfelder erleichtert; dabei sollte im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet werden, dass keine Gruppe von Bürgern oder Staatsangehörigen von Drittstaaten ausgeschlossen oder benachteiligt wird.
- (15) Zur Verstärkung des zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsmaßnahmen ist es notwendig, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere dem mit dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG<sup>(1)</sup> aufgestellten Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und den Programmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hochschulbereich, Sorge getragen wird.
- (16) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EWR-EFTA-Staaten) andererseits in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend vor; die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der genannten Länder an diesem Programm sollten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens festgelegt werden.
- (17) Die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten an diesem Programm sollten gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziierungsräte festgelegt werden. Für Zypern sollte die Teilnahme durch zusätzliche Mittel nach den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren finanziert werden. Für Malta und die Türkei sollte die Teilnahme durch zusätzliche Mittel gemäß den Bestimmungen des Vertrags finanziert werden.
- (18) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm regelmäßig überwacht und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können; zur Bewertung sollte eine externe und unabhängige Bewertung gehören.
- (19) Da die Ziele der geplanten Aktion im Bereich des Beitrags der europäischen Zusammenarbeit zu einer qualitativ hochwertigen Bildung unter anderem wegen der Notwendigkeit der multilateralen Partnerschaften, der multilateralen Mobilität und des Informationsaustauschs zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der transnationalen Dimension der Aktionen und Maßnahmen der Gemeinschaft besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

- (20) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup> bildet.
- (21) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

##### Festlegung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluss wird ein Programm — „Erasmus Mundus“ (im Folgenden „Programm“ genannt) — zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung in der Europäischen Union und zur Förderung des interkulturellen Verständnisses durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten festgelegt.
- (2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2008.
- (3) Das Programm unterstützt und ergänzt Maßnahmen, die von und in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, wobei deren Verantwortung für die Bildungsinhalte und die Organisation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt in vollem Umfang gewahrt wird.

#### Artikel 2

##### Definitionen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet:

1. „Hochschuleinrichtung“: jede Einrichtung, an der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung dieser Einrichtung;
2. „Graduierter Studierender aus einem Drittstaat“: ein Staatsangehöriger eines Drittstaats mit Ausnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union, der bereits einen ersten Hochschulabschluss erworben hat, seinen Wohnsitz nicht in einem der Mitgliedstaaten oder der Teilnehmerstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 hat, seine Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre nicht länger als insgesamt zwölf Monate in einem der Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten ausgeübt hat und
- zur Einschreibung zu einem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang im Sinne des Anhangs zugelassen oder dafür eingeschrieben ist;
3. „Gastwissenschaftler aus einem Drittstaat“: ein Staatsangehöriger eines Drittstaats mit Ausnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union, der seinen Wohnsitz nicht in einem der Mitgliedstaaten oder der Teilnehmerstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 hat, seine Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre nicht länger als insgesamt zwölf Monate in einem der Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten ausgeübt hat und über herausragende akademische und/oder berufliche Erfahrung verfügt;
4. „Graduierten- oder Postgraduiertenstudiengang“: ein Studiengang, der auf einen mindestens dreijährigen ersten Hochschulabschluss folgt und zu einem zweiten oder höheren Hochschulabschluss führt.

#### Artikel 3

##### Programmziele

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms ist die Verbesserung der Qualität der europäischen Hochschulbildung durch Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Verbesserung der Entwicklung der Humanressourcen und Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Völkern und Kulturen.
- (2) Die spezifischen Ziele des Programms umfassen
- a) die Förderung eines hochwertigen Bildungsangebots im Hochschulbereich, mit einem ausgeprägten europäischen Zusatznutzen, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;
- b) die Stimulierung hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Erfahrungen in der Europäischen Union sowie die Gewährleistung entsprechender Möglichkeiten;
- c) den Ausbau einer stärker strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Union und der Drittstaaten und die Gewährleistung einer größeren, von der Europäischen Union ausgehenden Mobilität in den europäischen Studienprogrammen;
- d) die Erleichterung des Zugangs zur Hochschulbildung in der Europäischen Union und die Verbesserung ihres Profils und ihres Bekanntheitsgrads.
- (3) Bei der Verwirklichung der Programmziele beachtet die Kommission die allgemeine Politik der Gemeinschaft im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Kommission stellt ferner sicher, dass keine Gruppe von Bürgern oder Staatsangehörigen von Drittstaaten ausgeschlossen oder benachteiligt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Interinstitutionelle Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG (AbL. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 4***Aktionen des Programms**

(1) Die in Artikel 3 festgelegten Programmziele werden im Rahmen der folgenden Aktionen verwirklicht:

- a) Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge, die entsprechend der Qualität des vorgeschlagenen Studiengangs und der Betreuung der Studierenden ausgewählt werden;
- b) ein Stipendienprogramm;
- c) Partnerschaften mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten;
- d) Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität Europas als einem Ziel für die Durchführung eines Studiums;
- e) technische Unterstützungsmaßnahmen.

(2) Diese Aktionen werden gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren und mittels folgender Arten von Konzepten umgesetzt, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:

- a) Unterstützung der Entwicklung von gemeinsamen Bildungsprogrammen und Kooperationsnetzen zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken;
- b) verstärkte Unterstützung der Mobilität von Personen im Bereich der Hochschulbildung zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten;
- c) Förderung der Sprachkenntnisse, vorzugsweise dadurch, dass den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, mindestens zwei der Sprachen zu lernen, die in den Ländern gesprochen werden, in denen sich die am Erasmus-Mundus-Masterstudiengang teilnehmenden Hochschuleinrichtungen befinden, und Förderung des Verständnisses für andere Kulturen;
- d) Unterstützung von Pilotprojekten auf der Basis transnationaler Partnerschaften, die auf die Innovations- und Qualitätssteigerung im Bereich der Hochschulbildung ausgerichtet sind;
- e) Unterstützung der Analyse und Beobachtung von Trends und Entwicklungen im Bereich der Hochschulbildung in einer internationalen Perspektive.

*Artikel 5***Zugang zum Programm**

Gemäß den Bedingungen und Durchführungsbestimmungen des Anhangs und unter Beachtung der Definitionen des Artikels 2 richtet sich das Programm insbesondere an

- a) Hochschuleinrichtungen;
- b) Studierende, denen von einer Hochschuleinrichtung ein erster Hochschulabschluss verliehen wurde;
- c) Wissenschaftler und andere Akademiker, die eine Lehr- oder Forschungstätigkeit ausüben;
- d) unmittelbar an der Hochschulbildung beteiligtes Personal;
- e) andere öffentliche oder private Organisationen im Hochschulbereich, die sich ausschließlich an den Aktionen 4 und 5 des Anhangs beteiligen können.

*Artikel 6***Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**

(1) Die Kommission

- a) gewährleistet die effiziente Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms gemäß dem Anhang;
- b) trägt der von den Mitgliedstaaten durchgeführten bilateralen Kooperation mit Drittstaaten Rechnung;
- c) konsultiert die maßgeblichen Vereinigungen und Organisationen, die auf europäischer Ebene im Bereich der Hochschulbildung tätig sind, und unterrichtet den in Artikel 8 genannten Ausschuss über ihre Stellungnahmen;
- d) strebt Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen im Bereich der Hochschulbildung und der Forschung an und entwickelt sie einbeziehende gemeinsame Aktionen.

(2) Die Mitgliedstaaten

- a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für den effizienten Ablauf des Programms auf der Ebene der Mitgliedstaaten und beziehen alle am Bildungsbereich Beteiligten gemäß den nationalen Gepflogenheiten ein; dabei sind sie bestrebt, als geeignet anzusehende Maßnahmen zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen zu ergreifen;
- b) benennen geeignete Strukturen, die eng mit der Kommission zusammenarbeiten;
- c) fördern mögliche Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und etwaigen gleichartigen nationalen Initiativen auf der Ebene der Mitgliedstaaten.

(3) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten:

- a) eine angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Begleitung der durch dieses Programm unterstützten Aktionen;
- b) die Verbreitung der Ergebnisse der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen.

*Artikel 7***Durchführungsmaßnahmen**

(1) Die folgenden zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren zu erlassen:

- a) jährlicher Arbeitsplan, einschließlich der Prioritäten;
- b) die Auswahlkriterien und -verfahren einschließlich der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung des Auswahl Ausschusses sowie die Auswahl ergebnisse für die Aktion 1 unter gebührender Beachtung der Bestimmungen des Anhangs;

- c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms;
- d) Jahreshaushaltsplan, Aufschlüsselung der Mittel für die verschiedenen Programmaktionen und Richtbeträge für die Stipendien;
- e) Regelungen für die Überwachung und Bewertung des Programms sowie für die Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse.
- (2) Vorschläge für Beschlüsse, die die Auswahlergebnisse mit Ausnahme der Auswahl für die Aktion 1 betreffen, und alle sonstigen zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren zu erlassen.

#### Artikel 8

##### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 9

##### Finanzierung

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für die in Artikel 1 angegebene Laufzeit auf 230 Mio. EUR festgesetzt. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2006 gilt dieser Betrag als bestätigt, wenn er mit der Finanziellen Vorausschau für den 2007 beginnenden Zeitraum in Einklang steht.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

#### Artikel 10

##### Kohärenz und Komplementarität

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Kommission die Gesamtkohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und den Programmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung.
- (2) Die Kommission unterrichtet den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschuss regelmäßig über Gemeinschaftsinitiativen in den einschlägigen Bereichen, gewährleistet eine effektive Verknüpfung und gegebenenfalls gemeinsame Aktionen zwischen diesem Programm und den Programmen und Aktionen im Bildungsbereich, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittstaaten — einschließlich bilateraler Übereinkommen — und zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

#### Artikel 11

##### Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union

Die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union an diesem Programm sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte festzulegen, die die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Staaten regeln.

#### Artikel 12

##### Überwachung und Bewertung

(1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Bewertungsprozesses sind bei der Durchführung des Programms zu verwenden.

Die Überwachung umfasst die Berichte gemäß Absatz 3 und besondere Maßnahmen.

(2) Das Programm wird von der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 3 genannten Ziele, der Auswirkungen des Programms insgesamt und der Komplementarität der Aktionen des Programms mit den Aktionen im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft regelmäßig bewertet.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen

- a) beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm, gegebenenfalls gefolgt von Vorschlägen zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen baldmöglichst über derartige Vorschläge;
- b) bis zum 30. Juni 2007 einen Zwischenbewertungsbericht über die mit dem Programm erzielten Ergebnisse und die qualitativen Aspekte der Durchführung des Programms;
- c) bis zum 31. Dezember 2007 eine Mitteilung über die Fortsetzung des Programms;
- d) bis zum 31. Dezember 2009 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.

#### Artikel 13

##### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2003.

Im Namen des Europäischen  
Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LUNARDI

## ANHANG

**GEMEINSCHAFTSAKTIONEN UND AUSWAHLVERFAHREN**

- AKTION 1: ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE  
AKTION 2: STIPENDIENPROGRAMME  
AKTION 3: PARTNERSCHAFTEN MIT HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IN DRITTSTAATEN  
AKTION 4: VERBESSERUNG DER ATTRAKTIVITÄT  
AKTION 5: TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN  
AUSWAHLVERFAHREN

## AKTION 1: ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE

1. Die Gemeinschaft wählt gemäß den im Teil „Auswahlverfahren“ dieses Anhangs dargelegten Verfahren europäische Postgraduiertenstudiengänge aus, die für die Zwecke dieses Programms als „Erasmus-Mundus-Masterstudiengang“ bezeichnet und entsprechend der Qualität der angebotenen Kurse und der Betreuung der Studierenden ausgewählt werden.
2. Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge im Sinne dieses Programms
  - a) schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten ein;
  - b) führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der in Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen einschließt;
  - c) beinhalten integrierte Verfahren für die Anerkennung der an den Partneereinrichtungen absolvierten Studienabschnitte, die auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) beruhen oder damit vereinbar sind;
  - d) führen zur Verleihung von gemeinsamen, von den Mitgliedstaaten anerkannten oder akkreditierten Doppel- oder Mehrfachabschlüssen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen;
  - e) halten eine Mindestzahl von Studienplätzen für Studierende aus Drittstaaten bereit, die im Rahmen des Programms eine finanzielle Unterstützung erhalten, und gewährleisten die Aufnahme dieser Studierenden;
  - f) legen transparente Zulassungsbedingungen fest, die unter anderem geschlechtsspezifische Aspekte und Aspekte der Gerechtigkeit angemessen berücksichtigen;
  - g) schließen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen über die Auswahl der Stipendiaten (Studierende und Wissenschaftler) ein;
  - h) sehen angemessene Regelungen vor, die den Zugang für Studierende aus Drittstaaten und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.);
  - i) gewährleisten unbeschadet der Unterrichtssprache die Verwendung von mindestens zwei europäischen Sprachen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die an dem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen liegen, gesprochen werden, und gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung der Studierenden, insbesondere durch Kurse, die von den genannten Einrichtungen organisiert werden.
3. Vorbehaltlich eines unbürokratischen jährlichen Verlängerungsverfahrens auf der Grundlage von Fortschrittsberichten werden die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge für die Dauer von fünf Jahren ausgewählt; dieser Zeitraum kann eine einjährige Vorbereitungszeit einschließen, die dem Beginn des eigentlichen Studiengangs vorausgeht. Auf die Laufzeit des Programms bezogen wird eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Studienbereiche angestrebt. Die Gemeinschaft kann die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge finanziell unterstützen, und die Gewährung der finanziellen Unterstützung unterliegt dem jährlichen Verlängerungsverfahren.

## AKTION 2: STIPENDIENPROGRAMME

1. Die Gemeinschaft führt ein einheitliches globales Stipendienprogramm ein, das sich an graduierte Studierende und Gastwissenschaftler aus Drittstaaten richtet.
  - a) Die Gemeinschaft kann Studierenden aus Drittstaaten, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens zu Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen zugelassen wurden, eine finanzielle Unterstützung gewähren.
  - b) Die Gemeinschaft kann Gastwissenschaftlern aus Drittstaaten eine finanzielle Unterstützung gewähren, die im Rahmen von Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen an den daran beteiligten Hochschuleinrichtungen eine Lehr- oder Forschungstätigkeit ausüben oder wissenschaftliche Arbeiten durchführen.

2. Die Stipendien stehen graduierten Studierenden und Wissenschaftlern aus Drittstaaten im Sinne des Artikels 2 unter der alleinigen weiteren Voraussetzung offen, dass Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland der betreffenden Studierenden und Wissenschaftler bestehen.
3. Die Kommission stellt sicher, dass kein Studierender oder Wissenschaftler eine finanzielle Unterstützung zu demselben Zweck im Rahmen von mehr als einem Gemeinschaftsprogramm erhält.

#### AKTION 3: PARTNERSCHAFTEN MIT HOCHSCHULEINRICHTUNGEN IN DRITTSTAATEN

1. Die Gemeinschaft kann strukturierte Beziehungen zwischen Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen und Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten unterstützen. Neben der Qualität, die das übergreifende Kriterium darstellt, sollte auch der breiten geografischen Streuung der am Programm teilnehmenden Drittstaatseinrichtungen Rechnung getragen werden. Die Partnerschaften bieten den Rahmen für die Auslandsmobilität von Studierenden und Wissenschaftlern der Europäischen Union, die an den Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen teilnehmen.
2. Die Partnerschaften
  - schließen einen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang und mindestens eine Hochschuleinrichtung in einem Drittstaat ein;
  - werden für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unterstützt;
  - bieten einen Rahmen für die Auslandsmobilität der an einem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang beteiligten Studierenden und Lehrenden; teilnahmeberechtigt sind Studierende und Wissenschaftler, die Bürger der Europäischen Union oder Staatsangehörige eines Drittstaats sind und die sich vor Beginn der Austauschmaßnahme mindestens drei Jahre lang rechtmäßig (und aus anderen Gründen als zu Studienzwecken) in der Europäischen Union aufgehalten haben;
  - stellen die Anerkennung von Studienabschnitten an der aufnehmenden Hochschuleinrichtung (d. h. im Drittstaat) sicher.
3. Die Aktivitäten im Rahmen von Partnerschaftsprojekten können ferner einschließen:
  - eine Lehrtätigkeit an einer Partneereinrichtung zur Unterstützung der Lehrplanentwicklung des Projekts;
  - den Austausch von Lehrkräften, Ausbildern, Verwaltungsfachleuten und anderen einschlägigen Spezialisten;
  - die Entwicklung und Verbreitung neuer Methoden im Bereich der Hochschulbildung einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln, offenem Unterricht und Fernlehre;
  - die Entwicklung von Kooperationsprogrammen mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten zur Einführung von Studienkursen in dem betreffenden Land.

#### AKTION 4: VERBESSERUNG DER ATTRAKTIVITÄT

1. In diesem Aktionsbereich kann die Gemeinschaft Aktivitäten zur Verbesserung des Profils und des Bekanntheitsgrads der europäischen Bildung sowie der Zugangsmöglichkeiten zu ihr unterstützen. Die Gemeinschaft unterstützt ferner ergänzende Aktivitäten, die zu den Zielen des Programms beitragen, einschließlich Aktivitäten, die sich mit der internationalen Dimension der Qualitätssicherung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anerkennung europäischer Qualifikationen im Ausland und der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten, der Lehrplanentwicklung und der Mobilität befassen.
2. Zu den förderfähigen Einrichtungen können öffentliche und private Organisationen zählen, die im Inland oder auf internationaler Ebene im Hochschulbereich tätig sind. Die Aktivitäten werden im Rahmen von Netzen durchgeführt, die mindestens drei Organisationen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten einschließen und denen auch Organisationen aus Drittstaaten angehören können. Die Aktivitäten (zu denen beispielsweise Seminare, Konferenzen, Workshops oder die Entwicklung von IKT-Werkzeugen und die Herstellung von Publikationsmaterial zählen) können in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten stattfinden.
3. Die Werbemaßnahmen sollen Verbindungen zwischen dem Hochschul- und dem Forschungsbereich herstellen und nach Möglichkeit potenzielle Synergien nutzen.
4. In diesem Aktionsbereich kann die Gemeinschaft internationale thematische Netze unterstützen, die sich mit den genannten Aspekten befassen.
5. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls Pilotprojekte mit Drittstaaten zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit diesen Staaten im Bereich der Hochschulbildung unterstützen.
6. Die Gemeinschaft unterstützt eine Vereinigung ehemaliger Studierender (aus Drittstaaten und aus Europa), die einen Erasmus-Mundus-Masterstudiengang absolviert haben.

## AKTION 5: TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auf Experten, auf eine Exekutivagentur, auf bestehende zuständige Stellen in den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls auf sonstige Formen der technischen Unterstützung zurückgreifen, die aus dem Gesamtbudget des Programms finanziert werden können.

## AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahlverfahren werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 festgelegt. Bei diesen Verfahren sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Die Vorschläge im Rahmen der Aktionen 1 und 3 werden von einem Auswahlausschuss ausgewählt, der sich aus hochrangigen Persönlichkeiten der akademischen Kreise und Vertretern der verschiedensten Einrichtungen des Hochschulbereichs in der Europäischen Union zusammensetzt und in dem eine vom Ausschuss gewählte Person den Vorsitz führt. Der Auswahlausschuss gewährleistet, dass die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge und die Partnerschaften höchsten akademischen Ansprüchen genügen.
  - b) Jedem ausgewählten Erasmus-Mundus-Masterstudiengang wird eine bestimmte Anzahl von Stipendien im Rahmen von Aktion 2 zugeteilt. Die Auswahl der Studenten aus Drittstaaten wird von den an den Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen beteiligten Einrichtungen vorgenommen. Zu den Auswahlverfahren gehört ein Clearingmechanismus auf europäischer Ebene, mit dem verhindert werden soll, dass es bei den Studienfächern sowie den Herkunftsregionen und Aufnahmestaaten der Studierenden und Wissenschaftler zu starken Unausgewogenheiten kommt.
  - c) Die Vorschläge im Rahmen der Aktion 4 werden von der Kommission ausgewählt.
  - d) Im Rahmen der Auswahlverfahren werden die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) benannten Strukturen konsultiert.
-

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2318/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 5. Dezember 2003**

**über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den Zielen der Programme für die allgemeine und berufliche Bildung Sokrates (festgelegt mit dem Beschluss Nr. 253/2000/EG) <sup>(4)</sup> und Leonardo da Vinci <sup>(5)</sup> (festgelegt mit dem Beschluss 1999/382/EG) zählen unter anderem die Entwicklung des offenen Unterrichts und der Fernlehre sowie der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- (2) In den Schlussfolgerungen zur Tagung von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 unterstreicht der Europäische Rat, dass sich Europas Bildungs- und Ausbildungssysteme auf den Bedarf der wissensbasierten Wirtschaft einstellen müssen, und nennt die Förderung neuer Grundfertigkeiten, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien, als eine von drei Hauptkomponenten dieses neuen Konzepts für die Bildung.
- (3) Die Initiative „eLearning — Gedanken zur Bildung von morgen“, die die Kommission im Mai 2000 als Reaktion auf die Tagung des Europäischen Rates von Lissabon lanciert hat, wurde vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Feira im Juni 2000 gebilligt. Auf der Tagung in Stockholm im März 2001 nahm der Europäische Rat die positiven Ergebnisse der Initiative zur Kenntnis.

<sup>(1)</sup> ABl. C 133 vom 6.6.2003, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 42.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. C 233 E vom 30.9.2003, S. 24) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1). Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 451/2003/EG (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 6).

<sup>(5)</sup> Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

- (4) Im „Aktionsplan eLearning“ wurden auf der Grundlage der vier Aktionslinien der eLearning-Initiative (Infrastrukturen und Ausrüstung, Berufsbildung, Europäische Lerninhalte und Dienste hoher Qualität sowie Zusammenarbeit auf allen Ebenen) zehn Leitaktionen festgelegt; dabei wurden die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme und -instrumente zusammengeführt, um die Kohärenz zu steigern, Synergieeffekte zu nutzen und den Zugang für die Nutzer zu verbessern.
- (5) Am 15. Mai 2001 hat das Europäische Parlament eine Entschließung <sup>(6)</sup> zu beiden Mitteilungen der Kommission zu diesem Thema angenommen; darin erkennt es an, dass die Initiative eLearning dazu beiträgt, das Konzept des „einheitlichen europäischen Bildungsraums“, der den europäischen Forschungsraum und den europäischen Binnenmarkt ergänzt, zu festigen, und fordert dazu auf, die Initiative im Rahmen eines neuen eigenen Programms mit klarer Rechtsgrundlage weiterzuentwickeln und dabei Überschneidungen mit bestehenden Programmen zu vermeiden und eine bessere Außenwirkung sowie einen zusätzlichen Nutzen für die Gemeinschaftsmaßnahmen zu erzielen.
- (6) In seiner Entschließung vom 13. Juli 2001 zum eLearning <sup>(7)</sup> stimmt der Rat dieser Initiative zu und fordert die Kommission auf, ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet fortzuführen und zu intensivieren.
- (7) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ vom 21. November 2001 das Potenzial des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln für die Bereitstellung und Verwaltung neuer Bildungsangebote für lebensbegleitendes Lernen unterstrichen.
- (8) In seinen Schlussfolgerungen zur Tagung von Barcelona im März 2002 hat der Europäische Rat zu einer Aktion für europaweite Schulpartnerschaften aufgerufen — die Kommission erstellte daraufhin einen Bericht über die Nutzung des Internets für Schulpartnerschaften, den sie dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Sevilla vorlegte — sowie die Einführung einer Bescheinigung über Internet- und Computer-Kenntnisse für Schüler weiterführender Schulen gefordert.
- (9) Manche Menschen sind nicht in der Lage, die Vorteile der IKT und des Internets in der Wissensgesellschaft in vollem Umfang zu nutzen; es bedarf einer Lösung für das hierdurch entstehende Problem der sozialen Ausgrenzung, die so genannte „digitale Kluft“, die oft junge, behinderte und ältere Menschen sowie gesellschaftliche Gruppen betrifft, die bereits Opfer anderer Formen der Ausgrenzung sind.

<sup>(6)</sup> ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 153.

<sup>(7)</sup> ABl. C 204 vom 20.7.2001, S. 3.

- (10) Besondere Aufmerksamkeit ist der Erstausbildung und berufsbegleitenden Weiterbildung der Lehrkräfte zu widmen, damit sie das Internet und die IKT im Unterricht kritisch und pädagogisch verantwortungsvoll nutzen können.
- (11) Den geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Nutzung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln sowie der Förderung der Chancengleichheit auf diesem Gebiet sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- (12) Das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln hat das Potenzial, die Union bei der Bewältigung der Herausforderungen der Wissensgesellschaft zu unterstützen, die Qualität des Lernens zu verbessern, den Zugang zu Lernressourcen zu vereinfachen, besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen und das Lernen sowie die Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, wirksamer und effizienter zu gestalten.
- (13) In der von 29 europäischen Bildungsministern unterzeichneten Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999 wird hervorgehoben, dass eine europäische Dimension der Hochschulbildung benötigt wird und dass im gleichen Zuge auch eine Dimension des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln entwickelt werden muss.
- (14) Die Europäische Union sollte der wirksamen Förderung von virtuellen Hochschulen besondere Aufmerksamkeit widmen, um Maßnahmen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen innerhalb der Europäischen Union und mit Drittstaaten zu ergänzen.
- (15) Die vorhandenen Instrumente müssen verbessert und ergänzt werden, und die Rolle des eLearning muss auch bei der Vorbereitung der neuen Generation von Instrumenten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung berücksichtigt werden.
- (16) Zur Steigerung des zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsmaßnahmen ist es notwendig, für Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft (insbesondere der thematischen Priorität „Technologien der Informationsgesellschaft“ des mit dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG<sup>(1)</sup> festgelegten sechsten Forschungsrahmenprogramms) Sorge zu tragen.
- (17) Die Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union und die EWR-EFTA-Länder sollten an dem Programm eLearning teilnehmen können. Experten und Bildungseinrichtungen aus anderen Drittstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der bestehenden Kooperation mit diesen Drittstaaten an dem Erfahrungsaustausch zu beteiligen.
- (18) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass das Programm eLearning regelmäßig überwacht und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. Dies sollte auch eine externe Bewertung durch unabhängige, unparteiische Stellen beinhalten.
- (19) Da das Ziel der vorgeschlagenen Aktion, nämlich die Förderung der europäischen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität der und des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung durch den wirksamen Einsatz des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der transnationalen Dimension der notwendigen Aktionen und Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (20) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms eLearning ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(2)</sup> bildet.
- (21) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

#### Festlegung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluss wird das Programm „eLearning“ festgelegt, ein Mehrjahresprogramm, das der Verbesserung der Qualität von und des Zugangs zu europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung durch den wirksamen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) dient (nachstehend „Programm“ genannt).
- (2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2006.

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Interinstitutionelle Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## Artikel 2

### Programmziele

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, den wirksamen Einsatz von IKT in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen und auszubauen und damit zu einer qualitativ hochwertigen Bildung beizutragen sowie die Anpassung dieser Systeme an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft in einem Kontext des lebensbegleitenden Lernens maßgeblich zu unterstützen.
- (2) Die spezifischen Ziele des Programms umfassen:
- die Bestimmung der betroffenen Akteure und ihre Unter- richtung über Mittel und Wege für den Einsatz des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zur Förderung der digitalen Kompetenz, um so einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der persönlichen Entwicklung zu leisten und den interkulturellen Dialog zu fördern;
  - die Nutzung des Potenzials des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zum Ausbau der europäischen Dimension in der Bildung;
  - die Bereitstellung von Mechanismen, die die Entwicklung von qualitativ hochwertigen europäischen Produkten und Diensten unterstützen sowie den Austausch und den Transfer bewährter Praktiken fördern;
  - die Nutzung des Potenzials des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit der Innovation der Lehrmethoden, um die Qualität des Lernprozesses zu verbessern und die Selbstständigkeit der Lernenden zu fördern.

## Artikel 3

### Interventionsbereiche des Programms

- (1) Die Ziele des Programms werden entsprechend den im Anhang beschriebenen Aktionsbereichen auf den folgenden Gebieten verfolgt:
- Förderung der digitalen Kompetenz**  
Die Aktionen in diesem Bereich betreffen den Beitrag der IKT im Zusammenhang mit dem schulischen und, allgemeiner, dem lebenslangen Lernen, insbesondere für die Personen, die aufgrund geografischer Gegebenheiten, ihrer sozialen Lage oder besonderen Bedürfnisse nicht über einen einfachen Zugang zu diesen Technologien verfügen. Ziel ist es, nachahmenswerte Beispiele zu ermitteln und Synergien zwischen den zahlreichen nationalen und europäischen Aktivitäten zu nutzen, die auf diese Zielgruppen ausgerichtet sind.
  - Europäische virtuelle Hochschulen**  
Mit den Aktionen in diesem Bereich wird die Integration der virtuellen Dimension in die Hochschulbildung verbessert. Ziel ist es, die Entwicklung neuer Organisationsmodelle für die Hochschulbildung in Europa (virtuelle Hochschulen) und für Europäische Austauschprogramme (virtuelle Mobilität) zu fördern und dabei auf bestehenden europäischen Kooperationsmechanismen (Erasmus-Programm, Bologna-Prozess) aufzubauen und deren Instrumentarium (Europäisches Sys-

tem zur Anrechnung von Studienleistungen, ECTS, europäi- sche Master-Studiengänge, Qualitätssicherung, Mobilität) mit einer Dimension des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zu versehen.

- Internet-Partnerschaften zwischen europäischen Schulen und Förderung der Lehrerbildung

Mit Aktionen in diesem Bereich wird die Vernetzung von Schulen unterstützt und weiterentwickelt, um allen europäi- schen Schulen die Möglichkeit zu eröffnen, Lernpartnerschaften mit anderen Schulen in Europa einzugehen, um innovative Methoden der Zusammenarbeit und den Transfer hochwertiger Unterrichtskonzepte zu fördern und den Fremdspracherwerb sowie den interkulturellen Dialog auszubauen; die Aktionen in diesem Bereich werden auch auf die Aktualisierung der beruflichen Fähigkeiten von Lehrern und Ausbildern ausgerichtet sein, die IKT durch einen Austausch und die Verbreitung bewährter Praktiken und die Durchführung länder- und fachübergreifender Kooperationsprojekte pädagogisch und kooperativ zu nutzen.

- Querschnittsmaßnahmen

Die Aktionen in diesem Bereich dienen der Förderung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa, gestützt auf die Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLear- ning. Ziel ist die Verbreitung, die Förderung und der Transfer von bewährten und innovativen Praktiken und Ergebnissen, die im Rahmen der Projekte und Programme entwickelt werden, und die Vertiefung der Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Akteure, insbesondere durch die Unterstützung von Partnerschaften zwischen öffentli- chem und privatem Sektor.

- (2) Die Umsetzung dieser Aktionen erfolgt gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren und mittels der folgenden Konzepte, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:

- Förderung von Pilotprojekten, die über ein Potenzial für strategische Auswirkungen auf die Praxis der allgemeinen und beruflichen Bildung verfügen und bei denen eindeutig die Aussicht auf langfristige Nachhaltigkeit besteht;
- Förderung der Entwicklung von Methoden, Instrumenten und Praktiken sowie der Analyse von Trends auf dem Gebiet der Konzeption und des Einsatzes von Modellen für das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln in der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Unterstützung innovativer Aktionen europäischer Netze und Partnerschaften, die darauf ausgerichtet sind, Innovation sowie Qualität bei der Konzeption und beim Einsatz von Produkten und Diensten zu fördern, und zwar durch eine sinnvolle Nutzung von IKT in der allgemeinen und berufli- chen Bildung;
- Unterstützung europäischer Netze und Partnerschaften, die die pädagogische und didaktische Nutzung des Internets und der IKT wie auch den Austausch bewährter Praktiken fördern und verstärken. Diese Maßnahmen dienen dazu, dass Lehrkräfte und Schüler das Internet und die IKT nicht nur technisch gut einzusetzen wissen, sondern auch kritisch und didaktisch verantwortlich damit umgehen;

- e) Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit, den Transfer von Produkten des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln sowie die Verbreitung und den Austausch bewährter Praktiken;
- f) technische und administrative Unterstützung.

#### Artikel 4

### Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission
  - a) gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms gemäß dem Anhang;
  - b) sorgt für Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen auf den Gebieten Bildung, Forschung, Sozialpolitik und regionale Entwicklung;
  - c) unterstützt und erleichtert die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln aktiv sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen geeignete Ansprechpartner, die im Hinblick auf relevante Informationen über die Nutzung und die Praxis des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln eng mit der Kommission zusammenarbeiten.

#### Artikel 5

### Durchführungsmaßnahmen

- (1) Die folgenden zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren zu erlassen:
  - a) jährlicher Arbeitsplan, einschließlich der Prioritäten, sowie Auswahlkriterien und -verfahren und Ergebnisse,
  - b) Jahreshaushaltsplan und Aufschlüsselung der Mittel für die verschiedenen Programmaktionen gemäß den Artikeln 9 und 10,
  - c) Modalitäten für die Beobachtung (Monitoring) und Bewertung des Programms und für die Verbreitung und den Transfer der Ergebnisse.
- (2) Alle anderen zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren zu erlassen.

#### Artikel 6

### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 7

### Kohärenz und Komplementarität

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Kommission die Gesamtkohärenz und Komplementarität des Programms mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit den Programmen für die allgemeine und berufliche Bildung Sokrates, Leonardo da Vinci und dem Programm Jugend.
- (2) Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung — und gegebenenfalls koordinierte Aktionen — dieses Programms mit den Programmen und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere den relevanten Aktionen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration.

#### Artikel 8

### Finanzierung

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für die in Artikel 1 angegebene Laufzeit auf 44 Millionen EUR festgesetzt.
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

#### Artikel 9

### Aufteilung der Mittel

Die Mittel werden folgendermaßen auf die Aktionen aufgeteilt:

- a) Einsatz des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zur Förderung der digitalen Kompetenz: etwa 10 % des Gesamtetats;
- b) europäische virtuelle Hochschulen: etwa 30 % des Gesamtetats;
- c) Internet-Partnerschaften zwischen europäischen Schulen und Förderung der Lehrerbildung: etwa 45 % des Gesamtetats;
- d) Querschnittsmaßnahmen und Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning: höchstens 7,5 % des Gesamtetats;
- e) technische und administrative Unterstützung: höchstens 7,5 % des Gesamtetats.

*Artikel 10***Teilnahme der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union und der EWR-/EFTA-Länder**

Die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union und der EWR-/EFTA-Länder an dem Programm sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte festzulegen, die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten regeln.

*Artikel 11***Zusammenarbeit mit Drittstaaten**

Auf Initiative der Kommission können Experten aus Drittstaaten, die nicht zu den in Artikel 10 genannten Staaten zählen, zu Konferenzen und Sitzungen, jedoch nicht zu Sitzungen des in Artikel 6 genannten Ausschusses, eingeladen werden.

Die Mittel zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieser Experten entsprechend den geltenden Regelungen der Kommission dürfen 0,5 % des Gesamtetats des Programms nicht übersteigen.

*Artikel 12***Beobachtung (Monitoring) und Bewertung**

(1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Diese Beobachtung umfasst den Bericht gemäß Absatz 2 und besondere Maßnahmen.

(2) Die Kommission veranlasst die externe Bewertung des Programms, sobald es abgeschlossen ist. Im Rahmen dieser Bewertung sind Relevanz, Effektivität und Wirkung der einzelnen Aktionen sowie die Gesamtwirkung des Programms zu beurteilen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Fragen des sozialen Zusammenhalts und der Chancengleichheit zu widmen.

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität der Aktionen dieses Programms mit den Aktionen im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen bis Ende 2007 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung vor.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2003.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LUNARDI

## ANHANG

## 1. AKTIONSBEREICHE

Die Aktionsbereiche dienen der Verwirklichung des allgemeinen Programmziels: Förderung der Entwicklung und des sinnvollen Einsatzes des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa und Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet. Die Struktur der Aktionsbereiche ist an den vier Interventionsbereichen des Programms ausgerichtet.

## Aktionsbereich 1: Förderung der digitalen Kompetenz

Die Aktivitäten in diesem Bereich müssen sowohl konzeptionelle als auch praktische Fragen abdecken, die vom Verständnis digitaler Kompetenz bis zur Festlegung von Fördermaßnahmen für spezifische Zielgruppen reichen. Digitale Kompetenz ist eine der wesentlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, die notwendig sind, um aktiv an der Wissensgesellschaft und der neuen Medienkultur teilzunehmen. Digitale Kompetenz steht auch im Zusammenhang mit kritischer Medienkompetenz und sozialer Kompetenz, da sie gemeinsame Ziele wie beispielsweise aktive Staatsbürgerschaft und den verantwortungsvollen Umgang mit IKT haben.

- a) Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken zur Förderung der digitalen Kompetenz: Besonderes Augenmerk wird auf folgende Punkte gerichtet: Verbesserung des Zugangs zu Lernressourcen für diejenigen, die nicht ohne weiteres auf IKT zugreifen können; Berücksichtigung von unterschiedlichen kognitiven und didaktischen Ansätzen sowie von verschiedenen Lernstilen; Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, beispielsweise Einwanderer, Kinder in stationärer Behandlung und Menschen mit Behinderungen; Prüfung der Nutzung von ansprechenden und motivierenden Konzepten.
- b) Sensibilisierungsmaßnahmen mithilfe einschlägiger europäischer Netze: Im Rahmen dieser Aktion werden Maßnahmen unterstützt, die von europäischen Netzen, Vereinigungen, Behörden, Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor usw. durchgeführt werden. Gefördert werden Kontakte und der Austausch bewährter Praktiken zwischen den Partnern.

## Aktionsbereich 2: Europäische virtuelle Hochschulen

Dieser Aktionsbereich hat das Ziel, die europäischen Initiativen auf dem Gebiet der Hochschulbildung mit einer „eLearning-Dimension“ zu versehen und so zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums beizutragen.

- a) Weiterentwicklung bestehender Instrumente, insbesondere solcher, die die virtuelle Mobilität als Mittel zur Ergänzung und Intensivierung der physischen Mobilität (Erasmus virtuell) betreffen; Anrechnungs- und Anerkennungsmechanismen (ECTS); Informations- und Orientierungsdienste und Nutzung von Synergien zwischen virtuellen und traditionellen Modellen. Diese Projekte sollten auf Übereinkünften zwischen Hochschulen beruhen, durch die bestehende Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Mobilitätsprogramme nach Möglichkeit erweitert oder ergänzt werden.
- b) Länderübergreifende virtuelle Hochschulen: Im Rahmen dieser Aktion werden strategische Projekte unterstützt, die gemeinsam von Hochschulen aus mindestens drei Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden müssen. Kooperationsmodelle für das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln sollten in den folgenden Bereichen entwickelt werden: Konzeption gemeinsamer Lehrpläne durch mehrere Hochschulen, einschließlich Vereinbarungen für die Beurteilung, Bewertung und Anerkennung der erworbenen Kompetenzen, vorbehaltlich der einzelstaatlichen Verfahren; breit angelegte Erprobung der virtuellen Mobilität als Ergänzung zur physischen Mobilität; Entwicklung innovativer, auf zwei Lernmethoden (herkömmliches Lernen und Online-Lernen) basierender Lernprogramme.
- c) Europäische Modelle für das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln für die Hochschulbildung: Im Rahmen dieser Aktion sollen neue Modelle für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen entwickelt werden; dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: die berufliche Entwicklung und Weiterbildung sowie die Entwicklung unterstützender Dienste für das Lernen und die Schulung von Lehrern, Ausbildern und sonstigem Lehrpersonal im pädagogischen Umgang mit dem Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln; die Prüfung von Qualitätssicherungsverfahren; die Verbesserung des Verständnisses davon, welche organisatorischen Veränderungen und möglichen Risiken die Einbindung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in die Hochschulbildung impliziert; die Entwicklung europäischer Modelle für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor im Bereich des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in der Hochschulbildung und die Nutzung der Möglichkeiten, die sich durch neue Partnerschaften und Finanzierungsformen eröffnen.

## Aktionsbereich 3: Internet-Partnerschaften zwischen europäischen Primar- und Sekundarschulen und Förderung der Lehrerbildung

Die Aktionen in diesem Bereich sollen Schulpartnerschaften über das Internet erleichtern, die Fortbildung der Lehrer fördern, europäische Schulen zum Aufbau pädagogischer Partnerschaften mit Schulen aus anderen europäischen Ländern motivieren und den Fremdsprachenerwerb sowie den interkulturellen Dialog fördern. Mit diesem Aktionsbereich werden Primar- und Sekundarschulen angesprochen.

- a) Ermittlung und Analyse bestehender Initiativen: Im Rahmen dieser Aktion sollen bestehende Praktiken analysiert werden. So sollen vorbildliche Demonstrationsprojekte ermittelt werden, die aufzeigen, inwieweit pädagogische Multimedia-Anwendungen und Kommunikationsnetze Schulpartnerschaften unterstützen können, insbesondere mehrsprachige und multikulturelle Projekte. Ferner werden Fallstudien sowie Bewertungsmaterial und -methoden für Lehrer zur Verfügung gestellt, die aufzeigen, wie sich das Potenzial von IKT für innovative Kooperationsmethoden ausschöpfen lässt (z. B. virtuelle Klassenzimmer, Entwicklung gemeinsamer Lehrpläne für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern, interdisziplinäre Konzepte oder Nutzung gemeinsamer Lehrmethoden und -ressourcen).

- b) Unterstützungsnetz für Internet-Partnerschaften: Dieses Netz soll von Lehrern bzw. Erziehern mit Erfahrung auf dem Gebiet der europäischen Zusammenarbeit gebildet werden. Es wird pädagogische Unterstützung und Orientierung bieten und Instrumente und Dienste für die Partnersuche, Verfahren für den Erfahrungsaustausch sowie ein Internet-Hub auf der Grundlage bestehender Websites für die Partnerschaftsaktion bereitstellen.
- c) Unterstützung von Kooperationsnetzen im Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung von Lehrern und sonstigem Lehrpersonal. Diese Netze werden sich auf Einrichtungen stützen, die für die pädagogische Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien verantwortlich sind. Sie werden sich auf vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit konzentrieren, wie sie im Zusammenhang mit dem „Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“ herausgestellt wurden. Besondere Aufmerksamkeit erhält die Schaffung von günstigen Voraussetzungen für die Nutzung des Potenzials der IKT für innovative Kooperationsmethoden, den Austausch von Bildungsressourcen und -konzepten und die gemeinsame Entwicklung von Lehrmaterial.
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: Der Erfolg der Initiative hängt von einer dynamischen Öffentlichkeitsarbeit ab; diese Öffentlichkeitsarbeit muss sich auf die Website stützen und unter anderem Folgendes umfassen: attraktive visuelle Gestaltung, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Informationsblätter über Schulprojekte, Auftakt- und Abschlussveranstaltungen, Wettbewerbe und Preisverleihungen.

#### Aktionsbereich 4: Querschnittsmaßnahmen und Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning

Neben den oben aufgeführten Aktionen werden auch Finanzmittel für Querschnittsmaßnahmen bereitgestellt, darunter:

- a) die Unterstützung der aktiven Beobachtung (Monitoring) des Aktionsplans eLearning: Diese Aktion soll die Kohärenz und Bekanntheit der EU-Maßnahmen auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln verstärken, und zwar durch die Verbreitung relevanter Materialien, beispielsweise Berichte und Studien; die Bündelung von Projekten, die ähnliche Ziele haben oder ähnliche Methoden anwenden; die Unterstützung von Erfahrungsaustausch, Vernetzung sowie anderer möglicher Formen der Synergie im Rahmen der Aktivitäten des Aktionsplans;
- b) die Pflege eines eLearning-Portals, das einen einfachen, zentralen Zugang zu europäischen Aktivitäten im Bereich des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln sowie zu bestehenden Informationsquellen, Verzeichnissen, Datenbanken und Wissensrepositorien bietet und einen benutzerfreundlichen Zugriff auf EU-Programme, Projekte, Studien, Berichte und Arbeitsgruppen ermöglicht;
- c) Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen mithilfe europäischer Netze: Mit dieser Aktion sollen europäische Netze auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln, relevante Aktivitäten — beispielsweise spezielle Konferenzen, Seminare oder Workshops zu Schlüsselfragen des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln (z. B. Qualitätssicherung) — unterstützen und die europäische Debatte und der Austausch bewährter Praktiken auf diesem Gebiet gefördert werden;
- d) Konzeption und Entwicklung von Instrumenten für Beobachtung (Monitoring), Analyse und Prognose auf dem Gebiet des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Europäischen Investitionsbank.

Dieses Programm kann auch zu gemeinsamen Aktionen im Rahmen von internationalen Projekten beitragen, die sich auf die sinnvolle und wirksame Nutzung von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung beziehen, z. B. laufende Projekte der OECD oder der Unesco.

#### Technische Unterstützung

Außerdem wird die Durchführung des Programms begleitet von Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse (z. B. Veröffentlichungen, Internet-Referenzierung, Demonstrationsprojekte und -events) sowie gegebenenfalls zum Transfer mittels strategischer Studien, in denen aufkommende Probleme, neue Chancen und andere Schlüsselfragen der Entwicklung des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln in Europa untersucht werden. Gefördert werden außerdem Mechanismen für ein kontinuierliches Feed-back durch die Nutzer und Teilnehmer sowie die abschließende externe Evaluierung.

## 2. DURCHFÜHRUNGSMECHANISMEN UND MODALITÄTEN DER INTERVENTION ZULASTEN DES GEMEINSCHAFTSHAUSHALTS

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Die Kosten in Auftrag gegebener Dienstleistungen (z. B. Fallstudien oder Experten) werden zu 100 % übernommen; Gleiches gilt gegebenenfalls für die Beteiligung an den Kosten einer künftigen Exekutivagentur, deren Einrichtung derzeit geprüft wird.

Folgende Finanzierungsmechanismen sind vorgesehen:

- Finanzhilfen in Höhe von maximal 80 % der zuschussfähigen Kosten im Rahmen einer Kofinanzierung gemeinsam mit anderen Quellen aus dem öffentlichen und/oder privaten Sektor für Kooperationsprojekte, z. B. innovative Projekte zum Aufbau von Strukturen (alle Aktionsbereiche);
- Finanzhilfen in Höhe von maximal 80 % der zuschussfähigen Kosten für von Hochschulen koordinierte eLearning-Partnerschaften, wobei das Ziel darin besteht, eine Dimension des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln und neue Modelle für die europäische Hochschulbildung einzuführen (Aktionsbereich 2);

- 100 %ige Finanzierung einer Unterstützungsstruktur für Schulpartnerschaften (einschließlich eines Internet-Hubs), eines europäischen Netzes für die pädagogische Unterstützung (in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten), der Öffentlichkeitsarbeit und von Maßnahmen zur Informationsverbreitung sowie aller sonstigen notwendigen Unterstützungsaktivitäten (z. B. Analyse bestehender Partnerschaftsregelungen und Entwicklung eines Tools für die „spontane“ Partnersuche). Für Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung (Aktionsbereich 3) sind Finanzhilfen in Höhe von 50 bis 80 % vorgesehen;
- Finanzhilfen in Höhe von 50 bis 80 % der Kosten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, z. B. Seminare, Studienbesuche, gemeinsame Berichte, Peer-Reviews und ähnliche Aktivitäten zur Verbreitung und gemeinsamen Nutzung von Wissen (alle Aktionsbereiche).

Die vorgesehenen Durchführungsmechanismen richten sich weitgehend nach dem klassischen Gemeinschaftskonzept (Zuschüsse und Kofinanzierung auf Basis eines ausführlichen Antrags auf Finanzhilfe). Es wird jedoch auch Komponenten geben, die vollständig von der Gemeinschaft finanziert werden, beispielsweise das Unterstützungsnetz und die zentrale Website für die Schulpartnerschaften. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen.

Das Programm wird von der Kommission verwaltet; hierbei wird sie gegebenenfalls von einer künftigen Exekutivagentur unterstützt, deren Einrichtung derzeit geprüft wird. Die bereitgestellten Mittel sollen die Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informationsmaßnahmen, Konferenzen und Veröffentlichungen decken, die unmittelbar mit der Zielsetzung des Programms in Zusammenhang stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2319/2003 DES RATES**  
**vom 17. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für**  
**Rohtabak**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 <sup>(3)</sup> wird der Gemeinschaftliche Tabakfonds durch die Einbehaltung von 2 % bzw. 3 % der Prämie für die Ernten 2002 und 2003 finanziert.
- (2) Die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak, die auch den Gemeinschaftlichen Tabakfonds betrifft, ist derzeit in Arbeit. Die Anwendung der neuen Regelung wird wahrscheinlich nicht vor 2005 erfolgen. Daher sollte der Prozentsatz für die Einbehaltung 2004 festgelegt und in dieser Übergangszeit auf demselben Niveau beibehalten werden wie im Jahr 2003.

- (3) Gemäß den Schlussfolgerungen des Berichts über die Nutzung des Gemeinschaftlichen Tabakfonds, den die Kommission dem Rat gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 vorgelegt hat, kann die Einbehaltung von 3 % die Nutzungsperspektiven des Fonds zufrieden stellend abdecken.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 erhält folgende Fassung:

- „(1) Es wird ein Gemeinschaftlicher Tabakfonds (nachstehend ‚Fonds‘ genannt) eingerichtet, der unterhalten wird durch die Einbehaltung von
- 2 % der Prämie für die Ernte 2002,
  - 3 % der Prämie für die Ernten 2003 und 2004.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANNO

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 16. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 10. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2320/2003 DES RATES**  
**vom 17. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates <sup>(3)</sup> wird die Höhe der Beihilfe je Hektar für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen für einen Zeitraum von acht Jahren, von der Ernte 1996 bis zur Ernte 2003, festgesetzt.
- (2) Der Bewertungsbericht, den die Kommission dem Rat gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vor dem 31. Dezember 2003 vorlegen muss, deckt alle Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation, insbesondere die Sondermaßnahmen, ab. Dieser Bewertung können Vorschläge beigefügt werden. In diesem Rahmen ist die Möglichkeit vorzusehen, den gesamten Sektor gründlich zu erörtern. Damit diese Erörterung stattfinden kann und in Anbetracht der Tatsache, dass das Bestreben um Marktgleichgewicht bei Hopfen noch immer aktuell ist, sollte der Zeitraum, für den der Beihilfebetrug festgesetzt wurde, um ein Jahr verlängert werden.

- (3) Eine Erzeugergemeinschaft kann bis zu 20 % der Beihilfe einbehalten, um Sondermaßnahmen zur Anpassung an die Marktbedürfnisse zu finanzieren, wobei diese Einbehaltung während eines Zeitraums von drei Jahren kumulierbar ist. Da vorgeschlagen wird, die Erzeugungsbeihilferegelung um ein Jahr zu verlängern, ist auch der Höchstkumulierungszeitraum um ein Jahr zu verlängern.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar ist für alle Sortengruppen gleich. Sie wird ab der Ernte 1996 für einen Zeitraum von neun Jahren auf 480 EUR/ha festgesetzt.“

2. Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Die Einbehaltung der Beihilfe ist während eines Zeitraums von höchstens vier Jahren kumulierbar; am Ende dieses Zeitraums muss die Beihilfe in voller Höhe ausgegeben worden sein.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANNO

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 18. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 10. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001 (AbL. L 201 vom 26.7.2001, S. 8).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2321/2003 DES RATES**  
**vom 17. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 <sup>(2)</sup> ist die Höhe des Ausgleichs festgesetzt, der für vorübergehend stillgelegte oder gerodete Hopfenanbauflächen in der Gemeinschaft für einen Zeitraum von sechs Jahren ab der Ernte 1998 bis zur Ernte 2003 gezahlt wird.
- (2) Die Anwendung der Sondermaßnahmen zur Flächenstilllegung und Rodung hat während des vorgenannten Zeitraums eine Verringerung der Hopfenanbauflächen um 19 % gegenüber dem Bezugsjahr 1997 ermöglicht.
- (3) Der Bewertungsbericht, den die Kommission dem Rat gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vor dem 31. Dezember 2003 vorlegen muss, deckt alle Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation, insbesondere die Sondermaßnahmen, ab. Dieser Bewertung können Vorschläge beigefügt werden. In diesem Rahmen ist die Möglichkeit vorzusehen, den

gesamten Sektor gründlich zu erörtern. Damit diese Erörterung stattfinden kann und in Anbetracht der Tatsache, dass das Bestreben um Marktgleichgewicht bei Hopfen noch immer aktuell ist, sollte der Zeitraum, für den der Ausgleichsbetrag festgesetzt wurde, um ein Jahr verlängert werden.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1098/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1098/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1
  - Unterabsatz 1 werden die Worte „Ernte 2003“ durch die Worte „Ernte 2004“ ersetzt;
  - Unterabsatz 2 werden die Worte „Ernte 2004“ durch die Worte „Ernte 2005“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Worte „Ernte 2004“ durch die Worte „Ernte 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001 (AbL. L 201 vom 26.7.2001, S. 8).

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 7. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2151/2002 (AbL. L 327 vom 4.12.2002, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2322/2003 DES RATES  
vom 17. Dezember 2003**

**zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Stilllegungsverpflichtung für das Wirtschaftsjahr 2004/05**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 eingeführten Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen müssen die Erzeuger, um die Flächenzahlung erhalten zu können, einen bestimmten Prozentsatz ihres Ackerlandes stilllegen.
- (2) Der Getreidemarkt in der Gemeinschaft ist im Wirtschaftsjahr 2003/04 durch eine niedrige Erzeugung aufgrund der starken Trockenheit in den wichtigsten Erzeugungsregionen der Gemeinschaft gekennzeichnet. Hierdurch dürften sich die Endbestände des Wirtschaftsjahrs 2003/04 auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich verringern. Eine normale Ernte im Jahr 2004 dürfte zu keinem signifikanten Anstieg der Lagerbestände führen. Bei einer schlechten Ernte könnte der Binnenmarkt potenziell gefährlichen Risiken ausgesetzt sein.

- (3) Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 sollte daher ein niedriger Stilllegungssatz als derjenige gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 <sup>(1)</sup> wird der Basissatz für die obligatorische Flächenstilllegung für das Wirtschaftsjahr 2004/05 auf 5 % festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt für die Flächenstilllegung für das Wirtschaftsjahr 2004/05.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANNIO

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2323/2003 DES RATES**  
**vom 17. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut <sup>(3)</sup> wird ab dem Wirtschaftsjahr 2005/06 durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe <sup>(4)</sup> aufgehoben. Daher gilt es, abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71, die Beihilfebeträge für die Saatguterzeugung nur für das Wirtschaftsjahr 2004/05 festzulegen.
- (2) Da die Marktlage in der Europäischen Union und ihre voraussichtliche Entwicklung den Erzeugern kein angemessenes Einkommen garantieren können, ist die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr erforderlich.

- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird die Höhe der Beihilfe auf der einen Seite unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgesetzt, das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Erzeugungsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sicherzustellen, und auf der anderen Seite unter Berücksichtigung der Preise dieser Erzeugnisse auf den Märkten außerhalb der Gemeinschaft.
- (4) Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 2004/05 auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 werden die Beihilfebeträge für den Saatgutsektor für das Wirtschaftsjahr 2004/05 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 16. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 10. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/2002 (ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 18).

<sup>(4)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

## ANHANG

## WIRTSCHAFTSJAHR 2004/05

## In der Gemeinschaft geltende Beihilfebeträge

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfebetrag
	1. CERES	
1001 90 10	<i>Triticum spelta</i> L.	14,37
1006 10 10	<i>Oryza sativa</i> L.	
	— langkörnige Sorten mit einer Länge von mehr als 6,0 mm und mit einem Länge-Dicken-Verhältnis von mindestens 3	17,27
	— andere Sorten, deren Körner eine Länge von mehr als, weniger als oder gleich 6,0 mm und ein Länge-Dicken-Verhältnis von weniger als 3 aufweisen	14,85
	2. OLEAGINEAE	
ex 1204 00 10	<i>Linum usitatissimum</i> L. (Faserlein)	28,38
ex 1204 00 10	<i>Linum usitatissimum</i> L. (Öllein)	22,46
ex 1207 99 10	<i>Cannabis sativa</i> L. (Sorten mit einem Tetrahydrocannabinol-Gehalt von höchstens 0,2 %)	20,53
	3. GRAMINEAE	
ex 1209 29 10	<i>Agrostis canina</i> L.	75,95
ex 1209 29 10	<i>Agrostis gigantea</i> Roth.	75,95
ex 1209 29 10	<i>Agrostis stolonifera</i> L.	75,95
ex 1209 29 10	<i>Agrostis capillaris</i> L.	75,95
ex 1209 29 80	<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex J.S. und K.B. Presl.	67,14
ex 1209 29 10	<i>Dactylis glomerata</i> L.	52,77
ex 1209 23 80	<i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	58,93
ex 1209 23 80	<i>Festuca ovina</i> L.	43,59
1209 23 11	<i>Festuca pratensis</i> Huds.	43,59
1209 23 15	<i>Festuca rubra</i> L.	36,83
ex 1209 29 80	<i>Festulolium</i>	32,36
1209 25 10	<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	21,13
1209 25 90	<i>Lolium perenne</i> L.	30,99
ex 1209 29 80	<i>Lolium x boucheanum</i> Kunth	21,13
ex 1209 29 80	<i>Phleum Bertolinii</i> (DC)	50,96
1209 26 00	<i>Phleum pratense</i> L.	83,56
ex 1209 29 80	<i>Poa nemoralis</i> L.	38,88
1209 24 00	<i>Poa pratensis</i> L.	38,52
ex 1209 29 10	<i>Poa palustris</i> und <i>Poa trivialis</i> L.	38,88
	4. LEGUMINOSAE	
ex 1209 29 80	<i>Hedysarum coronarium</i> L.	36,47
ex 1209 29 80	<i>Medicago lupulina</i> L.	31,88
ex 1209 21 00	<i>Medicago sativa</i> L. (Ökotypen)	22,10
ex 1209 21 00	<i>Medicago sativa</i> L. (Sorten)	36,59
ex 1209 29 80	<i>Onobrichis viciifolia</i> Scop.	20,04
ex 0713 10 10	<i>Pisum sativum</i> L. (partim) (Futtererbse)	0
ex 1209 22 80	<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	45,76

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfebetrag
ex 1209 22 80	<i>Trifolium hybridum</i> L.	45,89
ex 1209 22 80	<i>Trifolium incarnatum</i> L.	45,76
1209 22 10	<i>Trifolium pratense</i> L.	53,49
ex 1209 22 80	<i>Trifolium repens</i> L.	75,11
ex 1209 22 80	<i>Trifolium repens</i> L. var. giganteum	70,76
ex 1209 22 80	<i>Trifolium resupinatum</i> L.	45,76
ex 0713 50 10	<i>Vicia faba</i> L. (partim) (Ackerbohne)	0
ex 1209 29 10	<i>Vicia sativa</i> L.	30,67
ex 1209 29 10	<i>Vicia villosa</i> Roth.	24,03

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2324/2003 DES RATES**  
**vom 17. Dezember 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Abweichung von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 <sup>(2)</sup> amerikanische Weine, die Gegenstand von bestimmten im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren, in die Gemeinschaft eingeführt werden. Für die unter Nummer 1 Buchstabe b) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 genannten önologischen Verfahren läuft diese Genehmigung am 31. Dezember 2003 aus.
- (2) Da die laufenden bilateralen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vor Jahresende nicht abgeschlossen sein werden, sollten zur Vermeidung von

Störungen des Handels die unter Nummer 1 Buchstabe b) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 genannten amerikanischen önologischen Verfahren bis zum Inkrafttreten des aus diesen Verhandlungen resultierenden Abkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005 weiter genehmigt werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch den „31. Dezember 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANNO

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2325/2003 DES RATES  
vom 17. Dezember 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe  
und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die Beziehungen im Bereich der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko ist zum 30. November 1999 ausgelaufen. Folglich waren etwa 400 Fischereifahrzeuge und 4 300 Fischer, die im Rahmen dieses Abkommens Fischfang betrieben haben, gezwungen, ihre Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt einzustellen.
- (2) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 <sup>(3)</sup> Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 <sup>(4)</sup> für die Fischer und Eigner von Fischereifahrzeugen erlassen, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren. Die Abweichungen gelten für bestimmte Kategorien von Prämien und Beihilfen, die zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2003 bewilligt wurden. Mit derselben Verordnung wurde eine spezifische Aktion eingeführt, die die Interventionen der Strukturfonds in den von der Nichterneuerung des Fischereiabkommens mit Marokko betroffenen Mitgliedstaaten ergänzt.
- (3) Die von der Nichterneuerung dieses Fischereiabkommens betroffenen Fischer konnten wegen der Umstellung der Fangtätigkeit ihres Schiffs ebenso arbeitslos werden wie die Fischer, deren Schiff endgültig stillgelegt wurde. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Fischer ist von der Bestimmung abzuweichen, nach der die endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit des Schiffs, auf dem die Begünstigten der Maßnahme beschäftigt waren, Voraussetzung für die Bewilligung der individuellen Pauschalprämien ist.

- (4) Der in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vorgesehene Mindestzeitraum von einem Jahr, in dem der Fischer dieselbe Berufstätigkeit nicht wieder aufnehmen darf, ohne die erhaltene Prämie zeitanteilig zurückzahlen zu müssen, sollte ab dem 1. Januar 2002, d. h. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit der Gewährung von Entschädigungen wegen vorübergehender Einstellung der Fischerei endete, und nicht ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Prämie berechnet werden.
- (5) Um die genannten Änderungen durchführen zu können, müssen die Fristen für die Erteilung des Bewilligungsbescheids, für das Ende der Zuschussfähigkeit der Ausgaben und für die Beantragung der Schlusszahlung um zwölf Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) bei Bewilligung einer individuellen Pauschalprämie an einen Fischer

i) werden die höchstens erstattungsfähigen Kosten nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben b) und c) um 20 % erhöht;

ii) ist die Bedingung nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) nicht anwendbar, dass die Begünstigten auf einem gemäß Artikel 7 endgültig stillgelegten Fischereifahrzeug beschäftigt gewesen sein müssen;

iii) ist der in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c) genannte Zeitraum von weniger als einem Jahr ab dem 1. Januar 2002 zu berechnen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Sonderbedingungen gelten ausschließlich für Prämien und Zuschüsse, die Gegenstand eines zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2003 durch die in Artikel 6 genannten Behörden erteilten Bewilligungsbescheids sind. Dieser Zeitraum wird für die Prämien gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) bis zum 30. Juni 2004 verlängert.“

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 29. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17. Verordnung geändert durch Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 (Abl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

<sup>(4)</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (Abl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen dieser Aktion sind die vom Endbegünstigten ab dem 1. Juli 2001 tatsächlich geleisteten Ausgaben zuschussfähig. Das Ende der Zuschussfähigkeit der Ausgaben wird auf den 31. Dezember 2003 festgesetzt. Dieses Datum wird für die Prämien gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) durch den 31. Dezember 2004 ersetzt.“

Die Frist für die Beantragung der Schlusszahlung bei der Kommission wird auf den 30. Juni 2004 festgesetzt. Dieses Datum wird für die Prämien gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) durch den 30. Juni 2005 ersetzt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2326/2003 DES RATES****vom 19. Dezember 2003****zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sehen die Festsetzung eines Orientierungspreises und eines gemeinschaftlichen Produktionspreises zur Bestimmung des Preisniveaus zur Marktintervention für bestimmte Fischereierzeugnisse für jedes Fischwirtschaftsjahr vor.
- (2) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes bzw. jede der in den Anhängen I und II jener Verordnung aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen ein Orientierungspreis festgesetzt.
- (3) Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien sollten die Orientierungspreise im Fischwirtschaftsjahr 2004 je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes der in Anhang III jener Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der gemeinschaftliche Produktionspreis festgesetzt. Es ist jedoch ausreichend, den gemeinschaftlichen Produktionspreis nur für eines der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse festzusetzen, da die Preise der anderen Erzeugnisse mittels der Anpassungskoeffizienten, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3510/82 der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegt worden sind, errechnet werden können.

(5) Aufgrund der in Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sowie in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien sollte der gemeinschaftliche Produktionspreis für das Fischwirtschaftsjahr 2004 erhöht werden.

(6) Aus Gründen der Dringlichkeit ist es wichtig, eine Ausnahme von der in Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union genannten sechswöchigen Frist zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden die Orientierungspreise gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gemäß dem Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden die gemeinschaftlichen Produktionspreise gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 entsprechend dem Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt:

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANNO

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 368 vom 28.12.1982, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3899/92 (AbL. L 392 vom 31.12.1992, S. 24).

## ANHANG I

Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungspreis (in EUR/Tonne)	
I	1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Ganz	267	
	2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Ganz	581	
	3. Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 112	
	4. Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	759	
	5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten)	Ganz	1 177	
	6. Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 631	
	7. Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	766	
	8. Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	998	
	9. Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	923	
	10. Leng ( <i>Molva</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 214	
	11. Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Ganz	308	
	12. Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	Ganz	311	
	13. Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten)	Ganz	1 245	
	14. Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.1.2004 bis zum 30.4.2004		1 079
		Ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.5.2004 bis zum 31.12.2004		1 499
	15. Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	3 731	
	16. Scheefsnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 442	
	17. Scharbe ( <i>Limanda limanda</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	877	
	18. Flunder ( <i>Platichthys flesus</i> )	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	530	
	19. Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	Ganz	2 265	
		Ausgenommen, mit Kopf	2 515	
	20. Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i> )	Ganz	1 637	
	21. Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 926	
		Ohne Kopf	5 898	
	22. Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	Nur in Wasser gekocht	2 391	
	23. Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> )	Nur in Wasser gekocht	6 411	
Frisch oder gekühlt		1 639		
24. Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	Ganz	1 766		
25. Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	Ganz	5 337		
	Nur als Schwanz	4 279		
26. Seezunge ( <i>Solea</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	6 748		

Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungspreis (in EUR/Tonne)
II	1. Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 956
	2. Seehecht ( <i>Merluccius</i> -Arten)	Gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 258
		Gefroren, in Filets, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 499
	3. Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	Gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 586
	4. Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	Gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 019
	5. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 006
	6. Kraken ( <i>Octopus</i> -Arten)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 119
	7. Kalmare ( <i>Loligo</i> -Arten)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 168
	8. Kalmare ( <i>Ommastrephes sagittatus</i> )	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961
	9. <i>Illex argentinus</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	848
10. Garnelen der Familie <i>Penaeidae</i> — Garnelen der Art <i>Parapenaeus longirostris</i> — andere Arten der Familie <i>Penaeidae</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 035	
	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	8 142	

## ANHANG II

Art Erzeugnisse aus Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis
Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	Ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 219

Die gemeinschaftlichen Produktionspreise für die anderen Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 werden unter Heranziehung der Umrechnungsfaktoren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3510/82 berechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2327/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 22. Dezember 2003**

**zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im  
Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-  
ausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, aufgrund  
des vom Vermittlungsausschuss am 25. November 2003 gebil-  
digten gemeinsamen Entwurfs <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 9 zur Beitrittsakte von 1994 <sup>(4)</sup> bestimmt in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a), dass das Ökopunktesystem am 31. Dezember 2003 endet.
- (2) In Nummer 58 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken wurde eine Verlängerung des Ökopunktesystems als vorübergehende Lösung gefordert. Diese Verlängerung steht im Einklang mit der Umweltschutzpolitik in empfindlichen Regionen wie dem Alpenraum. In Nummer 35 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen wurde der Rat dazu aufgefordert, noch vor dem Jahresende 2002 eine Verordnung über die Zwischenlösung für den Transitverkehr von Schwerlastkraftwagen durch Österreich für den Zeitraum 2004-2006 anzunehmen.
- (3) Diese Maßnahme ist bis zur Annahme des im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik bis 2010 vorgesehenen Rahmenvorschlags für die Tarifierung der Infrastrukturnutzung, den die Kommission im Jahr 2003 vorlegen will, erforderlich.
- (4) Diese Maßnahme ist ebenfalls durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Umwelt vor den Konsequenzen der Verschmutzung zu schützen, die auf den Transit der hohen Zahl von Schwerlastkraftwagen zurückzuführen ist.
- (5) Die Europäische Umweltagentur stellt fest, dass die Erweiterung der Europäischen Union zu einem enormen Anstieg des Transitverkehrs führen wird. Die auf Punkten basierende Übergangsregelung für Schwerlast-

kraftwagen im Transit durch Österreich sollte daher mit Blick auf die Erweiterung auf die Beitrittsländer ausgeweitet werden.

- (6) Das von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete und genehmigte Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) <sup>(5)</sup> legt verschiedene Regeln zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs durch die Alpenländer fest. Insbesondere ist darin vorgesehen, dass die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität, auf ein Maß zu senken sind, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist.
- (7) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(6)</sup> erlassen werden.
- (8) Es ist zwingend notwendig, nichtdiskriminierende Lösungen zu finden, mit denen die Verpflichtungen nach dem Vertrag (unter anderem Artikel 6, Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 71) wie der freie Dienstleistungs- und Warenverkehr und der Umweltschutz miteinander in Einklang gebracht werden können.
- (9) Für das Jahr 2004 sollte daher eine auf Punkten basierende Übergangsregelung geschaffen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Fahrzeug“ ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten <sup>(7)</sup>;
- b) „grenzüberschreitender Verkehr“ den grenzüberschreitenden Verkehr im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92;

<sup>(1)</sup> ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 230.

<sup>(2)</sup> ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 84.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. März 2003 (ABl. C 214 E vom 9.9.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003.

<sup>(4)</sup> ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 361.

<sup>(5)</sup> Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996 (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 31).

<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1).

- c) „Transitverkehr durch Österreich“ den Verkehr durch österreichisches Hoheitsgebiet, bei dem Ausgangs- und Zielpunkt außerhalb Österreichs liegen;
- d) „Schwerlastkraftwagen“ jedes zur Beförderung von Gütern in einem Mitgliedstaat zugelassene Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und alle Anhänger oder Sattelanhängerverbindungen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, die von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 7,5 Tonnen gezogen werden;
- e) „Straßengütertransitverkehr durch Österreich“ jeden Transitverkehr von Schwerlastkraftwagen durch Österreich, gleichgültig ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind;
- f) „bilateraler Verkehr“ grenzüberschreitende Fahrten eines bestimmten Fahrzeugs, bei denen der Ausgangs- bzw. Zielpunkt in Österreich und der jeweilige Ziel- bzw. Ausgangspunkt in einem anderen Mitgliedstaat liegen, sowie Leerfahrten in Verbindung mit solchen Fahrten.
- e) Die Bestimmung der den Schwerlastkraftwagen zuzurechnenden  $\text{NO}_x$ -Gesamtemissionen beruht auf dem bisherigen durch das Protokoll Nr. 9 zur Beitrittsakte von 1994 eingerichteten Ökopunktesystem. Dabei benötigt jeder Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich eine Punktezahlg, die seinem  $\text{NO}_x$ -Emissionswert (zulässiger Wert gemäß „Conformity of production“ (COP) oder Typgenehmigung) entspricht. Die Berechnung und Verwaltung dieser Punkte sind in Anhang II festgelegt.
- f) Österreich sorgt gemäß Anhang II für die rechtzeitige Ausgabe und Verfügbarkeit der für die Verwaltung der auf Punkten basierenden Übergangsregelung erforderlichen Punkte für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich.
- g) Das jährliche Gesamtkontingent der  $\text{NO}_x$ -Emissionen ist in Anhang I aufgeführt und wird von der Kommission nach den für das Ökopunktesystem im Jahr 2003 geltenden Grundsätzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission<sup>(3)</sup> verwaltet und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr im Gebiet der Gemeinschaft. Die auf Punkten basierende Übergangsregelung impliziert keine direkte Begrenzung der Anzahl der Transitfahrten durch Österreich.

#### Artikel 3

(1) Für Fahrten, die einen Straßengütertransitverkehr durch Österreich einschließen, gelten die gemäß der Ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 eingeführten Regelungen für den Werkverkehr und den gewerblichen Verkehr vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicher Schwerlastkraftwagen für den Transitverkehr durch Österreich gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 folgende Bestimmungen:

- a) Die auf Punkten basierende Übergangsregelung gilt nicht für den Transit von Schwerlastkraftwagen, die andernfalls 5 Punkte oder weniger verbrauchen würden.
- b) Die auf Punkten basierende Übergangsregelung gilt für den Transit von Schwerlastkraftwagen, die 6, 7 oder 8 Punkte verbrauchen<sup>(2)</sup>.
- c) Schwerlastkraftwagen, die 8 Punkte oder mehr verbrauchen, ist der Transit untersagt; ausgenommen sind der Transit von derartigen in Griechenland zugelassenen Schwerlastkraftwagen sowie der Transit bestimmter hoch spezialisierter, kostenaufwändiger Fahrzeuge mit langer wirtschaftlicher Nutzungsdauer.
- d) Die Gesamtmenge der  $\text{NO}_x$ -Emissionen von Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich wird entsprechend den in Anhang I aufgeführten Werten für das betreffende Jahr festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. 70 vom 6.8.1962, S. 2005/62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 (ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die für das Jahr 2004 zur Verfügung stehenden Punkte sind in Anhang I aufgeführt.

- h) Die Neuzuteilung von Punkten aus der Gemeinschaftsreserve wird nach den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 genannten Kriterien und insbesondere entsprechend der tatsächlichen Nutzung der den Mitgliedstaaten zugeteilten Punkte sowie den speziellen Bedürfnissen der Verkehrsunternehmer gewichtet, die Österreich auf der Strecke Lindau-Bregenz-St. Margarethen („Hörbranz-Transit“) durchqueren.

(3) Wird der Eurovignette-Vorschlag für die Tarifierung der Infrastrukturnutzung nicht bis zum 31. Dezember 2004 verabschiedet, so gelten alle Bestimmungen von Absatz 2 ein weiteres Jahr und, wird dieser Vorschlag nicht bis zum 31. Dezember 2005 verabschiedet, maximal ein weiteres Jahr<sup>(4)</sup>. Nach 2006 wird keine auf Punkten basierende Übergangsregelung angewendet.

(4) Die Kommission verwaltet die auf Punkten basierende Übergangsregelung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3298/94. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erforderlichenfalls weitere Maßnahmen betreffend die Verfahren hinsichtlich der auf Punkten basierenden Übergangsregelung, der Aufteilung der Punkte und der technischen Fragen zur Anwendung dieses Artikels.

#### Artikel 4

(1) Solange Artikel 3 Absatz 2 und gegebenenfalls Artikel 3 Absatz 3 gelten, ergreifen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit die mit dem Vertrag zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen gegen einen Missbrauch der auf Punkten basierenden Übergangsregelung.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 20). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2000 des Rates (ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 18).

<sup>(4)</sup> Die für die Jahre 2005 und 2006 zur Verfügung stehenden Punkte sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Die gemäß Artikel 5 erlassenen Maßnahmen der Kommission müssen mit einer nachhaltigen Verkehrspolitik für die gesamte Alpenregion im Einklang stehen.

(3) Verkehrsunternehmer mit einer von den zuständigen österreichischen Behörden ausgestellten Gemeinschaftsgenehmigung dürfen keine Güterbeförderungen bei grenzüberschreitenden Fahrten vornehmen, bei denen weder die Beladung noch die Entladung in Österreich erfolgt. Alle Fahrten dieser Art, bei denen Österreich durchquert wird, unterliegen jedoch den Bestimmungen des Artikels 3.

(4) Soweit erforderlich, werden die Überwachungsmethoden, einschließlich elektronischer Systeme, im Hinblick auf die Durchführung des Artikels 3 nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

#### Artikel 5

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

#### ANHANG I

#### FÜR 2004, 2005 UND 2006 ZUR VERFÜGUNG STEHENDE PUNKTE

Jahr	Punkte für die EU-15
2004	6 593 487
2005	6 246 462
2006	5 899 436

## ANHANG II

## BERECHNUNG UND VERWALTUNG DER PUNKTE

1. Folgende Dokumente müssen von dem Fahrer eines Schwerlastkraftwagens bei jeder Überquerung der österreichischen Grenze (in eine Richtung) vorgelegt werden:
  - a) ein Dokument, aus dem der COP-Wert für die  $\text{NO}_x$ -Emission des betreffenden Fahrzeugs hervorgeht,
  - b) eine von der zuständigen Behörde ausgestellte gültige Punktekarte.

Zu Buchstabe a):

Bei den nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Schwerlastkraftwagen der Stufen „EURO 0“, „EURO 1“, „EURO 2“ und „EURO 3“ muss das Dokument, das den COP-Wert nachweist, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung sein, in der ein offiziell bestätigter COP-Wert für die  $\text{NO}_x$ -Emission angegeben ist, oder der Typgenehmigungsbogen, in dem der Tag der Genehmigung und der bei der Erteilung der Typgenehmigung gemessene Wert angegeben sind. Im letztgenannten Fall errechnet sich der COP-Wert, indem der Wert der Typgenehmigung um 10 % erhöht wird. Ist ein solcher Wert für ein Fahrzeug einmal festgesetzt, so kann er während der Lebensdauer des Fahrzeugs nicht mehr geändert werden.

Bei den vor dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Schwerlastkraftwagen und bei solchen Schwerlastkraftwagen, für die keine Bescheinigung vorgelegt wird, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh angesetzt.

Zu Buchstabe b):

Die Punktekarte/der Umweltdatenträger („ecotag“) enthält eine bestimmte Punktezahl und wird entsprechend dem COP-Wert der betreffenden Fahrzeuge folgendermaßen entwertet:

1. Jede gemäß Buchstabe a) berechnete g/kWh  $\text{NO}_x$ -Emission zählt als ein Punkt.
  2. Dezimalstellen der  $\text{NO}_x$ -Emissionswerte werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet, wenn der Dezimalwert 0,5 oder mehr beträgt, und ansonsten abgerundet.
2. Nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren berechnet die Kommission alle drei Monate die Zahl der Fahrten und die durchschnittlichen  $\text{NO}_x$ -Emissionen der Schwerlastkraftwagen und führt entsprechende nach Zulassungsstaaten der Schwerlastkraftwagen aufgeschlüsselte Statistiken.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2328/2003 DES RATES  
vom 22. Dezember 2003**

**über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Fischereisektor der Gemeinschaftsgebiete in äußerster Randlage sieht sich Schwierigkeiten gegenüber, die aufgrund der Entfernung und der Abgeschiedenheit durch die Kosten für den Transport der Fischereierzeugnisse zu den Märkten noch verschärft werden.
- (2) Der Rat hat mit den Beschlüssen 89/687/EWG <sup>(3)</sup>, 91/314/EWG <sup>(4)</sup> und 91/315/EWG <sup>(5)</sup> zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage der französischen überseeischen Departements (Poseidon), der Kanarischen Inseln (Poseican) sowie Madeiras und der Azoren (Poseima) zurückzuführenden Probleme Programme eingeführt, die sich in den Rahmen der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage einfügen und die Leitlinien für Lösungen enthalten, die den besonderen Gegebenheiten und Sachzwängen dieser Regionen Rechnung tragen.
- (3) In Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag wird anerkannt, dass die strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage der Gebiete in äußerster Randlage durch bestimmte Faktoren, insbesondere ihre Ablegenheit und Insellage, erschwert wird. Dies gilt auch für den Fischereisektor.
- (4) In den genannten Gebieten treten spezielle Entwicklungsprobleme auf, insbesondere die durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse.

- (5) Damit die Fischereierzeugnisse dieser Gebiete weiter mit den Erzeugnissen anderer Regionen der Gemeinschaft konkurrieren können, wurden für die Jahre 1992 und 1993 Gemeinschaftsmaßnahmen zum Ausgleich der Mehrkosten durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden mit der Verordnungen (EG) Nr. 1503/94 <sup>(6)</sup> und (EG) Nr. 2337/95 <sup>(7)</sup> und im Zeitraum 1998 bis 2002 mit den Verordnungen (EG) Nr. 1587/98 <sup>(8)</sup> und (EG) Nr. 579/2002 <sup>(9)</sup> des Rates fortgeführt. Es ist erforderlich, ab 2003 die Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse fortzuführen; daher sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die handwerkliche und Küstenfischerei ist in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union von großer sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung.
- (7) Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bestände erfordert es, den Fischereiaufwand zu rationalisieren; hierbei ist den auf hohem technischen Niveau durchgeführten Forschungsarbeiten verschiedener wissenschaftlicher Institute in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung zu tragen.
- (8) Im Rahmen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in diesen Regionen ist es erforderlich, die entsprechenden Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere das Verbot des Garnelenfangs vor dem französischen Departement Guayana in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m, einzuhalten.
- (9) Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete in äußerster Randlage sollten die Mitgliedstaaten die Mengen und die Kommission die Beträge und die Mengen für die verschiedenen Arten eines Gebiets in äußerster Randlage sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage eines Mitgliedstaats abstimmen können, um den Veränderungen bei den Vermarktungsbedingungen und ihren Merkmalen Rechnung zu tragen.
- (10) Im Übrigen sollte die Kommission für den Fall, dass die Abstufung zwischen Arten oder innerhalb von Gebieten, die zu einem Mitgliedstaat gehören, nicht zur vollständigen Ausschöpfung der verfügbaren Beträge führt, die Beträge und Mengen für die verschiedenen Arten zwischen den Gebieten in äußerster Randlage der verschiedenen Mitgliedstaaten abstimmen können. In diesem Fall hat die Abstufung unbeschadet des Verteilungsschlüssels für die gemäß dieser Verordnung in den nächsten Jahren verfügbaren Mittelbeträge zu erfolgen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 29. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. L 162 vom 30.6.1994, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 2.

<sup>(8)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 89 vom 5.4.2002, S. 1.

(11) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden —

- b) 250 EUR je Tonne Kurzflossen-Haarschwanz für eine Höchstmenge von 1 600 Tonnen jährlich,
- c) 1 080 EUR je Tonne Aquakulturerzeugnisse für eine Höchstmenge von 50 Tonnen jährlich.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten (im Folgenden: „Ausgleich“ genannt) für die Vermarktung der in den Anhängen I bis V aufgeführten Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion eingeführt.

#### Artikel 2

##### Begünstigte

Die Begünstigten der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind die Erzeuger, Eigner oder Reeder der Schiffe, die in den Häfen der in Artikel 1 genannten Regionen registriert sind und die in diesen Regionen ihrer Tätigkeit nachgehen, oder deren Zusammenschlüsse sowie die Unternehmer des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors oder deren Zusammenschlüsse, welche die durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung der genannten Erzeugnisse tragen müssen.

#### Artikel 3

##### Azoren

Für die Azoren wird der Ausgleich für die in Anhang I genannten Fischereierzeugnisse gewährt. Die entsprechenden Beträge und Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- a) 177 EUR je Tonne Thunfisch für eine Höchstmenge von 10 000 an die örtliche Industrie gelieferte Tonnen jährlich,
- b) 455 EUR je Tonne der für den Frischfischmarkt bestimmten Arten, für eine Höchstmenge von 2 000 Tonnen jährlich,
- c) 148 EUR je Tonne pelagische Arten und Tiefseearten, die an die örtliche Industrie oder die örtlichen Erzeugerzusammenschlüsse bzw. -organisationen geliefert werden und zum Gefrieren oder zur Verarbeitung bestimmt sind, für eine Höchstmenge von 1 554 Tonnen jährlich.

#### Artikel 4

##### Madeira

Für Madeira wird der Ausgleich für die in Anhang II genannten Fischereierzeugnisse gewährt. Die entsprechenden Beträge und Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- a) 230 EUR je Tonne Thunfisch für eine Höchstmenge von 4 000 an die örtliche Industrie gelieferte Tonnen jährlich,

<sup>(1)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

#### Artikel 5

##### Kanarische Inseln

Für die Kanarischen Inseln wird der Ausgleich für die in Anhang III aufgeführten Fischereierzeugnisse gewährt. Die entsprechenden Beträge und Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- a) 950 EUR je Tonne auf dem Luftweg vermarkteter Thunfisch für eine Höchstmenge von 1 619 Tonnen jährlich,
- b) 500 EUR je Tonne auf dem Seeweg vermarkteter Thunfisch (Rohware) für eine Höchstmenge von 453 Tonnen jährlich,
- c) 250 EUR je Tonne auf dem Seeweg vermarkteter Echter Bonito (abgepackt) für eine Höchstmenge von 453 Tonnen jährlich,
- d) 220 EUR je Tonne auf dem Seeweg vermarkteter Echter Bonito (Rohware) für eine Höchstmenge von 712 Tonnen jährlich,
- e) 240 EUR je Tonne zum Gefrieren bestimmter Sardinen und Makrelen für eine Höchstmenge von 347 Tonnen jährlich,
- f) 268 EUR je Tonne Kopffüßer und Grundfischarten für eine Höchstmenge von 8 292 Tonnen jährlich,
- g) 1 300 EUR je Tonne Aquakulturerzeugnisse für eine Höchstmenge von 1 157 Tonnen jährlich.

#### Artikel 6

##### Guayana

Für Guayana wird der Ausgleich für die in Anhang IV genannten Fischereierzeugnisse gewährt. Die entsprechenden Beträge und Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- a) 1 100 EUR je Tonne Garnelen aus Industriefängen für eine Höchstmenge von 3 300 Tonnen jährlich,
- b) 1 100 EUR je Tonne als Frischfisch angebotener Weißfisch aus handwerklicher Fischerei für eine Höchstmenge von 100 Tonnen jährlich,
- c) 527 EUR je Tonne als Gefrierfisch angebotener Weißfisch aus handwerklicher Fischerei für eine Höchstmenge von 500 Tonnen jährlich.

#### Artikel 7

##### Réunion

Für Réunion wird der Ausgleich für die in Anhang V aufgeführten Fischereierzeugnisse gewährt. Die entsprechenden Beträge und Mengen werden wie folgt festgesetzt: 1 400 EUR je Tonne Schwertfisch, Thunfisch, Marline, Haifisch, Segelfisch und Goldmakrele für eine Höchstmenge von 618 Tonnen jährlich.

*Artikel 8***Abstufung der Beträge und Mengen**

(1) Die Mitgliedstaaten können die Mengen für die verschiedenen Arten im Rahmen der Artikel 3 bis 7 unter Einhaltung der für jeden Mitgliedstaat vorgesehenen jährlichen Gesamtmitteleinsatzleistung und der Ausgleichsbeträge je Tonne einer Art abzustufen, wenn die Kommission binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitgliedstaat einen ausreichend begründeten Antrag übermittelt hat, keine Einwände erhoben hat.

(2) Die Kommission kann im Anschluss an die von den jeweiligen Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen die Beträge und Mengen für die verschiedenen Arten auf Grund ihrer Merkmale und Produktions- und Vermarktungsbedingungen im Rahmen der allgemeinen Finanzbestimmungen der Artikel 3 bis 7 abzustufen.

Diese Abstufung kann innerhalb eines Gebiets, zwischen Gebieten eines Mitgliedstaats oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgen.

(3) Erfolgt die Abstufung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, so sind der Schlüssel für die Verteilung der verfügbaren Mittelbeträge und die Obergrenzen der von der Haushaltsbehörde festgelegten jährlichen Gesamtmitteleinsatzleistung der Maßnahme einzuhalten.

(4) Bei der Abstufung gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden alle Faktoren berücksichtigt, die diese Abstufung rechtfertigen, vor allem die biologischen Merkmale der Arten, die Änderungen bei den Mehrkosten sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Produktion und Vermarktung.

*Artikel 9***Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 10***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Fischereierzeugnisse, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 11***Finanzierung**

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellen Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999<sup>(1)</sup> dar. Sie werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert.

*Artikel 12***Bericht**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am 1. Juni 2006 einen Bericht über die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vor, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen für Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in dieser Verordnung genannten Ziele zu verwirklichen.

*Artikel 13***Übergangsbestimmungen**

Die gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 bei der Kommission eingereichten Anträge auf Abstufung, zu denen bis zum Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung keine Entscheidung ergangen ist, unterliegen dem Verfahren des Artikels 8.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

## ANHANG I

## AZOREN

a) **Thunfisch**

*Katsuwonus pelamis*

*Thunnus alalunga*

*Thunnus albacares*

*Thunnus obesus*

*Thunnus thynnus*

b) **Für den Frischfischmarkt bestimmte Arten**

*Phycis phycis*

*Beryx splendens*

*Pomatomus saltator*

*Sphyræna viridensis*

*Pagellus acame*

*Helicolenus dactylopterus dactylopterus*

*Cetrolabrus trutta*

*Labrus bergylta*

*Galeorhinus galeus*

*Pontinus kuhlii*

*Polyprion americanus*

*Coryphaena hippurus*

*Pseudocaranx dentex*

*Epigonus telescopus*

*Xiphias gladius*

*Serranus cabrilla*

*Serranus atricauda*

*Pagellus bogaraveo*

*Beryx decadactylus*

*Phycis blennoides*

*Seriola* spp.

*Loligo forbesi*

*Mora moro*

*Epinephelus guaza*

*Pagrus pagrus*

*Promethichthys prometeus*

*Lepidopus caudatus*

*Aphanopus carbo*

*Zeus faber*, *Zenopsis conchifer*

*Balistes carolinensis*

*Molva macrophthalma*

*Raja clavata*

Scorpaena scrofa  
Conger conger  
Mullus surmelutus  
Diplodus sargus  
Sarda sarda  
Sparisoma cretense

c) **Kleine pelagische Arten und Tiefseearten**

Scomber japonicus  
Trachurus picturatus  
Sardina pilchardus  
Chaecon affinis  
Aphanopus carbo

---

## ANHANG II

**MADEIRA**a) **Thunfisch**

Thunnus alalunga

Thunnus albacares

Thunnus Thynnus

Thunnus obesus

Katsuwonus pelamis

b) **Kurzflossen-Haarschwanz**

Aphanopus carbo

c) **Aquakulturerzeugnisse**

Sparus aurata

Pagrus Pagrus

Pagellus Bogaraveo

---

## ANHANG III

**Kanarische Inseln**a) **Thunfisch**

*Thunnus alalunga*

*Thunnus albacares*

*Thunnus thynnus thynnus*

*Thunnus obesus*

b) **Echter Bonito**

*Katsuwonus pelamis*

c) **Sardine**

*Sardina pilchardus*

d) **Makrele**

*Scomber* spp.

e) **Kopffüßer und Grundfische**

*Dentex dentex*

*Dentex gibbosus*

*Dentex macrophthalmus*

*Diplodus sargus*

*Diplodus cervinus*

*Lithognathus mormyrus*

*Pagellus acarne*

*Pagellus bogaraveo*

*Pagellus erythrinus*

*Sparus aurata*

*Sparus caeruleostictus*

*Sparus auriga*

*Sparus pagrus*

*Spondyliosoma cantharus*

*Merluccius merluccius*

*Merluccius senegalensis*

*Merluccius polli*

*Phycis phycis*

*Lepidorhombus boschii*

*Lophius piscatorius*

*Dicoglossa cuneata*

*Solea vulgaris*

*Solea senegalensis*

*Seppia officinalis*

*Sepia bertheloti*

*Sepia orbignyana*

*Loligo vulgaris*

*Loligo forbesi*

Octopus vulgaris  
Todarodes sagittatus  
Cynoglossus, spp  
Allotheutis, spp.

f) **Aquakulturerzeugnisse**

Sparus aurata  
Sparus pagrus  
Dicentrarchus labrax  
Seriola spp.  
Solea senegalensis

---

ANHANG IV

**GUAYANA**

a) **Garnelen**

Penaeus subtilis  
Penaeus brasiliensis  
Plesiopenaeus edwardsianus  
Solenocra acuminata

b) **Für den Frischfischmarkt bestimmter Weißfisch und gefrorener Weißfisch, jeweils aus handwerklicher Fischerei**

Cynoscion acoupa  
Cynoscion virescens  
Cynoscion steindachneri  
Macrodon ancylodon  
Plagioscion arenatus  
Tarpon atlanticus  
Megalopos atlanticus  
Arius parkeri  
Arius proops  
Sphyrnidae  
Carcharhinidae  
Trachinotus cayennensis  
Oligoplites saliens  
Scomberomorus maculatus

---

## ANHANG V

## RÉUNION

a) **Schwertfisch**

*Xiphias gladius*

b) **Thunfisch**

*Thunnus albacares*

*Thunnus alalunga*

*Thunnus obesus*

*Thunnus maccoyii*

*Euthynnus* spp.

*Katsuwonus* spp.

c) **Marline**

*Makaira mazara*

*Makaira indica*

*Tetrapterus audax*

d) **Haifische**

*Carcharinus longimanus*

*Isurus oxyrinchus*

e) **Segelfisch**

*Isiophorus*

f) **Goldmakrele**

*Coryphaena hippurus*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2329/2003 DES RATES  
vom 22. Dezember 2003**

**über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und die Republik Mosambik haben ein Fischereiabkommen ausgehandelt und paraphiert, das den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Mosambiks einräumt.
- (2) Das Abkommen sieht unter anderem die wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei mit dem Ziel der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen sowie die Errichtung von Partnerschaften zwischen Betrieben vor, deren Ziel es ist, die Fischwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche im beiderseitigen Interesse zu fördern.
- (3) Dieses Abkommen ist zu genehmigen.
- (4) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik (im Folgenden „Abkommen“ genannt) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- |  |                |  |
|--|----------------|--|
| a) Frostertrawler für den Fang von Tiefseegarnelen | — Spanien      | TAC von 550 Tonnen Tiefseegarnelen (295 Tonnen Beifänge gemäß der im Protokoll vorgesehenen Aufteilung nach Arten) |
|  | — Griechenland | TAC von 150 Tonnen Tiefseegarnelen (80 Tonnen Beifänge gemäß der im Protokoll vorgesehenen Aufteilung nach Arten)  |

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

	— Italien	TAC von 150 Tonnen Tiefseegarnelen (80 Tonnen Beifänge gemäß der im Protokoll vorgesehenen Aufteilung nach Arten)
	— Portugal	TAC von 150 Tonnen Tiefseegarnelen (80 Tonnen Beifänge gemäß der im Protokoll vorgesehenen Aufteilung nach Arten)
b) Thunfischwadenfänger/Froster	— Spanien	17 Schiffe
	— Frankreich	18 Schiffe
c) Oberflächen-Langleinenfischer	— Spanien	8 Schiffe
	— Frankreich	1 Schiff
	— Portugal	5 Schiffe

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Abkommens fischen, teilen der Kommission nach den in der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandsgewässern und auf Hoher See <sup>(1)</sup> vorgesehenen Modalitäten mit, welche Mengen der einzelnen Bestände sie in der Fischereizone Mosambiks gefangen haben.

#### Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen <sup>(2)</sup>.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

**FISCHEREIABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK MOSAMBIK**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,  
einerseits, und

DIE REPUBLIK MOSAMBIK, im Folgenden „Mosambik“ genannt,  
andererseits,

im Folgenden „die Parteien“ genannt —

IN ERWÄGUNG der engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Mosambik, insbesondere im Rahmen der Abkommen von Lomé und von Cotonou, sowie des beiderseitigen Wunsches, diese Zusammenarbeit zu vertiefen,

GESTÜTZT AUF die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen,

IN DEM BEWUSSTSEIN der Bedeutung der Grundsätze des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, der auf der FAO-Konferenz 1995 angenommen wurde,

IN DEM BESTREBEN, im beiderseitigen Interesse im Hinblick auf die langfristige Bestandserhaltung und eine nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen des Meeres zusammenzuarbeiten,

IN DEM WUNSCH, die Modalitäten und Bedingungen für die Tätigkeiten und die Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei im beiderseitigen Interesse der Parteien festzulegen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass diese Zusammenarbeit das beiderseitige Interesse bekräftigen und die Verwirklichung der jeweiligen Ziele im wirtschaftlichen und im sozialen Bereich fördern wird,

IN DEM FESTEN WILLEN, durch die Errichtung und Weiterentwicklung von gemischten Gesellschaften, an denen Unternehmen beider Parteien beteiligt sind, eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen zu fördern —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

*Artikel 1*

Dieses Abkommen enthält die Grundsätze, Regeln und Verfahren für:

- die wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Fischerei, mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen sicherzustellen und die mosambikanische Fischwirtschaft zu fördern;
- die Bedingungen, unter denen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft Zugang zu den mosambikanischen Gewässern haben;
- die Partnerschaften zwischen Unternehmen, deren Ziel es ist, im beiderseitigen Interesse die Fischwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche zu fördern.

*Artikel 2*

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe

- a) „mosambikanische Behörden“: das Fischereiministerium der Republik Mosambik;
- b) „Gemeinschaftsbehörden“: die Europäische Kommission;
- c) „Gemeinschaftsschiff“: ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führt und in der Gemeinschaft registriert ist;

d) „gemischte Gesellschaft“: ein in Mosambik von Reedern oder nationalen Unternehmen der Parteien errichtetes gewerbliches Unternehmen für die Ausübung des Fischfangs oder Tätigkeiten in vor- und nachgelagerten Bereichen;

e) „Gemischter Ausschuss“: ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Gemeinschaft und Mosambiks zusammensetzt und der beauftragt ist, die Anwendung und Auslegung dieses Abkommens zu überwachen.

*Artikel 3*

(1) Mosambik verpflichtet sich, Gemeinschaftsschiffen in seiner Fischereizone die Ausübung des Fischfangs gemäß diesem Abkommen, einschließlich Protokoll und Anhang, zu gestatten.

(2) Der Fischfang gemäß diesem Abkommen unterliegt den geltenden Rechtsvorschriften Mosambiks.

*Artikel 4*

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass sich ihre Schiffe an die Bestimmungen dieses Abkommens und die für die Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Mosambiks geltenden Rechtsvorschriften halten.

(2) Die mosambikanischen Behörden teilen der Kommission jede Änderung der genannten Rechtsvorschriften mit.

*Artikel 5*

(1) Die Gemeinschaft gewährt Mosambik einen finanziellen Ausgleich entsprechend den im Protokoll und in den Anhängen festgelegten Bedingungen für den Zugang zur Fischereizone Mosambiks.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich wird jährlich zur Unterstützung der Programme und Maßnahmen gewährt, die Mosambik in den Bereichen Fischereiverwaltung und -management, Bestandserhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen sowie Entwicklung der mosambikanischen Fischwirtschaft durchführt.

*Artikel 6*

(1) Bei schwerwiegenden Ereignissen, ausgenommen Naturkatastrophen, die die Ausübung der Fangtätigkeit in der Fischereizone Mosambiks verhindern, kann die Gemeinschaft nach Konsultationen zwischen den beiden Parteien die Zahlung des finanziellen Ausgleichs aussetzen.

(2) Sobald sich die Lage normalisiert hat, wird die Zahlung des finanziellen Ausgleichs wieder aufgenommen, nachdem die Parteien einander konsultiert und festgestellt haben, dass die normale Ausübung der Fangtätigkeit möglich ist.

(3) Die Gültigkeit der Lizenzen, die den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gemäß Artikel 8 erteilt werden, wird um den Zeitraum verlängert, für den die Fangtätigkeit unterbrochen war.

*Artikel 7*

(1) Die Fangtätigkeit der Gemeinschaftsschiffe in den mosambikanischen Gewässern unterliegt einer Lizenzregelung nach geltendem mosambikanischem Recht.

(2) Das Verfahren zur Beantragung einer Lizenz für ein Fischereifahrzeug, die vom Reeder zu zahlenden Gebühren und die Zahlungsweise sind im Anhang des Protokolls festgelegt.

*Artikel 8*

(1) Sollte Mosambik aus Gründen der Erhaltung der Fischereiresourcen Bewirtschaftungsmaßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fangtätigkeit der im Rahmen des Abkommens fischenden Gemeinschaftsschiffe einzuschränken, so konsultieren die Parteien einander mit dem Ziel, das Protokoll und seine Anhänge entsprechend anzupassen.

(2) Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften müssen sich die von den mosambikanischen Behörden erlassenen Bestimmungen zur Regulierung der Fischerei mit dem Ziel der Erhaltung der Fischereiresourcen auf objektive wissenschaftliche Kriterien stützen. Diese Bestimmungen dürfen die Gemeinschaftsschiffe unbeschadet der Abkommen zwischen Entwicklungsländern derselben geografischen Region und insbesondere der Fischereiabkommen auf Gegenseitigkeit nicht diskriminieren.

*Artikel 9*

(1) Die Parteien fördern die wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in der Fischerei und den mit ihr verbundenen Sektoren. Sie konsultieren einander zur Koordinierung der in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Die Parteien fördern den Austausch von Informationen über Fangtechniken und Fanggeräte, Methoden der Bestandserhaltung sowie industrielle Verfahren zur Verarbeitung der Fischereierzeugnisse.

(3) Die Parteien bemühen sich, günstige Bedingungen für die Förderung der Beziehungen zwischen den Unternehmen der Parteien auf technischem, wirtschaftlichem und kommerziellem Gebiet zu schaffen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, einander entweder direkt oder im Rahmen von zuständigen internationalen Organisationen zu konsultieren, um die Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Ressourcen im Indischen Ozean sicherzustellen und im Rahmen der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten.

*Artikel 10*

(1) Die Parteien unterstützen die Errichtung gemischter Gesellschaften, deren Ziel es ist, im beiderseitigen Interesse die Fischwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche in Mosambik zu fördern.

(2) Die Übertragung von Gemeinschaftsschiffen auf gemischte Gesellschaften und die Errichtung gemischter Gesellschaften in Mosambik erfolgen unter strikter Einhaltung der geltenden mosambikanischen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

*Artikel 11*

Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der über die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens wacht. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Durchführung, Auslegung und Anwendung des Abkommens und insbesondere der Umsetzung der in Artikel 5 vorgesehenen und im beigefügten Anhang erläuterten Programme und Maßnahmen;
2. Aufrechterhaltung der notwendigen Verbindung in Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Fischerei;
3. gütliche Beilegung von Streitigkeiten, zu denen die Auslegung oder Anwendung des Abkommens Anlass geben könnten;
4. gegebenenfalls Neubewertung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs.

Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich abwechselnd in Mosambik und in der Gemeinschaft zusammen. Auf Antrag einer der Parteien tritt er zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.

*Artikel 12*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits, sowie für das Gebiet der Republik Mosambik andererseits.

*Artikel 13*

(1) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab seinem Inkrafttreten. Es wird für weitere Zeiträume von jeweils drei Jahren verlängert, wenn es nicht durch eine der Parteien schriftlich mindestens sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums oder jedes weiteren Dreijahreszeitraums gekündigt wird.

(2) Bei Kündigung des Abkommens durch eine der Parteien werden Konsultationen zwischen den Parteien eingeleitet.

*Artikel 14*

Das Protokoll und der Anhang sind Bestandteil des Abkommens.

*Artikel 15*

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

---

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik

#### Artikel 1

Die gemäß Artikel 3 des Abkommens eingeräumten Fangmöglichkeiten werden ab Inkrafttreten des Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

- a) Frostertrawler für den Fang von Tiefseegarnelen (rosa Geißelgarnelen): bis zu 1 000 Tonnen jährlich und 535 Tonnen Beifänge in folgender Aufteilung:
- Kaisergranat: 100 t,
  - Kopffüßer: 75 t,
  - Fisch: 240 t,
  - Langusten: 0 t,
  - Krabben: 120 t,
- für maximal zehn Schiffe
- b) Thunfischwadenfänger/Froster 35 Schiffe
- c) Oberflächen-Langleinenfischer 14 Schiffe

#### Artikel 2

(1) Der Betrag des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 5 des Abkommens für die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 dieses Protokolls wird auf 4 090 000 EUR jährlich festgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich für den Fang von 8 000 Tonnen Thunfisch und verwandten Arten in den mosambikanischen Gewässern beträgt 600 000 EUR jährlich. Übersteigen die jährlichen Fänge der Gemeinschaftsschiffe in der AWZ Mosambiks diese Menge, so wird der genannte Betrag proportional auf der Grundlage von 75 EUR je zusätzliche Tonne erhöht. Der Gesamtbetrag des finanziellen Ausgleichs, den die Gemeinschaft für den Fang von Thunfisch und verwandten Arten zahlt, ist jedoch auf 1 800 000 EUR jährlich begrenzt.

Der finanzielle Ausgleich für den Fang von Tiefseegarnelen einschließlich Beifänge in den mosambikanischen Gewässern wird für die Mengen gemäß Artikel 1 auf 3 490 000 EUR festgesetzt.

(2) Der finanzielle Ausgleich ist für die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 3 dieses Protokolls bestimmt.

#### Artikel 3

(1) Von dem Betrag des finanziellen Ausgleichs werden 4 090 000 EUR jährlich für die Finanzierung folgender Maßnahmen verwendet:

- a) 1 500 000 EUR für die Fischereiüberwachung;
- b) 1 000 000 EUR für den institutionellen Ausbau der mosambikanischen Fischereiverwaltung;
- c) 1 000 000 EUR für wissenschaftliche Forschung;
- d) 430 000 EUR für Ausbildungsmaßnahmen;
- e) 100 000 EUR für Qualitätskontrolle;
- f) 60 000 EUR für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und an anderen internationalen Tagungen.

(2) Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Richtwerte, die von der Regierung der Republik Mosambik, vertreten durch das Fischereiministerium und das Ministerium für Planung und Finanzen, nach vorheriger Mitteilung an die Kommission geändert werden können.

(3) Das Fischereiministerium entscheidet über die Maßnahmen und die für sie zu verwendenden jährlichen Beträge und teilt diese Entscheidungen der Europäischen Kommission mit.

(4) Die jährlichen Beträge gemäß Absatz 1, mit Ausnahme der unter den Buchstaben d) und f) genannten Beträge, werden den zuständigen mosambikanischen Behörden für das erste Jahr bei Inkrafttreten des Protokolls und für die folgenden Jahre jeweils an dem Tag, an dem sich das Inkrafttreten jährt, zur Verfügung gestellt.

(5) Die Beträge werden auf Basis der jährlichen Planung ihrer Verwendung auf das Devisenbankkonto Nr. .... des Ministeriums für Planung und Finanzen bei der Bank von Mosambik eingezahlt. Der Gegenwert wird auf das Konto Nr. .... des Fundo de Fomento Pesqueiro überwiesen. Die unter den Buchstaben d) und f) genannten Beträge werden je nach Anforderung des Fischereiministeriums bei der Europäischen Kommission für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen gezahlt.

#### Artikel 4

Das Fischereiministerium übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission in Mosambik spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sich das Inkrafttreten des Protokolls jährt, einen Entwurf eines ausführlichen Jahresberichts über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 3 und die Ergebnisse. Der Bericht wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses von beiden Parteien geprüft und angenommen.

Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, beim Fischereiministerium weitere Informationen zu den Ergebnissen der Maßnahmen anzufordern.

Nach Konsultation zwischen den Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses kann die Europäische Kommission die Zahlungen je nach tatsächlicher Durchführung der betreffenden Maßnahmen überprüfen. In diesem Fall kann Mosambik auch die gemäß diesem Protokoll gewährten Fangmöglichkeiten überprüfen.

#### Artikel 5

Unterlässt die Europäische Gemeinschaft die Zahlung gemäß Artikel 3, so kann die Republik Mosambik die Anwendung dieses Protokolls aussetzen.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, sobald die beiden Parteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen Genehmigungsverfahren notifiziert haben.

## ANHANG

**Bedingungen für den Fischfang durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in den Gewässern Mosambiks**

Für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die gemäß diesem Abkommen in den mosambikanischen Gewässern Fischfang betreiben, gilt mosambikanisches Recht. Darüber hinaus finden folgende Regeln und Verfahren Anwendung:

**1. Beantragung und Erteilung von Lizenzen für Fischereifahrzeuge, die Thunfisch und verwandte Arten befischen, sowie für Frostertrawler**

Die Fanglizenzen, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zum Fischfang in den mosambikanischen Gewässern berechtigen, werden wie folgt beantragt und erteilt:

a) Die Europäische Kommission legt den mosambikanischen Behörden über ihren Vertreter oder ihre Delegation in Mosambik mindestens 25 Tage vor Beginn des beantragten Gültigkeitszeitraums für jedes Fischereifahrzeug einen von jedem Reeder, der gemäß diesem Abkommen Fischfang betreiben will, ausgefüllten Lizenzantrag vor. Für die Anträge sind die von Mosambik erstellten Formulare gemäß dem Muster in Anlage 1 für Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer bzw. in den Anlagen 1 und 2 für Frostertrawler zu verwenden. Den Anträgen ist der Nachweis über die geleistete Vorauszahlung durch den Reeder beizufügen.

b) Die Lizenz wird einem bestimmten Reeder für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt und ist nicht übertragbar.

Bei höherer Gewalt und auf Antrag der Europäischen Kommission kann die Lizenz eines Fischereifahrzeugs jedoch durch eine Lizenz auf den Namen eines anderen Fischereifahrzeugs mit ähnlichen Merkmalen ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffs reicht zuvor die annullierte Lizenz über die Delegation der Kommission in Mosambik an das Fischereiministerium zurück.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer;
- den Vermerk, dass es sich um eine neue Lizenz handelt, mit der die Lizenz eines anderen Fischereifahrzeugs aufgehoben und ersetzt wird.

In diesem Fall ist keine zusätzliche Vorauszahlung fällig.

c) Die mosambikanischen Behörden übersenden die Lizenzen an die Delegation der Europäischen Kommission in Mosambik.

**2. Bestimmungen für Thunfischwadenfänger und für Oberflächen-Langleinenfischer**

Die Reeder der Thunfischfänger sind verpflichtet, sich von einem Konsignatar in Mosambik vertreten zu lassen.

Die Fanglizenzen gelten für ein Jahr, jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Sie werden auf Antrag des Reeders verlängert, der hierzu mindestens 30 Tage vor Ablauf der Lizenz das Formular zur Beantragung einer Fanglizenz (Anlage 1) einreicht.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Bis zum Erhalt der eigentlichen Lizenz kann per Fax eine Kopie zugestellt werden, die dann an Bord mitzuführen ist.

Die Gebühren werden auf 25 EUR je Tonne Thunfisch oder verwandte Arten, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Mosambiks gefangen werden, festgesetzt. Überschreitet ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft die je Schiff festgesetzte Höchstfangmenge, so wird eine Gebühr von 25 EUR je Tonne erhoben.

Die Lizenzen werden nach Überweisung einer Vorauszahlung von 3 000 EUR jährlich je Thunfischwadenfänger und 1 500 EUR jährlich je Oberflächen-Langleinenfischer an den Fundo de Fomento Pesqueiro erteilt; diese Beträge entsprechen den Gebühren für den Fang von 120 bzw. 60 Tonnen Thunfisch und verwandte Arten in der AWZ von Mosambik.

Die mosambikanischen Behörden geben vor Inkrafttreten des Abkommens die für die Gebührenzahlungen zu verwendenden Bankkonten an.

**3. Fangmeldungen und Endabrechnung der Gebühren für den Fang von Thunfisch und verwandten Arten**

Die Thunfischfänger, die gemäß dem Abkommen in der Fischereizone Mosambiks fischen dürfen, übermitteln dem Fischereiministerium — mit Kopie an die Delegation der Europäischen Kommission in Mosambik — ihre Fangmeldungen nach folgenden Modalitäten:

- Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die Thunfisch und verwandte Arten fangen, füllen für jeden Zeitraum, in dem sie in der Fischereizone Mosambiks Fischfang betrieben haben, ein Formular (Fangmeldung) nach dem Muster in Anlage 3 aus.

- Das Formular ist innerhalb von 45 Tagen nach Ende der Fangtätigkeit in der Fischereizone Mosambiks an das Fischereiministerium zu übersenden. Es ist leserlich auszufüllen und vom Kapitän zu unterzeichnen.
- Für jedes Fischereifahrzeug, dem eine Lizenz erteilt wurde, ist ein Formular auszufüllen, auch wenn keine Fänge getätigt wurden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich das Fischereiministerium das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung dieser Förmlichkeiten auszusetzen. Die Delegation der Europäischen Kommission in Mosambik wird unverzüglich unterrichtet.

Die Endabrechnung über die fälligen Gebühren für das betreffende Fischwirtschaftsjahr wird von der Europäischen Kommission am Ende jedes Kalenderjahrs auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die von jedem Reeder abgegeben und von den für die Überprüfung von Fangdaten zuständigen wissenschaftlichen Instituten, wie dem Institut de Recherche pour le Développement (IRD, Forschungsinstitut für Entwicklung), dem Instituto Español de Oceanografía (IEO, spanisches ozeanografisches Institut), dem Instituto Português de Investigação Marítima (IPIMAR) und dem Instituto Nacional de Investigação Pesqueira (IIP, Staatliches Institut für Fischereiforschung), bestätigt wurden. Diese Abrechnung wird dem Fischereiministerium und den Reedern gleichzeitig zugestellt.

Die Reeder haben etwaige Nachzahlungen an das Fischereiministerium innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Endabrechnung zu leisten. Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der genannten Vorauszahlung, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

#### 4. Bestimmungen für Frostertrawler

Die Reeder der Frostertrawler sind verpflichtet, sich von einem Konsignatar in Mosambik vertreten zu lassen.

Die Fanglizenzen gelten für ein Jahr, jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Sie werden auf Antrag des Reeders verlängert. Der entsprechende Antrag ist mindestens 30 Tage vor Ablauf der Lizenz zu stellen.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

Die Lizenzgebühren werden auf 600 EUR je Tonne der Fangquote festgesetzt.

Die Lizenzen werden nach einer Vorauszahlung der Gebühr in Höhe von 600 EUR je Tonne der Fangquote an das Fischereiministerium erteilt.

Für die gesundheitspolizeilichen Kontrollen gilt mosambikanisches Recht. Die Reeder der Gemeinschaft füllen das beigefügte Formular (Anlage 2) aus und beantragen schriftlich eine internationale Durchfuhrbescheinigung.

Die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle (gesundheitspolizeiliche Zulassung und internationale Durchfuhrbescheinigung) werden auf 1 500 EUR je Schiff und Jahr festgesetzt.

Die gesundheitspolizeiliche Zulassung und die Gesundheitsbescheinigung werden nach Vorauszahlung der genannten Gebühren an das Fischereiministerium ausgestellt.

Das Fischereiministerium gibt die für die Zahlung der Gebühren zu verwendenden Bankverbindungen an.

#### 5. Fangmeldungen der Frostertrawler

Die Trawler, die gemäß diesem Abkommen in der AWZ Mosambiks fischen dürfen, teilen dem Fischereiministerium über die Delegation der Europäischen Gemeinschaft in Mosambik ihre Fangmengen und den Fischereiaufwand mit. Hierzu sind die Formulare in den Anlagen 4 und 5 zu verwenden. Die Meldungen gemäß Anlage 4 sind für Zeiträume von jeweils zehn Tagen abzugeben und am 11., am 21. und am letzten Tag jedes Monats zu übermitteln. Die Meldungen gemäß Anlage 5 sind monatlich zu übermitteln.

#### 6. Fischereiaufsicht, Hygienekontrollen und Stichproben

6.1. Die in der AWZ Mosambiks fischenden Gemeinschaftsschiffe lassen Fischereinspektoren, von der Gemeinschaft üblicherweise als Beobachter bezeichnet, an Bord, die im Rahmen ihrer Funktion befugt sind,

- ein Fischereifahrzeug auf See und im Hafen zu inspizieren,
- die Fanglizenz, die Logbücher, die an Bord befindlichen Fänge und die Fanggeräte zu überprüfen,
- die Position des Schiffs während der Fangtätigkeit zu überprüfen,

- jedes Schiff zum Anhalten und zu den notwendigen Manövern für die Kontrolle aufzufordern,
  - bei Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Fischereivorschriften das Einlaufen in den nächstgelegenen mosambikanischen Hafen anzuordnen.
- 6.2. Für Frostertrawler gelten die Hygienebestimmungen der mosambikanischen Rechtsvorschriften. Sie lassen Hygieneinspektoren an Bord, die befugt sind,
- ein Fischereifahrzeug auf See und im Hafen zu inspizieren,
  - die gesundheitspolizeiliche Zulassung und die allgemeinen Hygienebedingungen des Schiffs zu überprüfen,
  - die ärztlichen Atteste der Besatzung zu überprüfen,
  - die hygienischen Bedingungen, den Hygienestatus und die Bedingungen der Lagerung von Fisch zu überprüfen.
- 6.3. Die Gemeinschaftsschiffe lassen wissenschaftliches Personal ohne Kontrollbefugnisse an Bord. Dieses Personal ist beauftragt, Daten zur Einschätzung der Bestandsentwicklung der mosambikanischen Fischereiressourcen sowie Umweltdaten zu erfassen. Es ist befugt,
- biologische Proben zu nehmen und gefangene Fische zu vermessen und zu wiegen,
  - ozeanographische Daten zu erfassen (Luft- und Wassertemperatur, Salzgehalt, Wind, Strömungen usw.),
  - Fischproben für Laboranalysen zu nehmen.
- 6.4. Jedes Gemeinschaftsschiff, das Inspektoren oder wissenschaftliches Personal an Bord genommen hat, ist verpflichtet, diese Personen in Bezug auf Verpflegung, Unterkunft und ärztliche Versorgung den Offizieren an Bord gleichzustellen.
- Verlässt ein Inspektor oder ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals das Schiff an einem anderen Ort als dem Hafen der Einschiffung, so gehen die Kosten für seine Rückkehr zum Einschiffungshafen zu Lasten des Reeders.
- Findet sich ein Inspektor oder ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder von seiner Pflicht, die betreffende Person an Bord zu nehmen, befreit.
- 6.5. Der Aufenthalt der genannten Personen an Bord ist auf die Zeit begrenzt, die nach Auffassung der mosambikanischen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

## 7. Satellitenüberwachung

Die im Rahmen des Abkommens fischenden Gemeinschaftsschiffe werden gemäß den Fischereivorschriften Mosambiks und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nach zwischen den Parteien in einem Protokoll zu vereinbarenden Modalitäten per Satellit (VMS) überwacht.

Besteht Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften, so können die mosambikanischen Behörden bei der Europäischen Kommission Informationen über die Satellitenüberwachung der in der mosambikanischen AWZ fischenden Gemeinschaftsschiffe anfordern.

## 8. Funkmeldungen

Der Kapitän kündigt mindestens 16 Stunden im Voraus entweder über die Funkstation von Maputo oder per Telex oder Fax an, wenn er beabsichtigt, in die Fischereizone Mosambiks einzulaufen. Außerdem macht er Angaben zu den an Bord befindlichen Fängen. Bei seiner Ankündigung, die Zone zu verlassen, gibt er die Mengen der Fänge an, die während des Aufenthalts in der Fischereizone Mosambiks getätigt wurden.

Funkfrequenz sowie Telex- und Faxnummer sind auf der Fanglizenz angegeben.

## 9. Fischereizonen

Für Thunfischfänger:

zwischen den Breitengraden 10° 30' S und 26° 30' S außerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone.

Für Trawler:

zwischen den Breitengraden 10° 30' S und 26° 30' S außerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone und in einer Tiefe von mehr als 150 m.

## 10. Anheuerung von Seeleuten

Frostertrawler, die im Rahmen des Fischereiabkommens in den mosambikanischen Gewässern Fischfang betreiben dürfen, sind verpflichtet, als Besatzung, ausgenommen Offiziere, zur Hälfte mosambikanische Seeleute anzuheuern.

Die Heuer dieser Seeleute geht zu Lasten der Reeder und muss die Sozialabgaben des Seemanns einschließen (Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung und Sozialversicherungskasse).

#### 11. **Nutzung von Hafeneinrichtungen**

Die Bedingungen für die Nutzung von Hafeneinrichtungen werden von den mosambikanischen Hafenbehörden festgelegt.

#### 12. **Umladungen**

Alle Umladungen, an denen ein Frostertrawler beteiligt ist, sind den mosambikanischen Behörden zwei Arbeitstage im Voraus anzukündigen und finden in Anwesenheit der Fischerei- und der Zollbehörden im Hafen von Beira oder von Maputo statt.

Frostertrawler, die die AWZ Mosambiks mit ihren Fängen verlassen wollen, werden einer Fischereikontrolle mit Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen für die Durchfuhr der Erzeugnisse und einer Zollkontrolle im Hafen von Beira oder von Maputo unterzogen, die zwei Arbeitstage im Voraus zu beantragen sind.

Die Umladung, die Fischerei- und die Zollkontrolle im Hafen von Beira oder von Maputo haben keine Auswirkungen auf den gemeinschaftlichen Ursprung der betreffenden Fänge.

#### 13. **Dienstleistungen**

Die Reeder der Gemeinschaft, die in der AWZ Mosambiks Fischfang betreiben, sind gehalten, bevorzugt mosambikanische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (Hafenarbeiter, Laden und Löschen, Treibstoffversorgung, Konsignation usw.).

#### 14. **Verfahren im Fall einer Aufbringung**

Die mosambikanischen Behörden unterrichten die Delegation der Europäischen Kommission in Maputo innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich und unter Angabe der Umstände und Gründe von jeder Aufbringung eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens in der Fischereizone Mosambiks Fischfang betreibt. Die Delegation der Europäischen Kommission wird über den Stand des Verfahren und über etwaige Sanktionen auf dem Laufenden gehalten.

#### 15. **Verstöße**

Jeder Verstoß gegen mosambikanisches Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Protokolls durch ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft wird unbeschadet der gemäß den betreffenden Rechtsvorschriften anwendbaren Sanktionen der Delegation der Europäischen Kommission in Maputo gemeldet.

---

## Anlage 1

REPUBLIK MOSAMBIK

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI  
 STAATLICHE FISCHEREIDIREKTION  
 ANTRAG AUF FANGLIZENZ  
 VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

NAME DES UNTERNEHMENS \_\_\_\_\_

ANSCHRIFT \_\_\_\_\_

POSTFACH \_\_\_\_\_ TELEFON \_\_\_\_\_ FAX \_\_\_\_\_

NAME (1) \_\_\_\_\_

PERSONALAUSWEIS-NR. \_\_\_\_\_ AUSGESTELLT IN (ORT) \_\_\_\_\_

GÜLTIG BIS \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ WOHNHAFT IN \_\_\_\_\_

BEANTRAGT DIE ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ (2)

FÜR DIE FISCHEREI IN DER ZONE VON \_\_\_\_\_

AUSGANGSHAFEN \_\_\_\_\_ PROVINZ \_\_\_\_\_

MIT FOLGENDEN FANGGERÄTEN \_\_\_\_\_

FÜR DEN FANG VON \_\_\_\_\_

## ANGABEN ZUM SCHIFF (3) (4)

1. NAME \_\_\_\_\_ FLAGGE \_\_\_\_\_ REGISTRIERNUMMER \_\_\_\_\_

2. REGISTRIERHAFFEN \_\_\_\_\_ BAUJAHR \_\_\_\_\_ WERFT/LAND \_\_\_\_\_

3. ART DES RUMPFES (5) \_\_\_\_\_ FARBE DER SEITEN \_\_\_\_\_ FARBE DER AUFBAUTEN \_\_\_\_\_

4. ABMESSUNGEN (METER): GESAMTLÄNGE \_\_\_\_\_ BREITE \_\_\_\_\_ HÖHE \_\_\_\_\_ BRZ \_\_\_\_\_ TONNEN

5. ELEKTRONISCHE AUSTRÜSTUNG (6): RADIO HF \_\_\_\_\_ RADIO VHF \_\_\_\_\_ SONDE \_\_\_\_\_ SONAR \_\_\_\_\_

SATELLITENNAVIGATION \_\_\_\_\_ KREISELKOMPASS \_\_\_\_\_ RADAR \_\_\_\_\_

6. RUFZEICHEN \_\_\_\_\_

7. HAUPTMASCHINE (MARKE) \_\_\_\_\_ LEISTUNG \_\_\_\_\_ PS

8. FANGGERÄT: ANZAHL WINDEN \_\_\_\_\_ KAPAZITÄT \_\_\_\_\_ TONNEN

AUSLEGER (6) \_\_\_\_\_ HECKTRAWLER (6) \_\_\_\_\_ ANZAHL FANGGERÄTE \_\_\_\_\_

9. AUFBEWAHRUNG VON FISCH AN BORD (6) (7)

ENDERZEUGNISSE: \_\_\_\_\_

AUFBEREITUNGSEINRICHTUNG: \_\_\_\_\_ J/N

GEFRIEREN DURCH DRUCKLUFT: \_\_\_\_\_ J/N KAPAZITÄT (in Tonnen/Tag) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

BLÖCKE: J/N KAPAZITÄT (in Tonnen/Tag) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

IN KÜHLRÄUMEN: J/N VON \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

KÜHLLAGER: LADERAUM 1 — KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

LADERAUM 2 — KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

LADERAUM 3 — KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

KÜHLUNG: EIS: J/N KÜHLBEHÄLTER J/N KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_

ISOLIERTER LADERAUM J/N KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_

GEKÜHLTER LADERAUM J/N KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

GEKÜHLTES MEERWASSER: J/N KAPAZITÄT (in Tonnen) \_\_\_\_\_ TEMP. (in °C) \_\_\_\_\_

ANLAGEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG LEBENDER FÄNGE: J/N NÄHERE ANGABEN \_\_\_\_\_

TRINKWASSER: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> ENTSALZUNGSANLAGEN: J/N SANITÄRANLAGEN: J/N ANZAHL: \_\_\_\_\_

HILFSEINRICHTUNGEN FÜR DIE VERARBEITUNG: SORTIERANLAGEN: J/N WAAGEN: J/N

ZERKLEINERUNGSANLAGEN: J/N FISCHWASCHANLAGEN: J/N KOCHGERÄTE: J/N

SONSTIGE: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, DEN \_\_\_\_\_

UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS

VON DER LIZENZERTEILENDEN STELLE AUSZUFÜLLEN

ERTEILUNG DER FANGLIZENZ GENEHMIGT AM \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

NUMMER DER FANGLIZENZ \_\_\_\_\_ GÜLTIG BIS \_\_\_\_\_

BESONDERE BEDINGUNGEN \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, DEN \_\_\_\_\_

UNTERSCHRIFT

ANMERKUNGEN:

- (1) Name des Vertreters des Unternehmens (Direktor, Geschäftsführer usw.).
- (2) Art der Fischerei angeben: industriell, halbindustriell, verbundene Tätigkeiten.
- (3) Drei Farbnegative beifügen, auf denen die Seiten des Schiffs zu sehen sind (Aufschriften müssen lesbar sein).
- (4) Wie im Eigentumsnachweis angegeben.
- (5) Material angeben: Stahl, Holz oder Glasfaser.
- (6) Zutreffendes ankreuzen.
- (7) Flussdiagramm der Verarbeitung beifügen.

## Anlage 2

REPUBLIK MOSAMBIK  
FISCHEREIMINISTERIUM  
FISCHEREIAUFSICHT

Antrag auf GESUNDHEITSPOLIZEILICHE ZULASSUNG für ein  
SCHIFF <sup>(1)</sup> \_\_\_\_\_

Herr \_\_\_\_\_

Der Unterzeichnete (Inhaber/Geschäftsführer), \_\_\_\_\_ Personalausweis-Nr.  
ausgestellt in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_, beantragt die gesundheitspolizeiliche Zulassung für das nachstehend bezeichnete Schiff  
und bestätigt die Richtigkeit der nachstehenden Angaben

NAME DES UNTERNEHMENS: \_\_\_\_\_ REGISTRIER-Nr. BEIM FISCHEREIMINISTERIUM: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Postfach: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

NAME DES SCHIFFS: \_\_\_\_\_ Registrier-Nr. des Schiffs beim Fischereiministerium: \_\_\_\_\_

Die Verarbeitung, deren Zulassung beantragt wird, betrifft FISCHEREIERZEUGNISSE der folgenden KATEGORIEN <sup>(2)</sup>: \_\_\_\_\_

DIE BESTIMMT SIND FÜR DEN MARKT/DIE MÄRKTE <sup>(3)</sup>: \_\_\_\_\_

REGISTRIER-NR. DES ANTRAGS: \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Der Vertreter des Unternehmens, \_\_\_\_\_ Angenommen von: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ SPAP (Serviço Provincial de Administração Pesqueira): \_\_\_\_\_

N.B: Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind auf der Rückseite angegeben.

<sup>(1)</sup> Art des Schiffs angeben:

- Fischereifahrzeug
- Hilfsschiffe für angeschlossene Tätigkeiten
- Fabrikschiff (mit Verarbeitung und Verpackung des Erzeugnisses)
- Gefrierschiff oder Fabrikschiff mit Verarbeitung vor Ort (Verordnung über Inspektion und Qualitätssicherung bei Fischereierzeugnissen (RIGQ)), Artikel 40 Absatz 2).

<sup>(2)</sup> Erzeugniskategorien angeben:

- KATEGORIE I: Muscheln, lebend, frisch oder gefroren
- KATEGORIE II: pasteurisierte, gekochte oder vorgekochte, geräucherte, panierte Fischereierzeugnisse, einschließlich gesäuerter Erzeugnisse, auch gefroren, ohne weiteres Kochen verzehrfertig
- KATEGORIE III: Konserven oder vor der Vermarktung sterilisierte Erzeugnisse in hermetisch verschlossenen Behältnissen
- KATEGORIE IV: gesalzene und getrocknete Fischereierzeugnisse
- KATEGORIE V: gefrorene Erzeugnisse
- KATEGORIE VI: frische lebende Krustentiere und Fische

<sup>(3)</sup> Markt, für den die Erzeugnisse bestimmt sind:

- heimischer Markt
- Europäische Union
- andere Länder

### Bedingungen für die gesundheitspolizeiliche Zulassung eines Fischereifahrzeugs

Die gesundheitspolizeiliche Zulassung von Fischereifahrzeugen für den Umgang mit Fischereierzeugnissen sowie deren Verarbeitung, Lagerung und Beförderung liegt im Zuständigkeitsbereich des Fischereiministeriums und erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Der an den Fischereiminister zu richtende Antrag auf gesundheitspolizeiliche Zulassung ist bei der Fischereibehörde der Provinz einzureichen, in der sich der Ausgangshafen des Schiffs befindet. Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben zum Antragsteller sowie zum Zweck des Vorhabens enthalten.

2. Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:

2.1. Für Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe:

- ärztliche Atteste für alle Besatzungsmitglieder und Kopien der Befunde von Stuhl- und Urinanalysen sowie Ergebnisse von Tests auf Tuberkulose, Salmonellose, Cholera und allen sonstigen Tests, die von der zuständigen Fischereiaufsichtsbehörde vorgeschrieben sind.....
- Nachweis der Begasung (durch zugelassene Einrichtung) .....
- Angabe der Lage von Rattengift auf dem Grundriss, Produktart und Häufigkeit der Verwendung .....
- Beschreibung der guten Herstellungspraxis (Einzelheiten im beigefügten Formular Fr 16/IP) .....
- Hygienevorschriften für Anlagen, Ausrüstung und Personal (Einzelheiten im beigefügten Formular Fr 17/IP) .....

2.2. Für Gefrierschiffe und Fabriksschiffe sind außerdem folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:

- Flussdiagramm .....
- Plan des Schiffs .....
- Flussdiagramm auf dem Plan des Schiffs .....
- Erläuterung der guten Herstellungspraxis (Einzelheiten im beigefügten Formular Fr 16/IP) .....
- Kontrollsystem und Qualitätsgarantie (Einzelheiten im beigefügten Formular Fr 16/IP) .....
- Art der Verpackung und Etikettierung.....
- Produktionscode .....
- Zahl der Besatzungsmitglieder, mit Angabe ihrer Ausbildung und Berufserfahrung .....
- Beschreibung der Abfallbeseitigung.....
- Beschreibung der Versorgung mit Trinkwasser, mit zu Trinkwasser aufbereitetem Wasser oder aufbereitetem Meerwasser, Angabe der Zahl der Tanks, der Aufbereitungsanlagen und des geschätzten Verbrauchs .....

2.3. Für Gefrierschiffe oder Fabriksschiffe mit Verarbeitung vor Ort ist darüber hinaus Folgendes beizufügen:

- Beschreibung der Abwasserbeseitigung .....
- Erläuterung der Maßnahmen zur Kontrolle des Zugangs von Personal an Bord des Schiffs .....

N.B.: Gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung über Inspektion und Qualitätssicherung bei Fischereierzeugnissen (RIGQ) beträgt die Frist für die Erteilung der gesundheitspolizeilichen Zulassung 30 Tage.

Es ist darauf zu achten, dass die Dossiers vollständig eingereicht werden, da die Zeit für die Rücksendung unvollständiger Anträge nicht in der genannten Frist enthalten ist.

Wenn die Inspektion des Schiffs beantragt wird, sollte es zum Auslaufen bereit und sauber sein, und die erforderlichen Dokumente sollten vorliegen. Die Inspektion ist vorzugsweise sieben Arbeitstage vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem die gesundheitspolizeiliche Zulassung erteilt werden soll.

Im Rahmen der regelmäßigen Fischereiüberwachung sind im Laufe des Jahres weitere Kontrollen der Fischereifahrzeuge vorgesehen.

REPUBLIK MOSAMBIK  
FISCHEREIMINISTERIUM  
FISCHEREIAUFSICHT

QUALITÄTSKONTROLLE  
(LEITFADEN)

FR: 16/IP  
Ausgabe 2002  
Genehmigt durch:

„HACCP“

System zur Verhütung von Gefahren, das es ermöglicht, die Risiken durch Methoden der Überwachung/Beherrschung/Eigenkontrolle, sowie durch Grenzwerte und Korrekturmaßnahmen zu vermindern. Die einzelnen Verfahren müssen schriftlich dokumentiert werden. Dabei ist Folgendes anzugeben:

Verantwortlicher für das HACCP-Verfahren: \_\_\_\_\_ Akademische Ausbildung: \_\_\_\_\_

Erfahrung im Lebensmittelsektor: \_\_\_\_\_ (Jahre) Mitglied der Belegschaft (Ja/Nein): \_\_\_\_\_

Jedes Unternehmen, das Fischereierzeugnisse ausführen will, muss über ein HACCP-Qualitätskontrollprogramm verfügen. Das Programm umfaßt eine Eigenkontrolle für die einzelnen Erzeugnisarten, die im Wesentlichen aus folgenden Elementen besteht:

1. Organigramm der Produktionseinheit mit Beschreibung der Zuständigkeiten.
2. Identifizierung und Beschreibung der Erzeugnisse:
  - a) Zusammensetzung (Art und chemische Zusammensetzung), Gewicht (und zulässige Toleranzen), Klassifikationssystem (Anzahl und Größe oder Gewicht);
  - b) Konservierungsverfahren (frisch, gefroren, gesalzen usw.);
  - c) Verarbeitungsverfahren (Beschreibung der guten Herstellungspraxis);
  - d) Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung, Kodifizierung (drei Exemplare von verwendeten Aufklebern oder Stempelabdrucke beifügen);
  - e) Lagerung (Ausgangs- und Enderzeugnisse) und Vertrieb der Erzeugnisse;
  - f) Lagerdauer;
  - g) Hinweise zur Verwendung (Zubereitungsweise);
  - h) Aufbewahrung durch den Verbraucher;
  - i) Kontrolle der Qualität des Trinkwassers;
3. Feststellung der Bestimmung des Erzeugnisses (Zielgruppe, vorgesehener Absatzmarkt, Angaben auf dem Etikett);
4. Organigramm der Produktion und Grundriss;
5. Identifizierung aller potenziellen Gefahren (mikrobiologisch, physikalisch und chemisch) sowie Angabe der Risikowahrscheinlichkeit in jeder Phase der Verarbeitung (Flussdiagramm der Verarbeitung). Festlegung von Maßnahmen, um die Gefahren zu vermeiden oder zu verringern;
6. Bestimmung der „Critical Control Points“ (CCP) und der „Critical Points“ (CP);
7. Festsetzung von Grenzwerten für jeden CCP (z. B. Dauer, Niveau, °C usw.);
8. Einrichtung eines Überwachungssystems für jeden CCP (Was? Wo? Wann? Wer? Wie?);
9. Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass eine Gefahr nicht vermieden werden kann;
10. Jährliche Eichung von Instrumenten (Thermometer, Waagen usw.) durch ein zugelassenes Unternehmen mit Aufbewahrung der entsprechenden Nachweise, damit sie der Fischereiüberwachung zur Überprüfung vorgelegt werden können. Die Produktionseinheit muss eigene Normalgewichte von 1 kg und von 100 g besitzen, um die Waagen selbst überprüfen zu können. Darüber hinaus muss sie über ein Referenzthermometer verfügen;
11. Festlegung von Verifizierungsverfahren (Zuständigkeiten, Häufigkeiten, Formulare, Akzeptanzkriterien);
12. Aufstellung von Verzeichnissen und Unterlagen (Registrierung und Kontrolle der Wirksamkeit von PH, BPF und HACCP mittels einfacher Formulare). Beispielsweise muss die Temperatur in den Kühlräumen und -lagern mit Hilfe von automatischen Temperaturschreibern überwacht werden.

- Die Betriebe müssen über ein während der gesamten Verarbeitung zu verwendendes Thermometer verfügen. Die Temperatur und die sensorische Qualität der Ausgangserzeugnisse aller Partien muss registriert werden, insbesondere, wenn es sich um Erzeugnisse der handwerklichen Fischerei handelt. Außerdem muss die Temperatur des Erzeugnisses während der Verarbeitung mindestens einmal wöchentlich, immer am gleichen Wochentag, von derselben Person und in verschiedenen Verarbeitungsphasen (z. B. Waschen, Sortieren, Wiegen nach dem Einfrieren) gemessen werden. Die Betriebe müssen die Temperatur bei der Warenannahme, im Verarbeitungsbetrieb und bei der Verpackung in der Mitte des Arbeitstages messen. Diese Messung ist immer zu derselben Uhrzeit und möglichst von derselben Person vorzunehmen. Die Temperatur der Gefrierräume und der Kühllager muss täglich registriert werden.
- Die Schiffe müssen über ein Kontrollthermometer verfügen, und die Temperatur der Laderäume beim Entladen muss überwacht werden. Während der gesamten Fangreise ist die Temperatur der Laderäume einmal wöchentlich, die der Gefrierräume täglich zu kontrollieren. Die Messung ist immer von derselben Person zur heißesten Zeit des Tages vorzunehmen.

N.B.: Die Anwendung des HACCP-Konzepts stützt sich auf die Hygienevorschriften.

#### „HERKÖMMLICHE METHODE“

- Die Nummern 1, 2, 3 und 4 finden Anwendung.
- Methode zur Kontrolle der Qualität des Ausgangserzeugnisses und des Enderzeugnisses (z. B.: Temperatur, sensorische, chemische und mikrobiologische Qualität).

#### GUTE HERSTELLUNGSPRAXIS

- Typ und Qualität des für die Verarbeitung ausgewählten Ausgangserzeugnisses. Angewandte Kriterien der Qualitätskontrolle z. B. für das AUSGANGSERZEUGNIS, das ERZEUGNIS WÄHREND DER VERARBEITUNG und das ENDERZEUGNIS.

##### In Betrieben

- Stammt das Ausgangserzeugnis hauptsächlich aus der handwerklichen oder halbindustriellen Fischerei mit Lagerung auf Eis, so ist es wie folgt zu kontrollieren:
  - täglich durch den Qualitätskontrolleur des Betriebs mittels sensorischer Tests;
  - mindestens alle vier Monate mittels physikalisch-chemischer und mikrobiologischer Laboranalyse von Stichproben.

N.B.: Die Probenahme vor der Laboranalyse (etwa fünf Stichproben des Ausgangserzeugnisses) ist durch die Fischereiaufsicht zu überwachen, damit die vorschriftsmäßige Entnahme der Proben sichergestellt ist.

- Auch das Erzeugnis während der Verarbeitung sowie das Enderzeugnis sind alle vier Monate zu analysieren (anhand von je fünf Stichproben).

##### Auf Schiffen

- Die Qualitätskontrolleure an Bord nehmen alle sechs Monate fünf Stichproben von jeder Erzeugnisart (Ausgangserzeugnis, Erzeugnis während der Verarbeitung, Enderzeugnis). Die Proben (etwa 1 000 g) werden in saubere Kunststoffbeutel gegeben. In Zweifelsfällen ist die Fischereiaufsicht hinzuzuziehen.

##### Sonstiges

- Darüber hinaus müssen alle Erzeugnisse der Produktionseinheiten auf Schwermetalle analysiert werden (Probenahme einmal jährlich).
- Bei der Verarbeitung von Thunfisch, Haifischen und verwandten Arten sind mindestens zweimal jährlich Proben zur Analyse auf Schwermetalle und Histamin zu nehmen
- Kennzeichnung der Proben: Auf der Außenseite der Probenbeutel sind mit wasserfester Tinte das Datum der Probenahme und der Name des Schiffs zu vermerken. Außerdem ist anzugeben, ob es sich um ein Ausgangserzeugnis, ein Erzeugnis während der Verarbeitung oder ein Enderzeugnis handelt.
- Verarbeitungsmethode (umfassende Beschreibung des Verfahrens vom Ausgangs- zum Enderzeugnis, einschließlich Angaben zu Infrastruktur, Ausrüstung, Material usw.) Was die hygienischen Bedingungen betrifft, so sind beispielsweise die Infrastrukturen mit folgenden Schwerpunkten zu beschreiben: Reinigung der Eingänge zu den Betrieben, Zustand der Sanitäreinrichtungen, Trinkwassermenge und -versorgung, Kontrolle des Abwassersystems sowie andere gemäß der Verordnung über Inspektion und Qualitätssicherung bei Fischereierzeugnissen (RIGQ) vorgesehene Aspekte auf Schiffen (Artikel 39, 40 und 41), in Betrieben an Land (Artikel 28, 29, 30, 31 und 38), für Fischereihäfen und Kühllager (Artikel 38, 42 und 43) sowie für Transportmittel (Artikel 44).
- Verwendete Zutaten (Bezeichnung, Konzentration, Zeitpunkt der Verwendung).

N.B.: Anwendung statistischer Methoden

Die Ergebnisse der Eigenkontrollverfahren sind nach statistischen Methoden auszuwerten (Grafiken, Histogramme, Mittelwerte, Standardabweichungen usw.).

REPUBLIK MOSAMBIK  
FISCHEREIMINISTERIUM  
FISCHEREIAUFSICHT

HYGIENEVORSCHRIFTEN  
(LEITFADEN)

FR: 17/IP  
Ausgabe 2002  
Genehmigt durch:

#### GEFORDERTE ANGABEN UND REGELN

Die Hygienevorschriften für Schiffe und für Betriebe an Land, in denen Fischereierzeugnisse be- oder verarbeitet werden, sind schriftlich festzulegen und müssen folgende Angaben enthalten:

Verantwortlicher für die Hygienevorschriften (Name): \_\_\_\_\_ Akademische Ausbildung: \_\_\_\_\_

Erfahrung im Lebensmittelsektor: \_\_\_\_\_ Jahre. Mitglied der Belegschaft (Ja/Nein): \_\_\_\_\_

#### SAUBERKEIT DER ANLAGEN

- Zu reinigende Bereiche (Warenannahme, Verarbeitungsbereiche, Sanitäranlagen, Speisesaal, Küche, Schlafräume, abgeschlossene Reinigungs- und Desinfektionsmittellager, Verpackungsmateriallager, Kühlräume usw.);
- Ausrüstungsteile und Geräte, die sauber bleiben müssen;
- Reinigungs- und Desinfektionsverfahren und -häufigkeit (Wie? Wer? Wie oft? Welche Produkte und Geräte sind zu verwenden?);
- Chemische Produkte (z. B.: Name/Bezeichnung von Reinigungsmitteln/Desinfektionsmitteln, Natriummetabisulfit, usw.), verwendete Konzentrationen, Zulassung des Gesundheitsministeriums;
- Sondermaßnahmen in den Bereichen Abfallentsorgung und systematische Vernichtung von Nagern, Insekten und anderen Schädlingen, Begasung (alle vier oder sechs Monate mit Aufbewahrung der entsprechenden Nachweise), Maßnahmen, um das Eindringen von Haustieren zu verhindern;
- Angabe der Lage von Rattengift auf dem Grundriss der Produktionseinheit, Produktart und Häufigkeit der Verwendung;
- Wasserversorgung
  - Herkunft des Wassers (Netz, Entsalzungsanlage, Meer),
  - Behälter (Lagervolumen und Reinigungsverfahren bei Betrieben an Land alle sechs Monate und bei Schiffen vor Beginn der Fangreise zu überprüfen),
  - Wasserdruck (Schwerkraft oder Pumpen),
  - Chlorung (Konzentrationen: Verarbeitung 2 ppm; Händewaschen 2 bis 5 ppm, Reinigung von Ausrüstung und Räumen 50 bis 150 ppm; Chlormessgerät und tägliche Kontrolle in den Betrieben),
  - Laborkontrolle der Wasserqualität: alle zwei Monate bei Betrieben und alle vier Fangreisen bei Industrieschiffen anhand von Proben durchzuführen, die von nummerierten und auf dem Plan eingetragenen Wasserhähnen entnommen werden,
  - vorgesehene Mengen für die Verarbeitung, die Nutzung im Sanitärbereich usw. im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter und zur Zahl der Tage der Fangreise (in Betrieben etwa 5 000 Liter plus 50 Liter je Arbeiter, auf Schiffen etwa 250 Liter/Tag/10 Arbeiter für eintägige Fangreisen und etwa 1 000 Liter/Tag/20 Arbeiter für mehrtägige Fangreisen);
- Lieferung/Bereitstellung von Eis (Menge, Herkunft des Wassers, Art des Eises und Kontrolle der Trinkwasserqualität durch Laboranalysen alle vier Monate in Betrieben und alle sechs Monate auf Schiffen).

#### PERSONALHYGIENE

- Allgemeiner Gesundheitszustand (Aufbewahrung der ärztlichen Atteste mit den Ergebnissen der Stuhluntersuchungen auf Parasiten, der Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose sowie der Röntgenuntersuchungen, Analysen von Urinproben, Untersuchungen auf Salmonellen und Choleraerreger sowie andere möglicherweise vorgeschriebene Analysen, Überwachung von Verletzungen und Feststellung von Krankheiten oder Symptomen wie Diarrhöe mit Angabe der getroffenen Maßnahmen).

Kleidung (z. B. Kittel, Stiefel, Handschuhe, Haube, Overall); Zahl der Arbeiter, Reinigung der Arbeitskleidung und z. B. der an Bord verwendeten Laken, Häufigkeit der jährlichen Ausgabe, Wechsel der persönlichen Kleidung gegen die Arbeitskleidung. Die nachstehend beschriebene Kleidung wird empfohlen:

## In Betrieben

- Kleidung 1: für Frauen ein einfaches Kleid oder ein Overall und für Männer ein Overall (nach dem Duschen statt der persönlichen Kleidung zu tragen), leicht zu reinigende Slipper, wenn das Personal von den Umkleieräumen zum Eingang des Betriebs gehen muss;
- Kleidung 2: für Frauen und Männer, Kittel in hellen Farben (beim Betreten von sauberen Bereichen über Kleidung 1 zu tragen), Gummistiefel und Socken (Socken sind wichtig, um Verletzungen an den Füßen durch Feuchtigkeit sowie Geruchsbildung wegen Transpiration zu verhindern);
- Kleidung 3: eventuell Schürze aus Kunstfasermaterial, um Kittel vor Verschmutzung zu schützen, Haube usw.

## Auf Schiffen

Die Arbeitskleidung an Bord muss einfacher sein. Es kann sich um eine Hose und ein Hemd ohne Nähte aus unempfindlichem Stoff handeln, zu denen Slipper zu tragen sind.

- Körperpflege (z. B. Menge und Qualität des Wassers an Bord, Bereitstellung von Seife und Handtüchern), Vorschriften für Bäder sowie für das Desinfizieren und Trocknen der Hände;
- Vorschriften zum persönlichen Erscheinungsbild (Kontrolle der Körperpflege, Sauberkeit der Kleidung) mit Überprüfung der Sauberkeit von Nägeln, Haaren und Bart (Kontrollen alle zwei Wochen), Schnittverletzungen und/oder Läsionen sowie Krankheiten (Verfahren bei Erkrankung), usw.;
- für das Verhalten am Arbeitsplatz (z. B. Rauchen, Spucken, Kauen oder Essen, Niesen, Husten), Merkblätter, Hinweisschilder);
- Vorschriften zum Tragen von Accessoires (Schmuck, Ringe, Armbanduhr usw.);
- Geplantes Schulungsprogramm für das Jahr der gesundheitspolizeilichen Inspektion (Dokumentation und Durchführungsplan).

## ALLGEMEINES

- Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben (Name und Funktion der für Reinigung und Desinfektion sowie der für die Überwachung zuständigen Personen);
- Kontrolle der Anwendung der Hygienevorschriften (Wer? Wann? Wie? Kontrollverfahren und Toleranzwerte. Beispielsweise kann die Bewertung des Kontaminationsgrads mittels Abstrichtechnik angegeben werden (Praxis der amtlichen Laboratorien))

erfordert die Anwesenheit der Fischereiaufsicht und ist durchzuführen:

- alle sechs Monate in den Betrieben an Land,
- mindestens einmal jährlich im Fall von Schiffen, bei ihrer Ankunft; Im Fall einer Kontamination muss die Anwendung von PH, BPF und HACCP überprüft werden.

Die Proben werden wie folgt genommen:

## 1. In Betrieben

- in folgenden Phasen: a) Verarbeitung, b) nach dem Waschen mit Reinigungsmitteln (Aufbringen des Reinigungsmittels, dann Spülen mit Wasser) und c) nach Verwendung des Desinfektionsmittels (Aufbringen der Desinfektionsmittellösung, Waschen und Trocknen des betreffenden Raums bzw. der betreffenden Einrichtung) und
- an folgenden Stellen: Hände von zwei Arbeitern, zwei Stellen in den Sanitäreinrichtungen, eine Stelle auf einem Arbeitstisch, eine Stelle auf einer Waage, eine Stelle an einem Arbeitsmesser und eine Stelle an einem Kunststoffbehälter;

## 2. auf Schiffen

- in folgenden Phasen: a) bei der Ankunft des Schiffs, vor dem Reinigen; b) nach dem Waschen mit Reinigungsmitteln (Aufbringen von Reinigungsmittel, dann Spülen mit Wasser) und c) nach Verwendung des Desinfektionsmittels (Aufbringen der Desinfektionsmittellösung, Waschen und Trocknen des betreffenden Raums bzw. der betreffenden Einrichtung) und
- an folgenden Stellen: in den Sanitäreinrichtungen, eine Stelle auf einem Arbeitstisch, eine Stelle auf einer Waage, eine Stelle auf einem Arbeitsmesser, eine Stelle in der Küche und eine Stelle an einem Kunststoffbehälter.

Die Luftqualität kann auch mit Hilfe offener Petrischalen (30 Minuten) kontrolliert werden.







**RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 4. November 2003****betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 44 und 95,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist <sup>(5)</sup>, und die Richtlinie 89/298/EWG des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist <sup>(6)</sup>, wurden bereits vor mehreren Jahren erlassen und haben einen lückenhaften und komplizierten Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung eingeführt, mit dem das Ziel der Einmalzulassung nach vorliegender Richtlinie nicht erreicht werden kann. Diese Richtlinien sollten verbessert, aktualisiert und in einem einzigen Text zusammengefasst werden.
- (2) Inzwischen wurde die Richtlinie 80/390/EWG in die Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen <sup>(7)</sup> übernommen, die mehrere Richtlinien auf dem Gebiet der Wertpapiernotierung kodifiziert.
- (3) Aus Gründen der Kohärenz auf diesem Gebiet ist es jedoch zweckmäßig, die Bestimmungen der Richtlinie 2001/34/EG, die aus der Richtlinie 80/390/EWG herühren, mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/298/EG zusammenzufassen und die Richtlinie 2001/34/EG entsprechend zu ändern.

(4) Diese Richtlinie stellt ein wichtiges Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes dar, entsprechend dem Zeitplan, den die Kommission in ihren Mitteilungen „Risiko-kapital-Aktionsplan“ und „Umsetzung des Finanzmarkt-rahmens: Aktionsplan“ dargelegt hat; dadurch soll der weitestmögliche Zugang zu Anlagekapital auf Gemeinschaftsbasis durch Gewährung einer Einmalzulassung von Emittenten erleichtert werden, wobei auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Jungunternehmen mit einzubeziehen sind.

(5) Am 17. Juli 2000 hat der Rat den Ausschuss der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte eingesetzt. In dessen erstem Bericht vom 9. November 2000 wird festgestellt, dass es keine gemeinsame Definition des öffentlichen Angebots von Wertpapieren gibt, wodurch ein und dasselbe Geschäft in einigen Mitgliedstaaten als Privatplatzierung angesehen wird, in anderen hingegen nicht; die derzeitigen Regelungen halten die Unternehmen davon ab, Kapital auf gemeinschaftsweiter Basis aufzunehmen, und gewähren folglich keinen echten Zugang zu einem großen, liquiden und integrierten Finanzmarkt.

(6) In seinem Schlussbericht vom 15. Februar 2001 hat der Ausschuss der Weisen die Einführung neuer Rechtsetzungstechniken vorgeschlagen, die sich auf ein Vier-Stufen-Konzept stützen, nämlich Grundsätze, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und rechtliche Durchsetzung. Stufe 1, die Richtlinie, sollte lediglich breite, allgemeine Grundprinzipien festschreiben, wogegen Stufe 2 die von der Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses zu erlassenden technischen Durchführungsmaßnahmen enthalten sollte.

(7) Der Europäische Rat von Stockholm vom 23./24. März 2001 hat den Schlussbericht des Ausschusses der Weisen und das darin vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept, das die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Wertpapierbereich effizienter und transparenter machen soll, gebilligt.

<sup>(1)</sup> ABL C 240 E vom 28.8.2001, S. 272, und ABL C 20 E vom 28.1.2003, S. 122.

<sup>(2)</sup> ABL C 80 vom 3.4.2002, S. 52.

<sup>(3)</sup> ABL C 344 vom 6.12.2001, S. 4.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. März 2002 (ABL C 47 E vom 27.2.2003, S. 417), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. März 2003 (ABL C 125 E vom 27.5.2003, S. 21) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 15. Juli 2003.

<sup>(5)</sup> ABL L 100 vom 17.4.1980, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 135 vom 31.5.1994, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABL L 124 vom 5.5.1989, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABL L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

(8) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen den Schlussbericht des Ausschusses der Weisen ebenfalls gebilligt; Grundlage dafür war die feierliche Erklärung der Kommission vor dem Parlament vom selben Tag und das Schreiben des für den Binnenmarkt zuständigen Kommissionsmitglieds an den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Währungsausschusses des Parlaments vom 2. Oktober 2001, in denen dem Europäischen Parlament die Gewährleistung seiner Rolle in diesem Prozess zugesichert wurde.

- (9) Nach Auffassung des Europäischen Rates von Stockholm sollte häufiger auf die Durchführungsmaßnahmen der Stufe 2 zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen der Richtlinie mit Marktentwicklung und Aufsichtspraktiken Schritt halten; ferner sollten für alle Arbeitsschritte der Stufe 2 Fristen gesetzt werden.
- (10) Ziel dieser Richtlinie und der in ihr vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen ist es, in Übereinstimmung mit den strengen Aufsichtsbestimmungen, die in den einschlägigen internationalen Foren festgelegt wurden, den Anlegerschutz und die Markteffizienz sicherzustellen.
- (11) Nichtdividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört/angehören, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden, werden nicht von dieser Richtlinie erfasst und bleiben daher von ihr unberührt; den genannten Emittenten solcher Wertpapiere steht es allerdings frei, einen Prospekt gemäß dieser Richtlinie zu erstellen.
- (12) Für die Zwecke des Anlegerschutzes müssen alle öffentlich angebotenen oder zum Handel an geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen<sup>(1)</sup> zugelassenen Dividendenwerte und Nichtdividendenwerte, d. h. nicht nur Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen sind, erfasst werden. Die breitgefaste Definition der Wertpapiere in dieser Richtlinie, die auch Optionsscheine und Covered Warrants sowie Zertifikate erfasst, gilt nur für diese Richtlinie und berührt daher in keiner Weise die verschiedenen Definitionen von Finanzinstrumenten, die in den nationalen Rechtsvorschriften für andere Zwecke (z. B. Steuerzwecke) verwendet werden. Einige der in der Richtlinie definierten Wertpapiere berechtigen den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder zum Empfang eines Barbetrags im Rahmen eines Barausgleichs, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, namentlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe oder andere Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird. Aktienzertifikate sowie Optionsanleihen, z. B. Wertpapiere, die nach Wahl des Anlegers umgewandelt werden können, gelten im Sinne dieser Richtlinie als Nichtdividendenwerte.
- (13) Die Emission von Wertpapieren, die im Falle der Ausgabe von Nichtdividendenwerten auf der Grundlage eines Angebotsprogramms einen ähnlichen Typ und/oder eine ähnliche Klasse aufweisen, einschließlich Optionsscheine und Zertifikate jeder Form, sowie die Emission von Wertpapieren, die dauernd oder wiederholt ausgegeben werden, sollten so verstanden werden, dass nicht nur identische Wertpapiere abgedeckt werden, sondern auch Wertpapiere, die nach allgemeinen Gesichtspunkten in eine Kategorie gehören. Diese Wertpapiere können unterschiedliche Produkte, wie zum Beispiel Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine, oder gleiche Produkte in ein und demselben Programm zusammenfassen und unterschiedliche Merkmale, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für die Vorrangigkeit, der Typen der Basiswerte oder der Grundlage, auf der der Rückzahlungsbetrag oder die Kuponzahlung zu berechnen ist, aufweisen.
- (14) Die in der gesamten Gemeinschaft gültige Einmalzulassung von Emittenten und die Anwendung des Herkunftslandprinzips erfordern die eindeutige Bestimmung des Herkunftsmitgliedstaats als der Staat, der am besten in der Lage ist, den Emittenten im Sinne dieser Richtlinie zu regulieren.
- (15) Die Offenlegungsstandards dieser Richtlinie berühren nicht das Recht eines Mitgliedstaats, einer zuständigen Behörde oder einer Börse, mittels ihrer Börsenordnung weitere besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt (insbesondere in Bezug auf die Entscheidungsstrukturen im Unternehmen) festzulegen. Diese Anforderungen dürfen die Erstellung, den Inhalt und die Verbreitung des von einer zuständigen Behörde gebilligten Prospekts weder direkt noch indirekt einschränken.
- (16) Ein Ziel dieser Richtlinie ist der Anlegerschutz. Deshalb ist es angebracht, den unterschiedlichen Schutzanforderungen für die verschiedenen Anlegerkategorien und ihrem jeweiligen Sachverstand Rechnung zu tragen. Die Angaben gemäß dem Prospekt werden für Angebote, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, nicht gefordert. Dagegen ist bei Weiterveräußerung an das Publikum oder öffentlichem Handel mittels der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Veröffentlichung eines Prospekts erforderlich.
- (17) Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, genießen, soweit sie von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit sind, den Rechtsvorteil der Einmalzulassung, wenn sie diese Richtlinie einhalten.
- (18) Vollständige Informationen über Wertpapiere und deren Emittenten kommen — zusammen mit den Wohlverhaltensregeln — dem Anlegerschutz zugute. Darüber hinaus stellen diese Informationen ein wirksames Mittel dar, um das Vertrauen in die Wertpapiere zu erhöhen und so zur reibungslosen Funktionsweise und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte beizutragen. Die geeignete Form zur Bereitstellung dieser Informationen ist die Veröffentlichung eines Prospekts.
- (19) Anlagen in Wertpapieren sind — wie alle anderen Anlageformen — mit Risiken behaftet. Deshalb sind in allen Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen zur Absicherung der Interessen der derzeitigen und potenziellen Anleger erforderlich, um sie in die Lage zu versetzen, eine fundierte Bewertung der Anlagerisiken vornehmen und somit Anlageentscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen zu können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

- (20) Diese Informationen, die in Bezug auf die finanziellen Gegebenheiten des Emittenten und die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ausreichend und so objektiv wie möglich sein sollten, sollten in leicht zu analysierender und verständlicher Form vorgelegt werden. Die Harmonisierung der im Prospekt enthaltenen Informationen sollte einen gleichwertigen Anlegerschutz auf Gemeinschaftsebene sicherstellen.
- (21) Information ist ein zentrales Element des Anlegerschutzes; der Prospekt sollte daher eine Zusammenfassung enthalten, die die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf den Emittenten, jeden Garantiegeber und die Wertpapiere zutreffen, nennt. Damit diese Information leicht zugänglich ist, sollte die Zusammenfassung in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden und in der Regel nicht mehr als 2 500 Wörter in der Sprache umfassen, in der der ursprüngliche Prospekt abgefasst wurde.
- (22) Auf internationaler Ebene sind Wohlverhaltensregeln angenommen worden, um grenzüberschreitende Aktienangebote unter Verwendung eines einzigen „Pakets“ von Offenlegungsnormen der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) zu ermöglichen; die IOSCO-Offenlegungsnormen<sup>(1)</sup> werden die den Märkten und den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen verbessern und gleichzeitig das Verfahren für Gemeinschaftsemittenten vereinfachen, die Kapital in Drittländern aufnehmen möchten. In der Richtlinie wird auch die Annahme von Offenlegungsnormen gefordert, die auf andere Typen von Wertpapieren und Emittenten zugeschnitten sind.
- (23) Schnellverfahren für Emittenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und häufig auf diesen Märkten Kapital aufnehmen, machen auf Gemeinschaftsebene die Einführung einer neuen Aufmachung für Prospekte erforderlich, mit denen Emissionsprogramme oder Hypothekenschuldverschreibungen angeboten werden, sowie die Einführung eines neuen Systems für das Registrierungsformular. Es steht den Emittenten frei, nicht auf diese Aufmachung zurückzugreifen, sondern stattdessen den Prospekt als ein einziges Dokument zu erstellen.
- (24) Der Inhalt des Basisprospekts sollte insbesondere der Flexibilität Rechnung tragen, die in Bezug auf die Angaben zu den Wertpapieren erforderlich ist.
- (25) Die Nichtaufnahme sensibler Informationen in einen Prospekt sollte von der zuständigen Behörde unter bestimmten Umständen durch Gewährung einer Ausnahme gestattet werden können, um nachteilige Situationen für einen Emittenten zu vermeiden.
- (26) Die Gültigkeitsdauer eines Prospekts sollte eindeutig festgelegt werden, um veraltete Informationen zu vermeiden.
- (27) Anleger sollten durch die Veröffentlichung verlässlicher Informationen geschützt werden. Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, unterliegen einer laufenden Offenlegungspflicht, nicht aber der Pflicht zur regelmäßigen Veröffentlichung aktualisierter Informationen. Neben dieser Verpflichtung sollten die Emittenten zumindest einmal jährlich alle wichtigen Informationen, die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben, auflisten, einschließlich der Informationen, die gemäß den verschiedenen Rechnungslegungspflichten anderer Gemeinschaftsvorschriften gefordert werden. Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass kohärente und leicht verständliche Informationen regelmäßig veröffentlicht werden. Um bestimmte Emittenten nicht übermäßig zu belasten, sollten Emittenten von Nichtdividendenwerten mit hoher Mindeststückelung von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.
- (28) Die Informationen, die von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, einmal jährlich vorzulegen sind, müssen von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Verpflichtungen nach dem gemeinschaftlichen und dem innerstaatlichen Recht zur Regulierung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten angemessen überwacht werden.
- (29) Die Möglichkeit, dass Emittenten Angaben in Form eines Verweises auf Dokumente aufnehmen können, die die im Prospekt geforderten Angaben enthalten, sofern die betreffenden Dokumente zuvor bei der zuständigen Behörde hinterlegt oder von ihr gebilligt wurden, sollte die Erstellung eines Prospekts erleichtern und die Kosten für die Emittenten senken, ohne dass dadurch der Anlegerschutz beeinträchtigt wird.
- (30) Unterschiede hinsichtlich der Wirksamkeit, der Methoden und des Zeitpunkts der Prüfung der im Prospekt enthaltenen Informationen erschweren es nicht nur Unternehmen, in mehr als einem Mitgliedstaat Kapital aufzunehmen oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu erhalten, sondern hindern auch in einem Mitgliedstaat niedergelassene Anleger daran, Wertpapiere eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen oder dort zum Handel zugelassenen Emittenten zu erwerben. Diese Unterschiede sollten durch die Harmonisierung der Vorschriften beseitigt werden, um ein angemessenes Maß an Gleichwertigkeit der in jedem Mitgliedstaat geforderten Schutzmaßnahmen sicherzustellen; damit soll eine Information der vorhandenen und der potenziellen Wertpapierinhaber gewährleistet werden, die ausreichend und so objektiv wie möglich ist.

<sup>(1)</sup> „International Disclosure Standards for cross-border offering and initial listings by foreign issuers“ (Teil I), International Organisation of Securities Commissions, September 1998.

- (31) Um die Verbreitung der verschiedenen den Prospekt ausmachenden Dokumente zu erleichtern, sollte der Rückgriff auf elektronische Kommunikationsmittel wie das Internet gefördert werden. Der Prospekt sollte Anlegern auf Anfrage stets kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
- (32) Der Prospekt sollte bei der jeweils zuständigen Behörde hinterlegt werden und dem Publikum durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person unter Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über den Datenschutz zur Verfügung gestellt werden.
- (33) Um Lücken in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu vermeiden, die das Vertrauen des Anlegerpublikums unterminieren und folglich dem reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte abträglich wären, muss die Werbung harmonisiert werden.
- (34) Jeder neue Umstand, der die Anlageentscheidung beeinflussen könnte und nach der Veröffentlichung des Prospekts, aber vor dem Schluss des öffentlichen Angebots oder der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt eintritt, sollte von den Anlegern angemessen bewertet werden können und erfordert deshalb die Billigung und Verbreitung eines Nachtrags zum Prospekt.
- (35) Die Pflicht eines Emittenten, den gesamten Prospekt in alle relevanten Amtssprachen zu übersetzen, ist grenzüberschreitenden Angeboten oder dem Vielfach-Handel abträglich. Um grenzüberschreitende Angebote zu erleichtern, sollte der Aufnahme- oder Herkunftsmitgliedstaat lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung in seine Amtssprache(n) verlangen können, sofern der Prospekt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wurde.
- (36) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte das Recht haben, von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Bescheinigung zu erhalten, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dieser Richtlinie erstellt wurde. Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Richtlinie vollständig verwirklicht werden, ist es erforderlich, auch Wertpapiere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, die von Emittenten begeben wurden, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen.
- (37) Eine Vielzahl zuständiger Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen in den Mitgliedstaaten kann unnötige Kosten verursachen und zu einem Überschneiden der Zuständigkeiten führen, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Nutzen entsteht. In jedem Mitgliedstaat sollte eine einzige zuständige Behörde benannt werden, die die Prospekte billigt und für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie zuständig ist. Unter strengen Voraussetzungen sollte ein Mitgliedstaat auch mehr als eine zuständige Behörde benennen können, aber nur eine Behörde wird die Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit wahrnehmen. Die betreffende(n) Behörde(n) sollte(n) Verwaltungsbehörde(n) sein, die so beschaffen sind, dass ihre Unabhängigkeit von den Wirtschaftsteilnehmern sichergestellt ist und Interessenkonflikte vermieden werden. Die Benennung einer zuständigen Behörde für die Billigung der Prospekte sollte die Zusammenarbeit zwischen dieser Behörde und anderen Stellen nicht ausschließen, um die Effizienz der Prüfung und Billigung von Prospekten im Interesse der Emittenten, Anleger, Marktteilnehmer und der Märkte gleichermaßen zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Delegation der Internet-Veröffentlichung von gebilligten Prospekten und der Vorlage von Prospekten nach Artikel 14 sollte jede Delegation von Aufgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie und ihren Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 31 fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft werden und acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie enden.
- (38) Ein allen zuständigen Behörden gemeinsames Maß an Mindestbefugnissen gewährleistet die Effizienz ihrer Aufsicht. Die regelmäßige Information der Märkte gemäß der Richtlinie 2001/34/EG sollte sichergestellt werden, und die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen gegen entsprechende Verstöße ergreifen.
- (39) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.
- (40) Es kann von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Orientierungshilfe zu geben und Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie festzulegen, um Entwicklungen auf den Finanzmärkten gerecht zu werden. Die Kommission sollte folglich befugt sein, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, sofern diese die wesentlichen Bestandteile dieser Richtlinie nicht verändern und die Kommission gemäß den in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätzen nach Anhörung des Europäischen Wertpapierausschusses, der durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses<sup>(1)</sup> eingesetzt wurde, handelt.
- (41) Bei der Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse im Sinne dieser Richtlinie sollte die Kommission Folgendes beachten:
- das Vertrauen der Kleinanleger und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in die Finanzmärkte muss dadurch gewahrt werden, dass die Finanzmärkte strenge Transparenznormen einzuhalten haben;
  - die Anleger müssen zwischen einem breiten Spektrum konkurrierender Anlagemöglichkeiten wählen können, und das Ausmaß der Information und des Schutzes muss den jeweiligen Verhältnissen angepasst sein;
  - die unabhängigen Regulierungsbehörden müssen eine kohärente rechtliche Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten, insbesondere was den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität angeht;
  - es muss ein hoher Grad an Transparenz und die Konsultation sämtlicher Marktteilnehmer sowie des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleistet werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

- die Innovationen auf den Finanzmärkten müssen gefördert werden, wenn diese dynamisch und effizient sein sollen;
  - die systemimmanente Stabilität des Finanzsystems ist durch eine strikte Überwachung der Finanzinnovationen und angemessene Reaktion zu gewährleisten;
  - die Senkung der Kapitalkosten und die Verbesserung des Zugangs zum Kapital sind von großer Bedeutung;
  - die Kosten und der Nutzen einer Durchführungsmaßnahme für die Marktteilnehmer (einschließlich der KMU und der Kleinanleger) auf lange Sicht sind abzuwägen;
  - die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte ist unbeschadet der dringend erforderlichen Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zu fördern;
  - durch Gemeinschaftsvorschriften sind erforderlichenfalls gleiche Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Marktteilnehmer sicherzustellen;
  - den Unterschieden der nationalen Finanzmärkte ist Rechnung zu tragen, sofern dadurch die Kohärenz des Binnenmarktes nicht übermäßig beeinträchtigt wird;
  - die Kohärenz mit anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ist sicherzustellen, da unausgewogene Information und mangelnde Transparenz die Funktionsweise der Märkte gefährden und vor allem den Verbrauchern und den Kleinanlegern abträglich sein kann.
- (42) Das Europäische Parlament sollte ab der ersten Übermittlung des Entwurfs der Durchführungsmaßnahmen drei Monate Zeit haben, um diese zu prüfen und seine Stellungnahme abzugeben. In dringenden und gebührend gerechtfertigten Fällen kann diese Frist jedoch verkürzt werden. Nimmt das Europäische Parlament innerhalb dieses Zeitraums eine Entschließung an, sollte die Kommission den Entwurf der Maßnahmen überprüfen.
- (43) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sanktionen festlegen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (44) Es sollten Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung dieser Richtlinie eingelegt werden können.
- (45) Um das grundlegende Ziel der Vollendung des Binnenmarktes für Wertpapiere zu erreichen, ist es erforderlich und zweckmäßig, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Vorschriften für die Einmalzulassung von Emittenten festzulegen. Diese Richtlinie geht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (46) Bei ihrer Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie sollte die Kommission besonderes Augenmerk auf die Verfahren der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Billigung von Prospekten und generell auf die Anwendung des Herkunftslandsprinzips richten sowie auf die Frage, ob sich aus dieser Anwendung möglicherweise Probleme beim Anlegerschutz oder für die Markteffizienz ergeben; die Kommission sollte ferner das Funktionieren von Artikel 10 überprüfen.
- (47) Bei künftigen Weiterentwicklungen dieser Richtlinie sollte geprüft werden, welcher Billigungsmechanismus — einschließlich der möglichen Errichtung einer Europäischen Wertpapierstelle — angenommen werden sollte, um die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über Wertpapierprospekte zu verstärken.
- (48) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätzen.
- (49) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Harmonisierung der Bedingungen für die Erstellung, die Billigung und die Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort funktioniert, zu veröffentlichen ist.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
- a) Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden;
  - b) Nichtdividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört/angehören, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden;
  - c) Anteile am Kapital der Zentralbanken der Mitgliedstaaten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- d) Wertpapiere, die uneingeschränkt und unwiderruflich von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats garantiert werden;
- e) Wertpapiere, die von Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit oder von einem Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen ohne Erwerbscharakter zum Zweck der Mittelbeschaffung für ihre nicht erwerbsorientierten Ziele ausgegeben werden;
- f) Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt begeben werden, sofern diese Wertpapiere
- i) nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind;
  - ii) nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind;
  - iii) den Empfang rückzahlbarer Einlagen vergegenständlichen;
  - iv) von einem Einlagensicherungssystem im Sinne der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme <sup>(1)</sup> gedeckt sind;
- g) nichtfungible Kapitalanteile, deren Hauptzweck darin besteht, dem Inhaber das Recht auf die Nutzung einer Wohnung oder anderen Art von Immobilie oder eines Teils hiervon zu verleihen, wenn diese Anteile ohne Aufgabe des genannten Rechts nicht weiterveräußert werden können;
- h) Wertpapiere eines Angebots mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 2 500 000 EUR, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist;
- i) „Bostadsobligationer“, die in Schweden als revolving Emissionen von Kreditinstituten hauptsächlich zum Zweck der Vergabe von Hypothekendarlehen begeben werden, sofern
- i) die begebenen „Bostadsobligationer“ zu ein und derselben Serie gehören,
  - ii) die „Bostadsobligationer“ als Daueremission für einen bestimmten Emissionszeitraum ausgegeben werden,
  - iii) sich Ausstattung und Konditionen der „Bostadsobligationer“ während des Emissionszeitraums nicht ändern und
  - iv) die Erträge aus der Emission der besagten „Bostadsobligationer“ gemäß der Satzung des Emittenten in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ausreichende Deckung der aus den betreffenden Wertpapieren erwachsenden Verbindlichkeiten bieten;
- j) Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt für einen Gesamtgegenwert von weniger als 50 000 000 EUR begeben werden, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, sofern diese Wertpapiere:
- i) nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind;
  - ii) nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind.

(3) Unbeschadet Absatz 2 Buchstaben b), d), h), i) und j) sind Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, berechtigt, einen Prospekt im Sinne dieser Richtlinie zu erstellen, wenn Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:
- a) „Wertpapiere“ übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 93/22/EWG mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/22/EWG mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten. Für diese Instrumente können einzelstaatliche Rechtsvorschriften gelten;
  - b) „Dividendenwerte“ Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden;
  - c) „Nichtdividendenwerte“ alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind;
  - d) „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anbietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre;
  - e) „qualifizierte Anleger“
    - i) juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
    - ii) nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
    - iii) andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien nach Buchstabe f) nicht erfüllen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

- iv) bestimmte natürliche Personen: vorbehaltlich der gegenseitigen Anerkennung kann ein Mitgliedstaat natürliche Personen zulassen, die in dem Mitgliedstaat wohnhaft sind und ausdrücklich als qualifizierte Anleger angesehen werden möchten, sofern sie zumindest zwei der in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen;
- v) bestimmte KMU: vorbehaltlich der gegenseitigen Anerkennung kann ein Mitgliedstaat KMU zulassen, die ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben und ausdrücklich als qualifizierte Anleger angesehen werden möchten;
- f) „kleine und mittlere Unternehmen“ Gesellschaften, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss zumindest zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens 43 000 000 EUR und ein Jahresnettoumsatz von höchstens 50 000 000 EUR;
- g) „Kreditinstitute“ Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute <sup>(1)</sup>;
- h) „Emittent“ eine Rechtspersönlichkeit, die Wertpapiere begibt oder zu begeben beabsichtigt;
- i) „Person, die ein Angebot unterbreitet“ („Anbieter“) eine juristische oder natürliche Person, die Wertpapiere öffentlich anbietet;
- j) „geregelter Markt“ einen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG;
- k) „Angebotsprogramm“ einen Plan, der es erlauben würde, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben;
- l) „dauernd oder wiederholt begebene Wertpapiere“ Dauermissionen oder zumindest zwei gesonderte Emissionen von Wertpapieren ähnlicher Art und/oder Gattung während eines Zeitraums von zwölf Monaten;
- m) „Herkunftsmitgliedstaat“
- i) für alle Gemeinschaftsemittenten von Wertpapieren, die nicht in Ziffer ii) genannt sind, den Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat;
  - ii) für jede Emission von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 1 000 EUR sowie für jede Emission von Nichtdividendenwerten, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, sofern der Emittent der Nichtdividendenwerte nicht der Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere oder eine zur Unternehmensgruppe des letztgenannten Emittenten gehörende Stelle ist, je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung beantragenden Person den Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, oder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen, oder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Dieselbe Regelung gilt für Nichtdividendenwerte, die auf andere Währungen als auf Euro lauten, vorausgesetzt, dass der Wert solcher Mindeststückelungen annähernd 1 000 EUR entspricht;
  - iii) für alle Drittstaatsmittenten von Wertpapieren, die nicht in Ziffer ii) genannt sind, je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung beantragenden Person entweder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie öffentlich angeboten werden sollen, oder den Mitgliedstaat, in dem der erste Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wird, vorbehaltlich einer späteren Wahl durch den Drittstaatsmittenten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat nicht gemäß seiner Wahl bestimmt wurde;
- n) „Aufnahmemitgliedstaat“ den Staat, in dem ein öffentliches Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, sofern dieser Staat nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist;
- o) „Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs“ Investmentfonds und Investmentgesellschaften,
- i) deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihnen eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen, und
  - ii) deren Anteile auf Verlangen des Anteilhabers unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Organismen zurückgekauft oder abgelöst werden;
- p) „Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen“ Wertpapiere, die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen begeben werden und die Rechte der Anteilhaber am Vermögen dieses Organismus verbriefen;
- q) „Billigung“ die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen;
- r) „Basisprospekt“ einen Prospekt, der alle in den Artikeln 5, 7 und — im Falle eines Nachtrags — 16 bezeichneten notwendigen Angaben zum Emittenten und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren sowie, nach Wahl des Emittenten, die endgültigen Bedingungen des Angebots enthält.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer iv) gelten die folgenden Kriterien:
- a) Der Anleger hat an Wertpapiermärkten Geschäfte in großem Umfang getätigt und in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens zehn Transaktionen pro Quartal abgeschlossen;
  - b) der Wert des Wertpapierportfolios des Anlegers übersteigt 0,5 Mio. EUR;

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

c) der Anleger ist oder war mindestens ein Jahr lang im Finanzsektor in einer beruflichen Position tätig, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Wertpapieranlage voraussetzt.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e) Ziffern iv) und v) gilt Folgendes: Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass angemessene Mechanismen bestehen, um natürliche Personen sowie KMU, die als qualifizierte Anleger angesehen werden, zu registrieren, wobei ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sichergestellt wird. Das Register steht allen Emittenten zur Verfügung. Jede natürliche Person oder jedes KMU, die bzw. das als qualifizierter Anleger angesehen werden möchte, muss sich registrieren lassen, und jeder registrierte Anleger kann jederzeit entscheiden, sich wieder aus dem Register streichen zu lassen.

(4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Begriffsbestimmungen in Absatz 1, wozu auch die Anpassung der Schwellenwerte, die für die Definition von KMU verwendet werden, zählt, unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und Empfehlungen der Gemeinschaft sowie der wirtschaftlichen Entwicklungen und Bekanntmachungsmaßnahmen in Bezug auf die Registrierung individueller qualifizierter Anleger.

#### Artikel 3

##### **Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts**

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten in ihrem Hoheitsgebiet kein öffentliches Angebot von Wertpapieren ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für folgende Angebotsformen:

- a) ein Wertpapierangebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet;
- b) ein Wertpapierangebot, das sich an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- c) ein Wertpapierangebot, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 50 000 EUR pro Anleger erwerben;
- d) Angebote von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR;
- e) ein Wertpapierangebot über einen Gesamtgegenwert von weniger als 100 000 EUR, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren, die zuvor Gegenstand einer oder mehrerer der in diesem Absatz genannten Angebotsformen waren, ist als ein gesondertes Angebot anzusehen, wobei anhand der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zu entscheiden ist, ob es sich bei dieser Weiterveräußerung um ein öffentliches Angebot handelt. Bei der Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist ein Prospekt zu veröffentlichen, wenn die endgültige Platzierung keine der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Bedingungen erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der in ihrem Hoheitsgebiet gelegen ist oder dort funktioniert, an die Veröffentlichung eines Prospekts gebunden ist.

#### Artikel 4

##### **Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts**

(1) Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für öffentliche Angebote folgender Arten von Wertpapieren:

- a) Aktien, die im Austausch für bereits ausgegebene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser neuen Aktien keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
- b) Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;
- c) Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;
- d) Aktien, die den vorhandenen Aktieninhabern unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
- e) Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber, dessen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für die Zulassung folgender Arten von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt:

- a) Aktien, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 10 % der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind;
- b) Aktien, die im Austausch für bereits an demselben geregelten Markt zum Handel zugelassene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Aktien keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
- c) Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;

- d) Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;
- e) Aktien, die den vorhandenen Aktieninhabern unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung handelt wie die Aktien, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind, und sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
- f) Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Wertpapiere derselben Gattung handelt wie die Wertpapiere, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind, und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
- g) Aktien, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Wertpapieren oder infolge der Ausübung von mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung handelt wie die Aktien, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind;
- h) Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
- i) Diese Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Gattung sind bereits länger als 18 Monate zum Handel an dem anderen geregelten Markt zugelassen;
  - ii) für Wertpapiere, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie erstmalig zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden, ging die Zulassung zum Handel an dem anderen geregelten Markt mit der Billigung eines Prospekts einher, der dem Publikum gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 zur Verfügung gestellt wurde;
  - iii) mit Ausnahme der unter Ziffer ii) geregelten Fälle: für Wertpapiere, die nach dem 30. Juni 1983 erstmalig zur Börsennotierung zugelassen wurden, wurden Prospekte entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 80/390/EWG oder der Richtlinie 2001/34/EG gebilligt;
  - iv) die laufenden Pflichten betreffend den Handel an dem anderen geregelten Markt sind eingehalten worden;
  - v) die Person, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt nach dieser Ausnahmeregelung beantragt, erstellt ein zusammenfassendes Dokument, das dem Publikum in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats anerkannt wird, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung angestrebt wird;
  - vi) das zusammenfassende Dokument gemäß Ziffer v) wird dem Publikum in dem Mitgliedstaat, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung zum Handel angestrebt wird, nach der in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Weise zur Verfügung gestellt und
  - vii) der Inhalt des zusammenfassenden Dokuments entspricht den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2. Ferner ist in diesem Dokument anzugeben, wo der neueste Prospekt sowie Finanzinformationen, die vom Emittenten entsprechend den für ihn geltenden Publizitätsvorschriften offen gelegt werden, erhältlich sind.
- (3) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 2 Buchstaben c) und d), insbesondere bezüglich der Klärung der Gleichwertigkeit.

## KAPITEL II

## ERSTELLUNG DES PROSPEKTS

## Artikel 5

## Der Prospekt

- (1) Der Prospekt enthält unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der öffentlich angebotenen bzw. zum Handel an dem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und verständlicher Form darzulegen.
- (2) Der Prospekt enthält Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen. Er enthält ferner eine Zusammenfassung. Die Zusammenfassung nennt kurz und in allgemein verständlicher Sprache die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf den Emittenten, jeden Garantiegeber und die Wertpapiere zutreffen, und ist in der Sprache abzufassen, in der der Prospekt ursprünglich erstellt wurde. Die Zusammenfassung muss zudem Warnhinweise enthalten, dass
- a) sie als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte und
  - b) der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte und
  - c) für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und
  - d) diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Betrifft der Prospekt die Zulassung von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR zum Handel an einem geregelten Markt, muss keine Zusammenfassung erstellt werden, es sei denn, sie wird von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 Absatz 4 gefordert.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 kann der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, den Prospekt als ein einziges Dokument oder in mehreren Einzeldokumenten erstellen. Besteht ein Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten, so werden die geforderten Angaben auf ein Registrierungsformular, eine Wertpapierbeschreibung und eine Zusammenfassung aufgeteilt. Das Registrierungsformular enthält die Angaben zum Emittenten. Die Wertpapierbeschreibung enthält die Angaben zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden oder die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen.

(4) Für die folgenden Wertpapierarten kann der Prospekt nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, aus einem Basisprospekt bestehen, der alle notwendigen Angaben zum Emittenten und den öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren enthält:

- a) Nichtdividendenwerte, wozu auch Optionsscheine jeglicher Art gehören, die im Rahmen eines Angebotsprogramms begeben werden;
- b) Nichtdividendenwerte, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten begeben werden,
  - i) sofern die Erlöse aus der Emission dieser Wertpapiere gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ausreichende Deckung der aus den betreffenden Wertpapieren erwachsenden Verbindlichkeiten bis zum Fälligkeitstermin bieten, und
  - ii) sofern diese Erlöse im Falle der Insolvenz des betreffenden Kreditinstituts unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten<sup>(1)</sup> vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Die Angaben des Basisprospekts sind erforderlichenfalls durch aktualisierte Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, gemäß Artikel 16 zu ergänzen.

Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen, so sind sie den Anlegern zu übermitteln und bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen, sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird und die Übermittlung bzw.

Hinterlegung praktisch durchführbar ist, und dies sofern möglich vor Beginn des Angebots. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a).

(5) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Aufmachung des Prospekts bzw. des Basisprospektes und der Nachträge.

#### Artikel 6

### Prospekthaftung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass je nach Fall zumindest der Emittent oder dessen Verwaltungs-, Management- bzw. Aufsichtsstellen, der Anbieter, die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, oder der Garantiegeber für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben haftet. Die verantwortlichen Personen sind im Prospekt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung — bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes — zu nennen; der Prospekt muss zudem eine Erklärung dieser Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Haftung für die Personen gelten, die für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass niemand lediglich aufgrund der Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon haftet, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

#### Artikel 7

### Mindestangaben

(1) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren detaillierte Durchführungsmaßnahmen zu den spezifischen Angaben, die in einen Prospekt aufzunehmen sind, wobei im Falle eines Prospekts, der aus mehreren Einzeldokumenten besteht, Wiederholungen zu vermeiden sind. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum 1. Juli 2004 erlassen.

(2) Bei der Ausarbeitung der verschiedenen Muster für die Prospekte ist insbesondere Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) den unterschiedlichen Angaben, die Anleger in Bezug auf Dividendenwerte und in Bezug auf Nichtdividendenwerte benötigen; die geforderten Angaben eines Prospekts in Bezug auf Wertpapiere mit einer ähnlichen wirtschaftlichen Grundlage, insbesondere Derivate, sind hierbei gemäß einem kohärenten Ansatz zu behandeln;

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

- b) den unterschiedlichen Arten und Eigenschaften des Angebots von Nichtdividendenwerten und deren Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt. Bei Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR werden die geforderten Angaben eines Prospekts auf die jeweiligen Anleger zugeschnitten;
- c) der Aufmachung und den geforderten Angaben der Prospekte in Bezug auf alle Arten von Nichtdividendenwerten, wozu auch Optionsscheine jeglicher Art gehören, die im Rahmen eines Angebotsprogramms begeben werden;
- d) der Aufmachung und den geforderten Angaben der Prospekte in Bezug auf Nichtdividendenwerte, sofern diese nicht nachrangig, umwandelbar, umtauschbar, an eine Zeichnung oder den Erwerb von Rechten oder an Derivate gebunden sind, die dauernd oder wiederholt von Stellen begeben werden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder beaufsichtigt werden;
- e) den unterschiedlichen Tätigkeiten und der Größe der Emittenten, insbesondere der KMU. Die Angaben sind entsprechend der Größe und gegebenenfalls der kürzeren Existenzdauer dieser Unternehmen anzupassen;
- f) gegebenenfalls dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Emittenten.

(3) Die Durchführungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 basieren auf den Standards im Bereich der Finanz- und der Nichtfinanzinformationen, die von den internationalen Organisationen der Wertpapieraufsichtsbehörden, insbesondere der IOSCO, ausgearbeitet wurden, sowie auf den indikativen Anhängen dieser Richtlinie.

#### Artikel 8

##### Nichtaufnahme von Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall, dass der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind, im Prospekt nicht genannt werden können,
- a) die Kriterien und/oder die Bedingungen, anhand deren die genannten Werte ermittelt werden, bzw. im Falle des Emissionskurses ein Höchstkurs im Prospekt genannt werden oder

- b) die Zusage zum Erwerb bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von mindestens zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses und der Gesamtzahl der öffentlich angebotenen Wertpapiere zurückgezogen werden kann.

Der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen werden bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates hinterlegt und gemäß Artikel 14 Absatz 2 veröffentlicht.

(2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates kann gestatten, dass bestimmte Angaben, die gemäß dieser Richtlinie oder den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 vorgeschrieben sind, nicht aufgenommen werden müssen, wenn sie der Auffassung ist, dass

- a) die Bekanntmachung der betreffenden Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
- b) die Bekanntmachung der betreffenden Angaben dem Emittenten ernsthaft schadet, vorausgesetzt, dass das Publikum durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten, Anbieters oder Garantiegebers und der mit den Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, wesentlich verbundenen Rechte sind, irreführt wird, oder
- c) die entsprechende Information für ein spezielles Angebot oder eine spezielle Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt von untergeordneter Bedeutung ist und die Beurteilung der Finanzlage und der Zukunftsaussichten des Emittenten, Anbieters oder Garantiegebers nicht beeinflusst.

(3) Für den Fall, dass ausnahmsweise bestimmte Angaben, die gemäß den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 in den Prospekt aufzunehmen sind, dem Tätigkeitsbereich oder der Rechtsform des Emittenten oder aber den Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, nicht angemessen sind, enthält der Prospekt unbeschadet einer angemessenen Information der Anleger Angaben, die den geforderten Angaben gleichwertig sind. Gibt es keine entsprechenden Angaben, so besteht diese Verpflichtung nicht.

(4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 2.

### Artikel 9

#### **Gültigkeit des Prospekts, des Basisprospekts und des Registrierungsformulars**

- (1) Ein Prospekt ist nach seiner Veröffentlichung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 16 erforderliche Nachträge ergänzt wird.
- (2) Im Falle eines Angebotsprogramms ist der zuvor hinterlegte Basisprospekt bis zu zwölf Monate gültig.
- (3) Bei Nichtdividendenwerten gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) ist der Prospekt gültig, bis keines der betroffenen Wertpapiere mehr dauernd oder wiederholt ausgegeben wird.
- (4) Ein zuvor hinterlegtes Registrierungsformular im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 ist bis zu zwölf Monate gültig, sofern es gemäß Artikel 10 Absatz 1 aktualisiert wurde. Das Registrierungsformular ist zusammen mit der Wertpapierbeschreibung, die gegebenenfalls gemäß Artikel 12 aktualisiert wurde, und der Zusammenfassung als gültiger Prospekt anzusehen.

### Artikel 10

#### **Informationen**

- (1) Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen mindestens einmal jährlich ein Dokument vorlegen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in Drittstaaten aufgrund ihrer Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben. Die Emittenten verweisen zumindest auf die Informationen, die gemäß den Gesellschaftsrichtlinien, der Richtlinie 2001/34/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards<sup>(1)</sup> gefordert werden.
- (2) Das Dokument wird bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses hinterlegt. Verweist das Dokument auf Angaben, so ist anzugeben, wo diese zu erhalten sind.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht für Emittenten von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR.
- (4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 1 erlassen. Diese Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Art der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen und legen keine neuen Publizitätspflichten fest. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum 1. Juli 2004 erlassen.

### Artikel 11

#### **Angaben in Form eines Verweises**

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass der Prospekt Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthält, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 10 oder gemäß den Titeln IV und V der Richtlinie 2001/34/EG von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden. Dabei muss es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Angaben handeln. Die Zusammenfassung darf keine Angaben in Form eines Verweises enthalten.
- (2) Werden Angaben in Form eines Verweises aufgenommen, so ist eine Liste mit Querverweisen vorzulegen, damit die Anleger bestimmte Einzelangaben leicht auffinden können.
- (3) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum 1. Juli 2004 erlassen.

### Artikel 12

#### **Aus mehreren Einzeldokumenten bestehende Prospekte**

- (1) Ein Emittent, dessen Registrierungsformular bereits von der zuständigen Behörde gebilligt wurde, ist zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung nur verpflichtet, wenn die Wertpapiere öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden.
- (2) In einem solchen Fall muss die Wertpapierbeschreibung die Angaben enthalten, die üblicherweise im Registrierungsformular angegeben wären, wenn es seit der Billigung des letzten aktualisierten Registrierungsformulars oder eines Nachtrags nach Artikel 16 zu erheblichen Veränderungen oder neuen Entwicklungen gekommen ist, die sich auf die Beurteilung durch die Anleger auswirken könnten. Die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung werden gesondert gebilligt.
- (3) Hat ein Emittent nur ein nicht gebilligtes Registrierungsformular hinterlegt, so sind alle Dokumente einschließlich aktualisierter Informationen zu billigen.

## KAPITEL III

**REGELN FÜR DIE BILLIGUNG UND DIE VERÖFFENTLICHUNG  
DES PROSPEKTS***Artikel 13***Billigung des Prospekts**

(1) Ein Prospekt darf vor der Billigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht veröffentlicht werden.

(2) Diese zuständige Behörde teilt dem Emittenten, dem Anbieter bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage des Prospektentwurfs ihre Entscheidung hinsichtlich der Billigung des Prospekts mit.

Ergeht innerhalb der in diesem Absatz und in Absatz 3 genannten Fristen keine Entscheidung der zuständigen Behörde über den Prospekt, so gilt dies nicht als Billigung.

(3) Die Frist gemäß Absatz 2 wird auf 20 Arbeitstage verlängert, wenn das öffentliche Angebot Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und der zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat.

(4) Gelangt die zuständige Behörde zu der hinreichend begründeten Auffassung, dass die ihr übermittelten Unterlagen unvollständig sind oder es ergänzender Informationen bedarf, so gelten die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Emittent, der Anbieter bzw. die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person diese Informationen vorlegt.

In dem in Absatz 2 genannten Fall sollte die zuständige Behörde dem Emittenten innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags Mitteilung machen, falls die Unterlagen unvollständig sind.

(5) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die Billigung eines Prospekts der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, sofern diese Behörde damit einverstanden ist. Die Übertragung ist zudem dem Emittenten, dem Anbieter bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum mitzuteilen, an dem die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihren Beschluss gefasst hat. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt ab dem gleichen Datum.

(6) Diese Richtlinie berührt nicht die Haftung der zuständigen Behörde, die weiterhin ausschließlich durch das innerstaatliche Recht geregelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre einzelstaatlichen Vorschriften in Bezug auf die Haftung der zuständigen Behörde lediglich für die Billigung von Prospekten gelten, die von ihren zuständigen Behörden erteilt wird.

(7) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Bedingungen erlassen, unter denen die Fristen angepasst werden können.

*Artikel 14***Veröffentlichung des Prospekts**

(1) Nach seiner Billigung ist der Prospekt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu hinterlegen und dem Publikum durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person so bald wie praktisch möglich zur Verfügung zu stellen, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel. Zudem muss im Falle eines öffentlichen Erstangebots einer Gattung von Aktien, die noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist, sondern zum ersten Mal zum Handel zugelassen werden soll, der Prospekt mindestens sechs Arbeitstage vor dem Abschluss des Angebots zur Verfügung stehen.

(2) Der Prospekt gilt als dem Publikum zur Verfügung gestellt, wenn er

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht wird, die in den Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) dem Publikum in gedruckter Form kostenlos bei den zuständigen Stellen des Marktes, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, oder beim Sitz des Emittenten oder bei den Finanzintermediären einschließlich der Zahlstellen, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, zur Verfügung gestellt wird oder
- c) in elektronischer Form auf der Website des Emittenten und gegebenenfalls auf der Website der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich der Zahlstellen, veröffentlicht wird oder
- d) in elektronischer Form auf der Website des geregelten Marktes, für den die Zulassung zum Handel beantragt wurde, veröffentlicht wird oder
- e) in elektronischer Form auf der Website der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats veröffentlicht wird, wenn diese Behörde beschlossen hat, diese Dienstleistung anzubieten.

Ein Herkunftsmitgliedstaat kann verlangen, dass Emittenten, die ihren Prospekt nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) veröffentlichen, ihn auch in einer elektronischen Form nach Buchstabe c) veröffentlichen.

(3) Ein Herkunftsmitgliedstaat kann zudem die Veröffentlichung einer Mitteilung verlangen, aus der hervorgeht, wie der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt worden ist und wo er erhältlich ist.

(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats veröffentlicht auf ihrer Website während eines Zeitraums von zwölf Monaten wahlweise entweder alle gebilligten Prospekte oder zumindest die Liste der Prospekte, die gemäß Artikel 13 gebilligt wurden, gegebenenfalls einschließlich einer elektronischen Verknüpfung (Hyperlink) zu dem auf der Website des Emittenten oder des geregelten Marktes veröffentlichten Prospekt.

(5) Für den Fall, dass der Prospekt in mehreren Einzeldokumenten erstellt wird und/oder Angaben in Form eines Verweises enthält, können die den Prospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht und in Umlauf gebracht werden, wenn sie dem Publikum gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Einzeldokument ist anzugeben, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.

(6) Der Wortlaut und die Aufmachung des Prospekts und/oder der Nachträge zum Prospekt, die veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, müssen jederzeit mit der ursprünglichen Fassung identisch sein, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gebilligt wurde.

(7) Wird der Prospekt in elektronischer Form veröffentlicht, so muss dem Anleger jedoch vom Emittenten, vom Anbieter, von der die Zulassung zum Handel beantragenden Person oder von den Finanzintermediären, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(8) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Absätzen 1, 2, 3 und 4. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum 1. Juli 2004 erlassen.

#### Artikel 15

##### Werbung

(1) Jede Art von Werbung, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, muss die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 beachten. Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für die Fälle, in denen der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person der Prospektspflicht unterliegt.

(2) In allen Werbeanzeigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt veröffentlicht wurde bzw. zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger ihn erhalten können.

(3) Werbeanzeigen müssen als solche klar erkennbar sein. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein. Diese Angaben dürfen darüber hinaus nicht im Widerspruch zu den Angaben stehen, die der Prospekt enthält, falls dieser bereits veröffentlicht ist, oder zu den Angaben, die im Prospekt enthalten sein müssen, falls dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.

(4) Auf jeden Fall müssen alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen über das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, selbst wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, mit den im Prospekt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

(5) Besteht keine Prospektspflicht gemäß dieser Richtlinie, so sind wesentliche Informationen des Emittenten oder des Anbieters, die sich an qualifizierte Anleger oder besondere Anlegergruppen richten, einschließlich Informationen, die im Verlauf von Veranstaltungen betreffend Angebote von Wertpapieren mitgeteilt werden, allen qualifizierten Anlegern bzw. allen besonderen Anlegergruppen, an die sich das Angebot ausschließlich richtet, mitzuteilen. Muss ein Prospekt veröffentlicht werden, so sind solche Informationen in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 Absatz 1 aufzunehmen.

(6) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ist befugt zu kontrollieren, ob bei der Werbung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 beachtet werden.

(7) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Verbreitung von Werbeanzeigen, in denen die Absicht des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angekündigt wird, insbesondere bevor der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt oder bevor die Zeichnung eröffnet wird, sowie Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 4. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden von der Kommission bis zum 1. Juli 2004 erlassen.

#### Artikel 16

##### Nachtrag zum Prospekt

(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Dieser Nachtrag ist innerhalb von höchstens sieben Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise zu billigen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Verbreitung des ursprünglichen Prospekts galten. Auch die Zusammenfassung und etwaige Übersetzungen davon sind erforderlichenfalls durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

(2) Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen.

## KAPITEL IV

**GRENZÜBERSCHREITENDE ANGEBOTE UND ZULASSUNG ZUM HANDEL**

## Artikel 17

**Gemeinschaftsweite Geltung gebilligter Prospekte**

(1) Soll ein Wertpapier in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, so ist unbeschadet des Artikels 23 der vom Herkunftsmitgliedstaat gebilligte Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge in beliebig vielen Aufnahmemitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder für die Zulassung zum Handel gültig, sofern die zuständige Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 unterrichtet wird. Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten führen für diesen Prospekt keine Billigungs- oder Verwaltungsverfahren durch.

(2) Sind seit der Billigung des Prospekts wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten im Sinne von Artikel 16 aufgetreten, so verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Veröffentlichung eines Nachtrags, der gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu billigen ist. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darauf aufmerksam machen, dass es eventuell neuer Angaben bedarf.

## Artikel 18

**Notifizierung**

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach einem entsprechenden Ersuchen des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person oder, falls das Ersuchen zusammen mit dem Prospektentwurf vorgelegt wurde, innerhalb eines Arbeitstages nach Billigung des Prospekts eine Bescheinigung über die Billigung, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dieser Richtlinie erstellt wurde, sowie eine Kopie dieses Prospekts. Dieser Notifizierung ist gegebenenfalls eine vom Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person in Auftrag gegebene Übersetzung der Zusammenfassung beizufügen. Dasselbe Verfahren findet auf etwaige Nachträge zum Prospekt Anwendung.

(2) Die etwaige Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 2 und 3 wird in der Bescheinigung erwähnt und begründet.

## KAPITEL V

**SPRACHENREGELUNG UND EMITTENTEN MIT SITZ IN DRITTSTAATEN**

## Artikel 19

**Sprachenregelung**

(1) Wird ein Wertpapier nur im Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder nur dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache erstellt.

(2) Wird ein Wertpapier in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt. Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten können lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung in ihre Amtssprache(n) verlangen.

Zur Prüfung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person entweder in einer von dieser Behörde anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt.

(3) Wird ein Wertpapier in mehr als einem Mitgliedstaat einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache erstellt und darüber hinaus je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten können lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in ihre Amtssprache(n) verlangen.

(4) Wird die Zulassung von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzuschreiben, dass eine Zusammenfassung in ihrer/ihren Amtssprache(n) erstellt wird.

## Artikel 20

**Emittenten mit Sitz in Drittstaaten**

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat kann einen nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats erstellten Prospekt für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt billigen, wenn

a) dieser Prospekt nach von internationalen Organisationen von Wertpapieraufsichtsbehörden festgelegten internationalen Standards einschließlich der Offenlegungsstandards der IOSCO erstellt wurde und

b) die Informationspflichten, auch in Bezug auf Finanzinformationen, mit den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig sind.

(2) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so gelten die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19.

(3) Um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, kann die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die feststellen, dass ein Drittstaat aufgrund seines innerstaatlichen Rechts oder aufgrund von Praktiken oder Verfahren, die auf von internationalen Organisationen festgelegten internationalen Standards basieren, einschließlich der Offenlegungsstandards der IOSCO, gewährleistet, dass die in diesem Staat erstellten Prospekte den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

## KAPITEL VI

### ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

#### Artikel 21

#### Befugnisse

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale zuständige Verwaltungsbehörde, die für die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten und für die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zuständig ist.

Für die Anwendung von Kapitel III kann ein Mitgliedstaat jedoch auch andere Verwaltungsbehörden benennen, wenn dies nach einzelstaatlichem Recht erforderlich ist.

Diese zuständigen Behörden sind von den Marktteilnehmern völlig unabhängig.

Wird ein Wertpapier in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angestrebt, so ist nur die von jedem Mitgliedstaat benannte zentrale zuständige Verwaltungsbehörde zur Billigung des Prospekts berechtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten können ihrer/ihrer zuständigen Behörde(n) gestatten, Aufgaben zu delegieren. Mit Ausnahme der Delegierung der Internet-Veröffentlichung von gebilligten Prospekten und der Vorlage von Prospekten nach Artikel 14 wird jede Delegierung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie und ihren Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 31 bis zum 31. Dezember 2008 überprüft und endet am 31. Dezember 2011. Bei einer Delegierung von Aufgaben an andere Stellen als die in Absatz 1 genannten Behörden ist genau anzugeben, welche Aufgaben übertragen werden und unter welchen Bedingungen diese auszuführen sind.

Die Bedingungen müssen eine Klausel enthalten, die die betreffende Stelle dazu verpflichtet, so zu handeln und durch ihre Organisationsstruktur zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Informationen, die die Stelle bei Ausführung der ihr delegierten Aufgaben erhält, nicht missbräuchlich oder wettbewerbswidrig verwendet werden. In jedem

Fall ist/sind die nach Absatz 1 benannte(n) zuständige(n) Behörde(n) in letzter Instanz für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie für die Billigung der Prospekte verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über jede Regelung, die im Hinblick auf eine Delegierung von Aufgaben getroffen wurde, sowie über die genauen Bedingungen dieser Delegierung.

(3) Jede zuständige Behörde ist mit den zur Erfüllung ihrer Funktionen notwendigen Befugnissen auszustatten. Eine zuständige Behörde, die einen Antrag auf Billigung eines Prospekts erhalten hat, muss zumindest befugt sein,

- a) von Emittenten, Anbietern oder Personen, die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt zu verlangen, wenn der Anlegerschutz dies gebietet;
- b) von Emittenten, Anbietern oder Personen, die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, sowie von Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden die Vorlage von Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- c) von den Abschlussprüfern und Führungskräften des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sowie von den mit der Platzierung des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel beauftragten Finanzintermediären die Vorlage von Informationen zu verlangen;
- d) ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- e) die Werbung für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu untersagen oder auszusetzen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- f) ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen sie verstoßen würde;
- g) den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- h) den Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- i) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Sofern einzelstaatliches Recht dies erfordert, kann die zuständige Behörde das zuständige Gericht ersuchen, über die Ausübung der in den Buchstaben d) bis h) genannten Befugnisse zu entscheiden.

(4) Jede zuständige Behörde muss nach der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt auch befugt sein,

- a) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes vom Emittenten die Bekanntgabe aller wesentlichen Informationen zu verlangen, die die Bewertung der zum Handel an geregelten Märkten zugelassenen Wertpapiere beeinflussen können;
- b) den Handel der Wertpapiere auszusetzen oder von dem betreffenden geregelten Markt die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- c) sicherzustellen, dass die Emittenten, deren Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden, die Verpflichtungen nach den Artikeln 102 und 103 der Richtlinie 2001/34/EG einhalten und dass in allen Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, alle Anleger die gleichen Informationen erhalten und alle Wertpapierinhaber, die sich in der gleichen Lage befinden, vom Emittenten gleich behandelt werden;
- d) in ihrem Hoheitsgebiet Inspektionen vor Ort gemäß einzelstaatlichem Recht durchzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen zu überprüfen. Sofern einzelstaatliches Recht dies erfordert, kann(können) die zuständige(n) Behörde(n) dieses Befugnis durch Befassung des gegebenenfalls zuständigen Gerichts und/oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden ausüben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Möglichkeit eines Mitgliedstaats unberührt, für überseeische europäische Gebiete, für deren Außenbeziehungen dieser Mitgliedstaat zuständig ist, gesonderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

#### Artikel 22

##### **Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit der Behörden**

(1) Alle Personen, die für die zuständige Behörde sowie für Stellen, denen zuständige Behörden gegebenenfalls bestimmte Aufgaben übertragen haben, tätig sind oder waren, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden, es sei denn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Informationsübermittlung und Zusammenarbeit finden insbesondere dann statt, wenn für einen Emittenten mehr als eine Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zuständig ist, weil er verschiedene Gattungen von Wertpapieren ausgibt, oder wenn die Billigung eines Prospekts gemäß Artikel 13 Absatz 5 an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen wurde. Sie arbeiten auch eng zusammen, wenn die Aussetzung oder das Verbot des Handels von Wertpapieren verlangt wird, die in mehreren Mitgliedstaaten gehandelt werden, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen

Handelsplätzen sicherzustellen und den Anlegerschutz zu gewährleisten. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann gegebenenfalls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ab dem Stadium, in dem der Fall untersucht wird, um Amtshilfe ersuchen, insbesondere wenn es sich um neue oder seltene Gattungen von Wertpapieren handelt. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates um Informationen zu allen Aspekten des betreffenden Marktes bitten.

Unbeschadet des Artikels 21 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Betreiber von geregelten Märkten je nach Notwendigkeit konsultieren, insbesondere wenn sie über die Aussetzung des Handels entscheiden oder einen geregelten Markt auffordern, den Handel auszusetzen oder zu verbieten.

(3) Absatz 1 steht einer Übermittlung vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. Die auf diesem Wege übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, an das die Personen gebunden sind, die bei den zuständigen Behörden, die diese Informationen erhalten, tätig sind oder waren.

#### Artikel 23

##### **Vorsichtsmaßnahmen**

(1) Stellt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass beim Emittenten oder den mit der Platzierung des öffentlichen Angebots beauftragten Finanzinstituten Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind oder dass der Emittent den Pflichten, die ihm aus der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt erwachsen, nicht nachgekommen ist, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

(2) Verstößt der Emittent oder das mit der Platzierung des öffentlichen Angebots beauftragte Finanzinstitut trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen oder weil sich diese als unzweckmäßig erweisen, weiterhin gegen die einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen. Die Kommission wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt über derartige Maßnahmen unterrichtet.

#### KAPITEL VII

##### **DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN**

#### Artikel 24

##### **Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt (im Folgenden „Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht ändern.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird die Anwendung derjenigen Bestimmungen dieser Richtlinie, die den Erlass technischer Regeln und Entscheidungen nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 vorsehen, vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

#### Artikel 25

### Sanktionen

(1) Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, und unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Haftungsvorschriften stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass gegen Personen, die eine Missachtung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu verantworten haben, angemessene Verwaltungsmaßnahmen getroffen oder Verwaltungsanktionen verhängt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde alle Maßnahmen und Sanktionen, die wegen eines Verstoßes gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen verhängt wurden, öffentlich bekannt machen kann, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

#### Artikel 26

### Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können.

#### KAPITEL VIII

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 27

### Änderungen

Die Richtlinie 2001/34/EG wird ab dem in Artikel 29 genannten Datum wie folgt geändert:

- Die Artikel 3, 20 bis 41, 98 bis 101, 104 und 108 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii) werden aufgehoben.
- Artikel 107 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

3. In Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des für die Zulassung zu veröffentlichenden Prospekts“ gestrichen.

4. Anhang I wird aufgehoben.

#### Artikel 28

### Aufhebung

Ab dem in Artikel 29 genannten Datum wird die Richtlinie 89/298/EWG aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

#### Artikel 29

### Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Juli 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 30

### Übergangsbestimmungen

(1) Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, können die für sie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m) Ziffer iii) wählen und der zuständigen Behörde des von ihnen gewählten Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung bis zum 31. Dezember 2005 mitteilen.

(2) Abweichend von Artikel 3 können Mitgliedstaaten, die die Befreiung gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 89/298/EWG in Anspruch genommen haben, Kreditinstituten oder anderen, Kreditinstituten gleichzustellenden Finanzinstituten, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j) der vorliegenden Richtlinie fallen, weiterhin gestatten, Schuldverschreibungen oder andere, Schuldverschreibungen gleichzustellende übertragbare Wertpapiere, die dauernd oder wiederholt begeben werden, noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet anzubieten.

(3) Abweichend von Artikel 29 kommt die Bundesrepublik Deutschland Artikel 21 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2008 nach.

#### Artikel 31

### Überprüfung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission deren Anwendung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls mit Vorschlägen für eine Revision der Richtlinie, vor.

*Artikel 32***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 33***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 2003.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

## ANHANG I

## PROSPEKT

## I. Zusammenfassung

In der Zusammenfassung sind auf wenigen Seiten die wichtigsten Informationen des Prospekts zusammenzufassen, wobei zumindest folgende Punkte enthalten sein müssen:

- A. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer
- B. Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan
- C. Wesentliche Angaben zu ausgewählten Finanzdaten; Kapitalausstattung und Verschuldung; Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse; Risikofaktoren
- D. Informationen über den Emittenten
  - Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
  - Überblick über die Geschäftstätigkeit
- E. Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens
  - Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
  - Tendenzen
- F. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer
- G. Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien
- H. Finanzinformationen:
  - Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
  - Wesentliche Veränderungen
- I. Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel
  - Angebot und Zulassung zum Handel
  - Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
  - Märkte
  - Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
  - Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
  - Emissionskosten
- J. Zusätzliche Angaben
  - Aktienkapital
  - Gründungsurkunde und Satzung
  - Einsehbare Dokumente

## II. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken; dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind, sowie diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

## III. Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan

Hier sind die wichtigsten Angaben zur Abwicklung des Angebots und zur Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot zu machen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und voraussichtlicher Zeitplan

**IV. Wesentliche Angaben**

Hier ist ein kurzer Überblick über die Finanzlage, die Kapitalausstattung des Unternehmens und über Risikofaktoren zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalausstattung und Verschuldung
- C. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- D. Risikofaktoren

**V. Informationen über das Unternehmen**

Hier sind Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Erzeugnissen oder Dienstleistungen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Ferner sind hier Angaben zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie zu seinen Plänen für künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zu machen.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

**VI. Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens**

Hier soll die Unternehmensleitung erläutern, welche Faktoren die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis im Bilanzzeitraum beeinflusst haben. Darüber hinaus soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden.

- A. Betriebsergebnis
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Tendenzen

**VII. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer**

Hier sind Angaben zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen können.

- A. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und Unternehmensleitung
- B. Vergütung
- C. Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

**VIII. Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien**

Hier sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen, die das Unternehmen kontrollieren oder kontrollieren können, zu machen. Ferner sind Informationen über Geschäfte des Unternehmens mit verbundenen Personen zu geben, aus denen auch hervorgehen muss, ob die Bedingungen dieser Geschäfte für das Unternehmen angemessen sind.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Parteien
- C. Interessen von Sachverständigen und Beratern

**IX. Finanzinformationen**

Hier ist anzugeben, welche Finanzausweise in das Dokument aufgenommen werden müssen; ferner muss die Rubrik den Bilanzzeitraum, das Datum der Erstellung des Jahresabschlusses und sonstige Informationen finanzieller Art enthalten. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

- A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
- B. Wesentliche Veränderungen

**X. Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel**

Hier sind Angaben zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für den Vertrieb der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Angebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
- F. Emissionskosten

**XI. Zusätzliche Angaben**

Hier sind die — größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen — Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Aktienkapital
  - B. Gründungsurkunde und Satzung
  - C. Wichtige Verträge
  - D. Devisenkontrollen
  - E. Besteuerung
  - F. Dividenden und Zahlstellen
  - G. Sachverständigenerklärung
  - H. Einsehbare Dokumente
  - I. Informationen über Tochtergesellschaften
-

## ANHANG II

## REGISTRIERUNGSFORMULAR

**I. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer**

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken; dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind, sowie diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

**II. Wesentliche Angaben zum Emittenten**

Hier ist ein kurzer Überblick über die Finanzlage, die Kapitalausstattung des Unternehmens und über Risikofaktoren zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalausstattung und Verschuldung
- C. Risikofaktoren

**III. Informationen über das Unternehmen**

Hier sind Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Erzeugnissen oder Dienstleistungen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Ferner sind hier Angaben zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie zu seinen Plänen für künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zu machen.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

**IV. Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens**

Hier soll die Unternehmensleitung erläutern, welche Faktoren die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis im Bilanzzeitraum beeinflusst haben. Darüber hinaus soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden.

- A. Betriebsergebnis
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Tendenzen

**V. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer**

Hier sind Angaben zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen.

- A. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und Unternehmensleitung
- B. Vergütung
- C. Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

**VI. Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien**

Hier sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen, die das Unternehmen kontrollieren oder kontrollieren können, zu machen. Ferner sind Informationen über Geschäfte des Unternehmens mit verbundenen Personen vorzulegen, aus denen auch hervorgehen muss, ob die Bedingungen dieser Geschäfte für das Unternehmen angemessen sind.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Parteien
- C. Interessen von Sachverständigen und Beratern

**VII. Finanzinformationen**

Hier ist anzugeben, welche Finanzausweise in das Dokument aufgenommen werden müssen; ferner muss die Rubrik den Bilanzzeitraum, das Datum der Erstellung des Jahresabschlusses und sonstige Informationen finanzieller Art enthalten. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

- A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
- B. Wesentliche Veränderungen

**VIII. Zusätzliche Angaben**

Hier sind die — größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen — Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Aktienkapital
  - B. Gründungsurkunde und Satzung
  - C. Wichtige Verträge
  - D. Sachverständigenerklärung
  - E. Einsehbare Dokumente
  - F. Informationen über Tochtergesellschaften
-

## ANHANG III

## WERTPAPIERBESCHREIBUNG

**I. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer**

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken. Dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich sind, sowie um diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

**II. Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan**

Hier sind die wichtigsten Angaben zur Abwicklung des Angebots und zur Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot zu machen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und voraussichtlicher Zeitplan

**III. Wesentliche Angaben zum Emittenten**

Hier ist ein kurzer Überblick über die Finanzlage, die Kapitalausstattung des Unternehmens und über Risikofaktoren zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Kapitalausstattung und Verschuldung
- B. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- C. Risikofaktoren

**IV. Interessen von Sachverständigen**

Hier sind Angaben zu Geschäften zu machen, die das Unternehmen mit Sachverständigen oder Beratern getätigt hat, die auf Basis von Erfolgshonoraren beschäftigt werden.

**V. Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel**

Hier sind Angaben zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für den Vertrieb der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Angebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
- F. Emissionskosten

**VI. Zusätzliche Angaben**

Hier sind die — größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen — Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Devisenkontrollen
  - B. Besteuerung
  - C. Dividenden und Zahlstellen
  - D. Sachverständigenerklärung
  - E. Einsehbare Dokumente
-

## ANHANG IV

## ZUSAMMENFASSUNG

In der Zusammenfassung sind auf wenigen Seiten die wichtigsten Informationen des Prospekts zusammenzufassen, wobei zumindest folgende Punkte enthalten sein müssen:

- Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer
  - Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan
  - Wesentliche Angaben zu ausgewählten Finanzdaten; Kapitalausstattung und Verschuldung; Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse; Risikofaktoren
  - Informationen über den Emittenten
    - Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
    - Überblick über die Geschäftstätigkeit
  - Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens
    - Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
    - Tendenzen
  - Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer
  - Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien
  - Finanzinformationen
    - Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
    - Wesentliche Veränderungen
  - Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel
    - Angebot und Zulassung zum Handel
    - Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
    - Märkte
    - Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
    - Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
    - Emissionskosten
  - Zusätzliche Angaben
    - Aktienkapital
    - Gründungsurkunde und Satzung
    - Einsehbare Dokumente
-

**RICHTLINIE 2003/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 17. November 2003**  
**über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag sieht die Schaffung eines Binnenmarkts und eines Systems vor, das Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindert. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (2) Die Entwicklung hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft beeinflusst das Leben aller Bürger der Gemeinschaft, indem ihnen u. a. neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen erschlossen werden.
- (3) Digitale Inhalte spielen bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle. Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren und werden auch weiterhin rasch Arbeitsplätze geschaffen. Die meisten dieser Arbeitsplätze entstehen in kleinen aufstrebenden Unternehmen.
- (4) Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung.

(5) Eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung gemeinschaftsweiter Dienstleistungen. Informationen des öffentlichen Sektors sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung drahtloser Inhaltsdienste zu einer noch bedeutenderen Informationsquelle werden. Dabei ist auch eine breite grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten u. a. die europäischen Unternehmen in die Lage versetzen, deren Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

(6) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Tradition der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors hat sich jedoch sehr unterschiedlich entwickelt. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft behindern.

(7) Darüber hinaus könnten einzelstaatliche Gesetzgebungsmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Unterschiede und Unsicherheiten werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung geführt hat, an Bedeutung gewinnen.

(8) Für die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist ein allgemeiner Rahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Weiterverwendung solcher Informationen gerecht, angemessen und nichtdiskriminierend sind. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Die Nutzung dieser Dokumente aus anderen Gründen stellt eine Weiterverwendung dar. Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 382.

<sup>(2)</sup> ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 38.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. C 159 E vom 8.7.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2003.

- (9) Diese Richtlinie enthält keine Verpflichtung zur Gestaltung der Weiterverwendung von Dokumenten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, ist Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stelle. Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden. Der Begriff „Dokument“ erstreckt sich nicht auf Computerprogramme. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Gemeinschaftsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtssetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.
- (10) Die Begriffsbestimmungen „öffentliche Stelle“ und „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ sind den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen entnommen (Richtlinien 92/50/EWG<sup>(1)</sup>, 93/36/EWG<sup>(2)</sup>, 93/37/EWG<sup>(3)</sup> und 98/4/EG<sup>(4)</sup>). Öffentliche Unternehmen werden von diesen Begriffsbestimmungen nicht erfasst.
- (11) Diese Richtlinie gibt eine den Entwicklungen in der Informationsgesellschaft entsprechende allgemeine Definition des Begriffs „Dokument“ vor. Der Begriff umfasst jede im Besitz öffentlicher Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). Ein im Besitz einer öffentlichen Stelle befindliches Dokument ist ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen.
- (12) Die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung sollte angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Sobald ein Antrag auf Weiterverwendung bewilligt wurde, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Inhalten (z. B. Verkehrsdaten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.
- (13) Die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung können verbessert werden, indem die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu bearbeiten, damit sie untereinander kompatibel sind, verringert wird. Daher sollten öffentliche Stellen Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen sollten Anträge auf Bereitstellung von Auszügen aus vorhandenen Dokumenten positiv beurteilen, wenn einem solchen Antrag bereits durch eine einfache Handhabung entsprochen werden kann. Öffentliche Stellen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, einen Auszug aus einem Dokument zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Um die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die öffentlichen Stellen ihre eigenen Dokumente in einem Format zur Verfügung stellen, das — soweit möglich und sinnvoll — nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist. Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollten die öffentlichen Stellen die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
- (14) Soweit Gebühren erhoben werden, sollten die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungsverpflichtungen der betreffenden öffentlichen Stelle gebührend zu berücksichtigen sind. Die Erstellung umfasst das Verfassen und das Zusammenstellen; die Verbreitung kann auch die Anwenderunterstützung beinhalten. Die Kostendeckung bildet zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, im Einklang mit den geltenden Buchführungsgrundsätzen und der einschlägigen Methode der Gebührenberechnung der betreffenden öffentlichen Stelle, eine Gebührenobergrenze, da überhöhte Preise ausgeschlossen sein sollten. Die in dieser Richtlinie festgelegte Gebührenobergrenze berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten bzw. der öffentlichen Stellen, niedrigere oder gar keine Gebühren zu erheben; die Mitgliedstaaten sollten den öffentlichen Stellen nahe legen, Dokumente zu Gebühren bereitzustellen, die die Grenzkosten für die Reproduktion und Verbreitung der Dokumente nicht überschreiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission (AbI. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG.

<sup>(4)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1.

- (15) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines gemeinschaftsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.
- (16) Die Offenlegung aller allgemein verfügbaren Dokumente, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden — die nicht nur die Politik, sondern auch die Justiz und die Verwaltung betreffen — ist ein grundlegendes Mittel zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, das wiederum ein Grundpfeiler der Demokratie ist. Diese Zielvorgabe gilt für Institutionen auf allen Ebenen, das heißt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (17) In einigen Fällen wird die Weiterverwendung von Dokumenten stattfinden, ohne dass eine Lizenz vereinbart wird. In anderen Fällen wird eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt sind. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen gerecht und transparent sein. In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen.
- (18) Entscheidet sich die zuständige Behörde, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, so sollte sie diese Entscheidung so bald wie möglich, möglichst auf elektronischem Weg, bekannt geben.
- (19) Die Bedingungen für die Weiterverwendung sollten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. Dem sollte z. B. nicht entgegenstehen, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen gebührenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren entrichten müssen. Dem sollte auch nicht entgegenstehen, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren festgelegt werden.
- (20) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten öffentliche Stellen die Wettbewerbsvorschriften einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen ihnen und Privatpartnern nach Möglichkeit vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.
- (21) Diese Richtlinie sollte unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> durchgeführt und angewandt werden.
- (22) Rechte Dritter an geistigem Eigentum werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Zur Vermeidung von Missverständnissen bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (einschließlich von Sui-generis-Schutzrechten). Diese Richtlinie gilt nicht für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, eingetragene Muster und Marken. Die Richtlinie berührt nicht das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran und schränkt auch nicht die Wahrnehmung dieser Rechte über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein. Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten nur insoweit gelten, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), vereinbar sind. Öffentliche Stellen sollten ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.
- (23) Durch Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen zu finden, kann die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, sind Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (24) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken<sup>(2)</sup> unberührt. Sie regelt die Bedingungen, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarkts wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen.
- (25) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Erleichterung der Erstellung gemeinschaftsweiter Informationsprodukte und -dienste anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors, die Förderung einer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors durch Privatunternehmen zur Entwicklung von Mehrwert-Informationsprodukten und -diensten sowie die Beschränkung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gemeinschaftsmarkt, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der eindeutig gemeinschaftlichen Dimension und Wirkung der genannten Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Diese Richtlinie sollte ein Mindestmaß an Harmonisierung erreichen und damit vermeiden, dass es bei der Regelung der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors zu weiteren Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten kommt —
- c) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen
- des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit,
  - der statistischen Geheimhaltung oder der Geschäftsgeheimnisse;
- d) Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
- e) Dokumente, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Archiven, Bibliotheken und Forschungsinstituten, gegebenenfalls einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, sind;
- f) Dokumente, die im Besitz kultureller Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern, Balletten und Theatern sind.
- (3) Diese Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen im Rahmen der Zugangsregelung ein besonderes Interesse am Zugang zu den Dokumenten nachweisen müssen.
- (4) Diese Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und lässt insbesondere die Pflichten und Rechte gemäß der Richtlinie 95/46/EG unberührt.
- (5) Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gelten nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen, vereinbar sind.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten oder bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften nach der allgemeinen Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt;
- b) Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind;

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;
2. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“: eine Einrichtung, die
  - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
  - b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
  - c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

3. „Dokument“
- jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material);
  - einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
4. „Weiterverwendung“ die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar;
5. „personenbezogene Daten“ Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG.

#### Artikel 3

### Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, erlaubt wird, dass diese Dokumente gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können. Die Dokumente werden, soweit möglich, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

#### KAPITEL II

### ANTRÄGE AUF WEITERVERWENDUNG

#### Artikel 4

#### Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung an den Antragsteller oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.

(2) Wurden keine Fristen oder sonstige Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die einzelstaatlichen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat.

(4) Ein ablehnender Bescheid muss einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe enthalten, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen.

(5) Die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d), e) und f) fallenden öffentlichen Stellen müssen den Anforderungen des vorliegenden Artikels nicht entsprechen.

#### KAPITEL III

### BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERVERWENDUNG

#### Artikel 5

#### Verfügbare Formate

(1) Öffentliche Stellen stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung. Dies verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen, um dem Antrag nachzukommen, und beinhaltet auch keine Verpflichtung, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(2) Die öffentlichen Stellen können auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

#### Artikel 6

#### Tarifgrundsätze

Soweit Gebühren erhoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren sollten für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert sein und unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

*Artikel 7***Transparenz**

Die Bedingungen und Standardgebühren, die für die Weiterverwendung von Dokumenten gelten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, werden im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht. Auf Anfrage gibt die öffentliche Stelle die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Gebühren an. Die betreffende öffentliche Stelle gibt zudem an, welche Faktoren bei der Berechnung der Gebühren in atypischen Fällen berücksichtigt werden. Die öffentlichen Stellen gewährleisten, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.

*Artikel 8***Lizenzen**

(1) Öffentliche Stellen können die Weiterverwendung von Dokumenten ohne Bedingungen gestatten oder aber die Bedingungen gegebenenfalls in einer Lizenz festlegen, in der wesentliche Fragen geregelt werden. Diese Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fordern alle öffentlichen Stellen zur Verwendung der Standardlizenzen auf.

*Artikel 9***Praktische Vorkehrungen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind.

## KAPITEL IV

**NICHTDISKRIMINIERUNG UND LAUTERER HANDEL***Artikel 10***Nichtdiskriminierung**

(1) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten sind für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend.

(2) Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

*Artikel 11***Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(2) Ist allerdings für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich, so ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Absatzes 2 fallen, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 beendet.

## KAPITEL V

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 12***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 13***Überprüfung**

(1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 2008 und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie etwaige Vorschläge zur Änderung der Richtlinie.

(2) Bei der Überprüfung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die Auswirkungen dieser Richtlinie geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, der Auswirkungen der angewandten Tarifgrundsätze und der Weiterverwendung amtlicher Rechtssetzungs- und Verwaltungstexte, sowie weitere Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und die Entwicklung der europäischen Inhaltsindustrie.

*Artikel 14*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 15*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

P. COX  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

G. ALEMANN  
*Der Präsident*

**RICHTLINIE 2003/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 16. Dezember 2003****zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 22. Oktober 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/82/EG <sup>(4)</sup> dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um in der gesamten Gemeinschaft konsequent und wirksam ein hohes Maß an Schutz zu gewährleisten.
- (2) Angesichts der jüngsten Industrieunfälle sowie der Studien über krebserzeugende und umweltgefährliche Stoffe, die die Kommission auf Wunsch des Rates durchgeführt hat, sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG erweitert werden.
- (3) Die Cyanidverseuchung der Donau infolge des Unfalls im Januar 2000 in Baia Mare (Rumänien) hat gezeigt, dass bestimmte Lagerungs- und Aufbereitungsverfahren im Bergbau schwerwiegende Folgen haben können; dies gilt insbesondere für Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken. Die Mitteilungen der Kommission über die Sicherheit im Bergbau und zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt haben daher die Notwendigkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 96/82/EG hervorgehoben. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 5. Juli 2001 <sup>(5)</sup> zu der Kommissionsmitteilung über die Sicherheit im Bergbau die Erweiterung des Anwendungsbereichs jener Richtlinie durch Einbeziehung der durch die Lagerung und Aufbereitung im Bergbau entstehenden Risiken begrüßt.

- (4) Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie kann ein geeigneter Rahmen für Maßnahmen in Bezug auf Abfallbeseitigungseinrichtungen darstellen, die ein Unfallrisiko darstellen, aber nicht unter die vorliegende Richtlinie fallen.
- (5) Der Unfall mit Feuerwerkskörpern im Mai 2000 in Enschede (Niederlande) hat das große Unfallrisiko aufgezeigt, das von der Lagerung und Herstellung pyrotechnischer und explosionsgefährlicher Stoffe ausgeht. Die Definition solcher Stoffe in der Richtlinie 96/82/EG sollte deshalb präzisiert und vereinfacht werden.
- (6) Die Explosion in einer Düngemittelfabrik im September 2001 in Toulouse hat das Unfallrisiko verdeutlicht, das von der Lagerung von Ammoniumnitrat und von Düngemitteln auf Ammoniumnitrat-Basis ausgeht, und zwar insbesondere von zurückgewiesenem Material aus dem Produktionsprozess und Retouren an den Hersteller (so genannte „Off-Specs“, d. h. nicht spezifikationsgerechtes Material). Die bestehenden Kategorien von Ammoniumnitrat und Düngemitteln auf Ammoniumnitrat-Basis in der Richtlinie 96/82/EG sollten deshalb überarbeitet werden, um Off-Specs-Material einzubeziehen.
- (7) Die Richtlinie 96/82/EG sollte nicht auf Betriebsgelände von Endverwendern Anwendung finden, auf denen Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Düngemittel, die bei Anlieferung den Anforderungen der genannten Richtlinie entsprechen haben, anschließend aber eine nachteilige Veränderung oder Kontamination erfahren haben, vor der Abgabe zur Wiederaufarbeitung oder Vernichtung vorübergehend vorhanden sind.
- (8) Studien, die die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt hat, sprechen dafür, die Liste der krebserzeugenden Stoffe mit den entsprechenden Mengenschwellen zu erweitern und die Mengenschwellen für umweltgefährliche Stoffe in der Richtlinie 96/82/EG merklich zu senken.
- (9) Bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallen, hat es sich als notwendig erwiesen, Mindestfristen für Mitteilungen und die Festlegung von Konzepten zur Verhütung schwerer Unfälle sowie die Erstellung von Sicherheitsberichten und Notfallplänen einzuführen.
- (10) Die Erfahrung und das Wissen des Fachpersonals in einem Betrieb kann bei der Erstellung von Notfallplänen von großem Nutzen sein, und das gesamte Personal eines Betriebs sowie möglicherweise betroffene Personen sollten in geeigneter Weise über Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen informiert werden.

<sup>(1)</sup> ABL C 75 E vom 26.3.2002, S. 357 und ABL C 20 E vom 28.1.2003, S. 255.

<sup>(2)</sup> ABL C 149 vom 21.6.2002, S. 13.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2002 (ABL C 271 E vom 12.11.2003, S. 315), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Februar 2003 ( ABL C 102 E vom 29.4.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2003.

<sup>(4)</sup> ABL L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABL C 65 E vom 14.3.2002, S. 382.

- (11) Die Annahme der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen<sup>(1)</sup> verdeutlicht die Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen.
- (12) Zur Erleichterung der Flächenausweisung empfiehlt es sich, Leitlinien zur Definition einer Datenbank aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen den unter die Richtlinie 96/82/EG fallenden Betrieben und den in Artikel 12 Absatz 1 jener Richtlinie genannten Gebieten dient.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, der Kommission Mindestangaben zu den unter die Richtlinie 96/82/EG fallenden Betrieben zu übermitteln.
- (14) Gleichzeitig sollten bestimmte Passagen in der Richtlinie 96/82/EG präzisiert werden.
- (15) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen waren Gegenstand einer öffentlichen Anhörung der betroffenen Parteien.
- (16) Die Richtlinie 96/82/EG sollte daher dementsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 96/82/EG wird wie folgt geändert:

##### 1. Artikel 4:

- a) Die Buchstaben e) und f) erhalten folgende Fassung:
- „e) die Gewinnung (Erkundung, Abbau und Aufbereitung) von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen oder durch Bohrung, ausgenommen chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen und die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehende Lagerung, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I beinhalten;
- f) die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen;“
- b) Folgender Buchstabe wird angefügt:
- „g) Abfalldeponien, ausgenommen in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I enthalten, insbesondere wenn sie in Verbindung mit der chemischen und thermischen Aufbereitung von Mineralien verwendet werden.“

##### 2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Gedankenstrich nach dem ersten Gedankenstrich eingefügt:

„— einer Änderung eines Betriebs oder einer Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten, oder“

##### 3. In Artikel 7 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wird die in Absatz 1 genannte Unterlage unverzüglich ausgearbeitet, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.“

##### 4. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständige Behörde vorgesehen wird.“

##### 5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er führt die Namen der an der Erstellung des Berichts beteiligten relevanten Organisationen auf. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Gedankenstrich zwischen dem dritten und vierten Gedankenstrich eingefügt:

„— bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.“

- c) In Absatz 4 wird der Verweis „zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich“ zu „zweiter, dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich“.

- d) Dem Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 die geltenden Leitlinien für die Abfassung eines Sicherheitsberichts (Guidance on the Preparation of a Safety Report) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu überprüfen.“

##### 6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen Rechnung tragen.“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Definition einer technischen Datenbank einschließlich Risikodaten und Risiko-szenarien aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben und den in Absatz 1 genannten Gebieten dient. Die Definition dieser Datenbank berücksichtigt so weit wie möglich die Beurteilungen der zuständigen Behörden, die Informationen der Betreiber und alle übrigen einschlägigen Informationen wie etwa den sozio-ökonomischen Nutzen der Entwicklung von Notfallplänen und ihren Linderungseffekt.“

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls allen Personen und allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall in einem unter Artikel 9 fallenden Betrieb betroffen

werden könnten, in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form ohne Aufforderung mitgeteilt werden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei unter Artikel 9 fallenden Betrieben sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 der Öffentlichkeit vorbehaltlich des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 20 zugänglich gemacht wird.“

9. In Artikel 19 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bezüglich der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zumindest folgende Informationen mit:

a) Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs und

b) Tätigkeit oder Tätigkeiten des Betriebs.

Die Kommission errichtet eine Datenbank, die die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen enthält, und hält diese auf dem neuesten Stand. Der Zugang zu der Datenbank ist Personen vorbehalten, die hierzu von der Kommission oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt worden sind.“

10. Anhang I wird dem Anhang entsprechend geändert.

11. Anhang II Abschnitt IV Teil B erhält folgende Fassung:

„B. Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten schweren Unfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Unfällen in dem Betrieb betroffen sein können, vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 20.“

12. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) Organisation und Personal — Aufgaben und Verantwortungsbereiche des zur Überwachung der Risiken schwerer Unfälle vorgesehenen Personals auf allen Stufen der Organisation. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungsbedarfs und Durchführung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten des Betriebs sowie des in dem Betrieb tätigen Personals von Subunternehmen.“

b) Buchstabe c) Ziffer v) erhält folgende Fassung:

„v) Planung für Notfälle — Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Notfallpläne, um in Notfällen angemessen reagieren und um dem betroffenen Personal eine spezielle Ausbildung erteilen zu können. Diese Ausbildung muss allen Beschäftigten des Betriebs, einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmen, erteilt werden.“

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Juli 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2003.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

## ANHANG

Anhang I der Richtlinie 96/82/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitung werden die folgenden Nummern angefügt:

- „6. Im Sinne dieser Richtlinie ist Gas jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 20 °C einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa hat.
7. Im Sinne dieser Richtlinie ist Flüssigkeit jeder Stoff, der nicht als Gas definiert ist und sich bei einer Temperatur von 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht im festen Zustand befindet.“

2. In der Tabelle in Teil 1:

a) erhalten die Angaben zu Ammoniumnitrat folgende Fassung:

„Ammoniumnitrat (s. Anmerkung 1)	5 000	10 000
Ammoniumnitrat (s. Anmerkung 2)	1 250	5 000
Ammoniumnitrat (s. Anmerkung 3)	350	2 500
Ammoniumnitrat (s. Anmerkung 4)	10	50“

b) werden nach den Angaben zu Ammoniumnitrat folgende Eintragungen eingefügt:

„Kaliumnitrat (s. Anmerkung 5)	5 000	10 000
Kaliumnitrat (s. Anmerkung 6)	1 250	5 000“

c) erhält die Eintragung, die sich auf „Die folgenden KREBSERZEUGENDEN STOFFE:“ bezieht, folgende Fassung:

„Folgende KREBSERZEUGENDE STOFFE bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent: 4Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2Dibromethan, Diethylsulphat, Dimethylsulphat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2Dibrom3chlorpropan, 1,2Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2Naphthylamin und/oder seine Salze, 4Nitrodiphenyl und 1,3Propansulton	0,5	2“
--	-----	----

d) erhält die Eintragung, die sich auf „Motor- und sonstige Benzine“ bezieht, folgende Fassung:

„Erdölzeugnisse: a) Ottokraftstoffe und Naphta, b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe), c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	2 500	25 000“
--	-------	---------

e) i) werden die Anmerkungen 1 und 2 durch folgende Anmerkungen ersetzt:

„1. Ammoniumnitrat (5 000/10 000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind

Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

— gewichtsmäßig zwischen 15,75 % <sup>(1)</sup> und 24,5 % <sup>(2)</sup> beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG erfüllen,

— gewichtsmäßig höchstens 15,75 % <sup>(3)</sup> beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (‘trough test’ nach ‘United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria’, Teil III Abschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

## 2. Ammoniumnitrat (1 250/5 000): Düngemittelqualität

Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % (\*) ist

und die die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG erfüllen.

## 3. Ammoniumnitrat (350/2 500): technische Qualität

Dies gilt

- für Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
  - gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
  - gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten,
- für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

## 4. Ammoniumnitrat (10/50): nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen.

Dies gilt für

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen 2 und 3, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Anmerkungen 2 und 3 nicht mehr erfüllen,
- Düngemittel gemäß der Anmerkung 1 erster Gedankenstrich und der Anmerkung 2, die die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG nicht erfüllen.

## 5. Kaliumnitrat (5 000/10 000): Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in gepüllter oder granulierter Form.

## 6. Kaliumnitrat (1 250/5 000): Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form.“

- ii) wird die Anmerkung betreffend Polychloridi benzofurane und Polychloridibenzodioxine zur Anmerkung 7.
- iii) werden folgende Fußnoten unter der Tabelle mit dem Titel „International Toxic Equivalent Factors (ITEF) for the congeners of concern (NATO/CCMS)“ eingefügt:

„(1) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat.

(2) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

(3) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat.

(4) Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.“

## 3. In Teil 2

- a) erhalten die Eintragungen 4 und 5 folgende Fassung:

„4. EXPLOSIONSGEFÄHRlich (s. Anmerkung 2) (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4 fällt)	50	200
5. EXPLOSIONSGEFÄHRlich (s. Anmerkung 2) (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder unter die Gefahrenhinweise R 2 oder R 3 fällt)	10	50“

b) erhält die Eintragung 9 folgende Fassung:

„9. UMWELTGEFÄHRLICH Gefahrenhinweise:		
i) R 50: ‚Sehr giftig für Wasserorganismen‘ (einschließlich R 50/53)	100	200
ii) R 51/53: ‚Giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben‘	200	500“

c) In den Anmerkungen

i) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

„1. Die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien und ihrer jeweiligen Anpassung an den technischen Fortschritt:

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe <sup>(1)</sup>,

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen <sup>(2)</sup>

Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß einer der vorstehenden Richtlinien eingestuft wurden (z. B. Abfall), aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betrieb angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Potenzials für einen schweren Unfall gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie Anwendung.

Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung im Sinne dieser Richtlinie Anlass geben, gelten die jeweils niedrigsten Mengenschwellen. Bei Anwendung der in Anmerkung 4 festgelegten Additionsregel ist jedoch stets die Mengenschwelle zu verwenden, die der jeweiligen Einstufung entspricht.

Für die Zwecke dieser Richtlinie erstellt die Kommission eine Liste der Stoffe, die durch einen harmonisierten Beschluss gemäß der Richtlinie 67/548/EWG in die genannten Klassen eingestuft worden sind, und hält die Liste auf dem neuesten Stand.“

ii) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

„2. ‚Explosionsgefährlich‘ bezeichnet

- einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der das Risiko der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 2),
- einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der eine besondere Gefahr der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 3) oder
- einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand der Klasse 1 des am 30. September 1957 geschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (UN/ADR) — in der jeweils geltenden Fassung — in der Fassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße <sup>(3)</sup>.

Unter diese Definition fallen auch pyrotechnische Stoffe, die für die Zwecke dieser Richtlinie als ein Stoff (oder ein Stoffgemisch) definiert werden, mit dem Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen durch selbstunterhaltende, exotherme chemische Reaktionen erzielt werden soll. Ist ein Stoff oder eine Zubereitung sowohl nach der UN/ADR-Systematik als auch mit den Gefahrenhinweisen R 2 oder R 3 eingestuft, so hat die UN/ADR-Einstufung Vorrang vor der Einstufung mit Gefahrenhinweisen.

Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 werden in eine der Unterklassen von 1.1 bis 1.6 nach der UN/ADR-Systematik eingestuft. Die betreffenden Unterklassen sind folgende:

Unterklasse 1.1: ‚Stoffe und Gegenstände, die massenexplosionsfähig sind (eine Massenexplosion ist eine Explosion, die nahezu die gesamte Ladung praktisch gleichzeitig erfasst).‘

Unterklasse 1.2: ‚Stoffe und Gegenstände, die die Gefahr der Bildung von Splintern, Spreng- und Wurfstücken aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind.‘

Unterklasse 1.3: „Stoffe und Gegenstände, die eine Feuergefahr besitzen und die entweder eine geringe Gefahr durch Luftdruck oder eine geringe Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke oder durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind:

- a) bei deren Verbrennung beträchtliche Strahlungswärme entsteht oder
- b) die nacheinander so abbrennen, dass eine geringe Luftdruckwirkung oder Splitter-, Sprengstück-, Wurfstückwirkung oder beide Wirkungen entstehen.“

Unterklasse 1.4: „Stoffe und Gegenstände, die im Falle der Entzündung oder Zündung während der Beförderung nur eine geringe Explosionsgefahr darstellen. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt, und es ist nicht zu erwarten, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein von außen einwirkendes Feuer hat keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstücks zur Folge.“

Unterklasse 1.5: „Sehr unempfindliche massenexplosionsfähige Stoffe, die so unempfindlich sind, dass die Wahrscheinlichkeit einer Zündung oder des Übergangs eines Brandes in eine Detonation unter normalen Beförderungsbedingungen sehr gering ist. Als Minimalanforderung für diese Stoffe gilt, dass sie beim Außenbrandversuch nicht explodieren.“

Unterklasse 1.6: „Extrem unempfindliche Gegenstände, die nicht massenexplosionsfähig sind. Diese Gegenstände enthalten nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe und weisen eine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Zündung oder Fortpflanzung auf. Die Gefahr ist auf die Explosion eines einzigen Gegenstandes beschränkt.“

Diese Definition umfasst auch explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die in Gegenständen enthalten sind. Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die enthaltene Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, so ist für die Zwecke dieser Richtlinie diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, so ist für die Zwecke dieser Richtlinie der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.“

- iii) erhält die Anmerkung 3 Buchstabe b) Nummer 1 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, z. B. unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann;“

- iv) erhält die Anmerkung 3 Buchstabe c) Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Gase, die bei Normaldruck in Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12 zweiter Gedankenstrich) und die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden, und“

- v) erhält die Anmerkung 3 Buchstabe c) Nummer 3 folgende Fassung:

„3. entzündliche und leichtentzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.“

- vi) erhält die Anmerkung 4 folgende Fassung:

„4. Bei einem Betrieb, in dem kein Einzelstoff oder keine Einzelzubereitung in einer Menge vorhanden ist, die der jeweiligen Mengenschwelle entspricht oder größer ist, wird zur Feststellung, ob der Betrieb unter die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie fällt, folgende Additionsregel angewendet.

Diese Richtlinie ist anzuwenden, wenn die Summe

$$q_1/Q_{U1} + q_2/Q_{U2} + q_3/Q_{U3} + q_4/Q_{U4} + q_5/Q_{U5} + \dots \text{ größer oder gleich } 1 \text{ ist,}$$

dabei ist  $q_x$  die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder 2 dieses Anhangs fällt (fallen),

und  $Q_{Ux}$  die in Teil 1 oder Teil 2 Spalte 3 angegebene relevante Mengenschwelle für den Stoff oder die Kategorie x.

Diese Richtlinie ist — mit Ausnahme der Artikel 9, 11 und 13 — anzuwenden, wenn die Summe

$$q_1/Q_{L1} + q_2/Q_{L2} + q_3/Q_{L3} + q_4/Q_{L4} + q_5/Q_{L5} + \dots \text{ größer oder gleich } 1 \text{ ist,}$$

dabei ist  $q_x$  die Menge des gefährlichen Stoffes x (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie), der (die) unter Teil 1 oder 2 dieses Anhangs fällt (fallen),

und  $Q_{Lx}$  die in Teil 1 oder Teil 2 Spalte 2 angegebene relevante Mengenschwelle für den Stoff oder die Kategorie x.

Diese Regel wird zur Einschätzung der mit der Giftigkeit, Entzündlichkeit und Umweltgiftigkeit verbundenen Gesamtgefahr angewandt. Sie ist daher dreimal anzuwenden:

- a) für das Addieren von Stoffen und Zubereitungen, die in Teil 1 aufgeführt und als giftig oder sehr giftig eingestuft sind, zu den Stoffen und Zubereitungen, die in die Kategorie 1 oder 2 fallen;

- b) für das Addieren von Stoffen und Zubereitungen, die in Teil 1 aufgeführt und als oxydierend, explosionsgefährlich, entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich eingestuft sind, zu den Stoffen und Zubereitungen, die in die Kategorie 3, 4, 5, 6, 7a, 7b oder 8 fallen;
- c) für das Addieren von Stoffen und Zubereitungen, die in Teil 1 aufgeführt und als umweltgefährlich (R 50 (einschließlich R 50/53) oder R 51/53) eingestuft sind, zu den Stoffen und Zubereitungen, die in die Kategorie 9 Ziffer i) oder 9 Ziffer ii) fallen.

Die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie sind anzuwenden, wenn eine der bei Buchstaben a), b) oder c) erhaltenen Summen größer oder gleich 1 ist.“

vii) Folgende Fußnoten werden am Ende der Anmerkungen eingefügt:

- „<sup>(1)</sup> ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).
  - <sup>(2)</sup> ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2001/60/EG der Kommission (ABl. L 226 vom 22.8.2001, S. 5).
  - <sup>(3)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/28/EG der Kommission (ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 45).“
-

**RICHTLINIE 2003/108/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 8. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge des Annahmeverfahrens für die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte <sup>(3)</sup> wurden Bedenken hinsichtlich der möglichen finanziellen Auswirkungen des Wortlauts von Artikel 9 jener Richtlinie auf die Gerätehersteller erhoben.
- (2) In der Sitzung des Vermittlungsausschusses zu jener Richtlinie am 10. Oktober 2002 bekundeten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht, die Fragen im Zusammenhang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/96/EG betreffend die Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte schnellstmöglich zu prüfen.
- (3) Entsprechend dieser gemeinsamen Erklärung hat die Kommission geprüft, welche finanziellen Auswirkungen der derzeitige Wortlaut des Artikels 9 der Richtlinie 2002/96/EG auf die Hersteller hat, und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rücknahmeverpflichtung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in der Vergangenheit in Verkehr gebracht wurden, eine rückwirkende Verpflichtung schafft, die nicht vorgesehen war und durch die bestimmte Hersteller wirtschaftlich ernsthaft gefährdet werden.
- (4) Um solche Risiken auszuschalten, sollte die finanzielle Verantwortung für die Sammlung, Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung und das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, von den Herstellern getragen werden, wenn sie neue Geräte liefern, die Produkte gleichwertiger Art ersetzen oder dieselben Funktionen erfüllen. Werden solche Altgeräte nicht durch neue Produkte ersetzt, sollte die Verantwortung von jenen Nutzern getragen werden.

Die Mitgliedstaaten, die Hersteller und die Nutzer sollten die Möglichkeit haben, alternative Vereinbarungen zu treffen.

- (5) Nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/96/EG müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um der Richtlinie ab dem 13. August 2004 nachzukommen. Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, die sie bis zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen haben, wieder ändern müssen, sollte die vorliegende Richtlinie so schnell wie möglich verabschiedet werden und von den Mitgliedstaaten zum gleichen Zeitpunkt umgesetzt werden wie die Richtlinie 2002/96/EG.
- (6) Die Richtlinie 2002/96/EG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 9 der Richtlinie 2002/96/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9*

**Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte aus Produkten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ab dem 13. August 2005 von den Herstellern finanziert werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Produkten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden („historische Altgeräte“), ab dem 13. August 2005 entsprechend den Unterabsätzen 3 und 4 geregelt wird.

Bei historischen Altgeräten, die durch neue gleichwertige Produkte oder durch neue Produkte ersetzt werden, die dieselben Funktionen erfüllen, werden die Kosten von den Herstellern dieser Produkte finanziert, wenn sie diese liefern. Die Mitgliedstaaten können alternativ dazu vorsehen, dass andere Nutzer als private Haushalte ebenfalls teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen werden.

Bei anderen historischen Altgeräten werden die Kosten von den Nutzern finanziert, sofern es sich nicht um private Haushalte handelt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 234 vom 30.9.2003, S. 91.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. November 2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

(2) Hersteller sowie andere Nutzer als private Haushalte können unbeschadet dieser Richtlinie Vereinbarungen mit anderen Finanzierungsmodalitäten treffen.“

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab dem 13. August 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2003.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 3/2003 DES AKP-EG-MINISTERRATS**

vom 11. Dezember 2003

**über die Verwendung von Mitteln des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens des 9. Europäischen Entwicklungsfonds zum Zwecke der Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika**

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Anhang I Nummer 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 10/2001 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 20. Dezember 2001 über die Verwendung der nicht zugewiesenen Mittel des 8. Europäischen Entwicklungsfonds <sup>(1)</sup> und dem Beschluss Nr. 3/2002 des AKP-EG-Ministerrats vom 23. Dezember 2002 über die Neuzuweisung nicht zugewiesener Mittel sowie nicht gebundener Zinsvergütungen aus dem 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) <sup>(2)</sup> stellte der AKP-EG-Ministerrat Mittel für die Friedenssicherung, Konfliktprävention und -beilegung in Höhe von insgesamt 75 Mio. EUR bereit.
- (2) Auf dem Gipfel der Afrikanischen Union in Maputo vom 4. bis 12. Juli 2003 fassten die afrikanischen Staatsschefs einen „Beschluss über die Einrichtung einer Friedenssicherungsfazilität für die Afrikanische Union durch die Europäische Union“. Eine solche Fazilität sollte ihrem Beschluss zufolge aus Mitteln finanziert werden, die ihnen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union gewährt werden, und durch einen äquivalenten Betrag aus nicht zugewiesenen Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds ergänzt werden.
- (3) Um in Fällen gewaltsamer Konflikte rasche und wirksame Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Errichtung einer Friedensfazilität geboten.
- (4) Um die Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika gemäß Artikel 11 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu ermöglichen, müssen zusätzliche Mittel für die Zusammenarbeit innerhalb der AKP-Gruppe bereitgestellt werden. Der Finanzrahmen für die regionale Zusammenarbeit und Integration nach Nummer 3 Buchstabe b) des Anhangs I zu dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen ist jedoch erschöpft; die erforderlichen Mittel werden daher aus Mittelzuweisungen, die einzelnen

AKP-Ländern im Rahmen des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens des 9. Europäischen Entwicklungsfonds nach Nummer 3 Buchstabe a) des Anhangs I zu dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen notifiziert wurden, sowie aus nicht zugewiesenen Mitteln des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens übertragen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Friedensunterstützung**

(1) Aus den Mittelzuweisungen, die afrikanischen AKP-Staaten gemäß Artikel 1 Buchstabe b) des Anhangs IV zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen notifiziert wurden, wird ein Beitrag von 1,5 % bereitgestellt. Dieser Beitrag geht zu Lasten des noch nicht zugewiesenen Restbetrags der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) des Anhangs IV zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen genannten Mittelzuweisung, des so genannten Finanzrahmens B. Reicht der noch nicht zugewiesene Restbetrag des Finanzrahmens B nicht aus, geht die Differenz zu Lasten des noch nicht zugewiesenen Restbetrags der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) des Anhangs IV genannten Mittelzuweisung, des so genannten Finanzrahmens A. Somit werden insgesamt 126,4 Mio. EUR von den jeweiligen Länderzuweisungen für die Zusammenarbeit innerhalb der AKP-Gruppe aus dem Finanzrahmen für die regionale Zusammenarbeit und Integration übertragen und zur Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika verwendet. Die jeweiligen Länderbeiträge sind in der letzten Spalte der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

(2) Ein Betrag von 123,6 Mio. EUR wird aus der Reserve des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens des 9. EEF auf die für die Zusammenarbeit innerhalb der AKP-Gruppe vorgesehene Mittelausstattung des Finanzrahmens für die regionale Zusammenarbeit und Integration übertragen und zur Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika verwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 24.

*Artikel 2***Finanzierungsantrag**

Der AKP-EG-Ministerrat ersucht die Kommission im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) des Anhangs IV zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommens um die Finanzierung einer Friedensfazilität für Afrika mit insgesamt 250 Mio. EUR.

*Artikel 3***Durchführung**

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2003.

*Im Namen des AKP-EG-Ministerrates*

*Der Präsident*

Franco FRATTINI

## ANHANG

## Beiträge aus den Länderzuweisungen

LAND	Finanzrahmen A	Finanzrahmen B	Insgesamt	Beitrag
ANGOLA	117,0	29,0	146,0	2,2
ÄQUATORIALGUINEA	208,0	67,0	275,0	4,1
ÄTHIOPIEN	39,0	52,0	91,0	1,4
BENIN	275,0	76,0	351,0	5,3
BOTSUANA	115,0	57,0	172,0	2,6
BURKINA FASO	159,0	71,0	230,0	3,5
BURUNDI	32,0	7,1	39,1	0,6
CÔTE D'IVOIRE	86,0	21,0	107,0	1,6
DSCHIBUTI	202,0	71,0	273,0	4,1
ERITREA	20,0	7,3	27,3	0,4
GABUN	43,0	7,4	50,4	0,8
GAMBIA	171,0	34,0	205,0	3,1
GHANA	182,0	82,0	264,0	4,0
GUINEA	29,0	5,8	34,8	0,5
GUINEA-BISSAU	88,0	8,8	96,8	1,5
KAMERUN	384,0	154,0	538,0	8,1
KAP VERDE	34,0	45,0	79,0	1,2
KENIA	37,0	14,0	51,0	0,8
KOMOREN	231,0	80,0	311,0	4,7
KONGO DEMOKRATISCHE REPUBLIK	158,0	63,0	221,0	3,3
KONGO REPUBLIK	62,0	19,0	81,0	1,2
LESOTHO	13,0	4,3	17,3	0,3
MADAGASKAR	170,0	55,0	225,0	3,4
MALAWI	86,0	24,0	110,0	1,7
MALI	267,0	60,0	327,0	4,9
MAURETANIEN	276,0	69,0	345,0	5,2
MAURITIUS	294,0	81,0	375,0	5,6
MOSAMBIK	33,0	1,6	34,6	0,5
NAMIBIA	104,0	87,0	191,0	2,9
NIGER	274,0	55,0	329,0	4,9
NIGERIA	48,0	43,0	91,0	1,4
RUANDA	212,0	134,0	346,0	5,2

LAND	Finanzrahmen A	Finanzrahmen B	Insgesamt	Beitrag
SAMBIA	222,0	44,0	266,0	4,0
SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE	124,0	62,0	186,0	2,8
SENEGAL	9,4	3,5	12,9	0,2
SEYCHELLEN	178,0	104,0	282,0	4,2
SIERRA LEONE	3,9	0,8	4,7	0,1
SIMBABWE	144,0	76,0	220,0	3,3
SUDAN	135,0	20,0	155,0	2,3
SWASILAND	31,0	12,0	43,0	0,6
TANSANIA	290,0	65,0	355,0	5,3
TSCHAD	246,0	117,0	363,0	5,4
UGANDA	240,0	111,0	351,0	5,3
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	108,0	19,0	127,0	1,9
<b>Insgesamt</b>	6 180,3	2 219,6	8 399,9	126,4

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 17. Dezember 2003

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 95/408/EG über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit**

(2003/912/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 95/408/EG läuft am 31. Dezember 2003 aus.
- (2) Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs („die Verordnung über die amtliche Überwachung“) sieht ein neues Verfahren für die Erstellung von Listen von Drittlandbetrieben vor, das die Bestimmungen der Entscheidung 95/408/EG ersetzen soll.
- (3) Die Geltungsdauer der Entscheidung 95/408/EG sollte verlängert werden, um die Zeit zwischen dem Auslaufen dieser Entscheidung und dem Inkrafttreten der Verordnung über die amtliche Überwachung zu überbrücken.

- (4) Die Entscheidung 95/408/EG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 9 der Entscheidung 95/408/EG wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

**BESCHLUSS DES RATES  
vom 19. Dezember 2003**

**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung der Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits**

(2003/913/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des am 25. Juni 2001 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits haben sich die Gemeinschaft und Ägypten verpflichtet, Verfahren für die vorläufige Anwendung der Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen anzunehmen.
- (2) Die vorläufig angewendeten Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen treten an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten<sup>(1)</sup> sowie des ebenfalls am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten<sup>(2)</sup>.
- (3) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden.
- (4) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte daher genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 12.12.1979, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Die zur Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels erforderlichen Maßnahmen einschließlich Erklärungen, Anhängen, Protokollen und Briefwechseln zum Assoziationsabkommen werden nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

*Artikel 3*

(1) Die Kommission wird von einem mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/1993<sup>(4)</sup> eingesetzten Ausschuss für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen, von dem mit Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001<sup>(5)</sup> eingesetzten Verwaltungsausschuss für Zucker oder gegebenenfalls von einem der mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen eingesetzten Ausschüsse oder von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(6)</sup> eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft zu unterzeichnen und diese damit für den vorläufigen Anwendungszeitraum rechtlich zu binden.

<sup>(4)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

<sup>(5)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

<sup>(6)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
G. ALEMANNIO

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS****über die vorläufige Anwendung der Handelsbestimmungen und handelsbezogenen Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits***A. Schreiben der Gemeinschaft*

Brüssel, den ... Dezember 2003

Herr ...,

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits, das am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnet wurde (im Folgenden „Assoziationsabkommen“ genannt).

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Assoziationsabkommens beehre ich mich, Ihnen folgenden Vorschlag zu unterbreiten: Ab 1. Januar 2004 wenden die Europäische Gemeinschaft und die Arabische Republik Ägypten Artikel 2, die Artikel 6 bis 28, Artikel 31, die Artikel 33 bis 37, Artikel 55, die Artikel 82 bis 84, die Artikel 86 bis 87 sowie die Artikel 90 und 91, die entsprechenden Erklärungen<sup>(1)</sup>, die Anhänge 1 bis 6, die Protokolle 1 bis 5 und den Briefwechsel über Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs vorläufig an.

Der mit dem am 18. Januar 1977 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten eingesetzte Kooperationsrat wird seine Aufgaben bis zur Bildung des in Titel VIII des Assoziationsabkommens vorgesehenen Assoziationsrats sinngemäß wahrnehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann, falls erforderlich, Ausschüsse und Unterausschüsse einrichten, denen er seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen kann.

Während der vorläufigen Anwendung der vorgenannten Artikel gelten, wo angebracht, Bezugnahmen auf den „Assoziationsrat“ und den „Assoziationsausschuss“ als Bezugnahmen auf den Kooperationsrat und die von ihm eingesetzten Ausschüsse.

In Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Bestimmungen und die anschließende Anwendung des Assoziationsabkommens wird vereinbart, dass das Datum des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens als Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens gilt.

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet. Für bestimmte in Protokoll 1 des Assoziationsabkommens aufgeführte Waren gelten die folgenden Regelungen: Für Waren der KN-Codes 0703 20 00, 0709 90 39, 0709 90 60, 0711 20 90, 0712 90 19, 0714 20 90, 1006, 1212 91, 1212 99 20, 1703, 2302 gelten die Zugeständnisse ebenfalls für die spezifischen Zölle. Diese Regelung findet auch nach dem Inkrafttreten des Assoziationsabkommens Anwendung.

Die vorläufig angewendeten Bestimmungen treten an die Stelle der Artikel 8 bis 36, der Artikel 43 bis 46 und der Artikel 48 bis 51 des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten, einschließlich der Anhänge A, B, C, D, des Protokolls Nr. 2 und der entsprechenden gemeinsamen Erklärungen und Briefwechsel sowie des ebenfalls am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihr Bestätigungsschreiben zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten bilden.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Europäische Gemeinschaft*

<sup>(1)</sup> Gemeinsame Erklärungen zu den Artikeln 14, 18, 34, 37 und zu Anhang 6, Gemeinsame Erklärung zum Datenschutz; Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Artikeln 11, 19, 21, 34.

## B. Schreiben Ägyptens

Brüssel, den ... Dezember 2003

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich Bezug zu nehmen auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits, das am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnet wurde (im Folgenden ‚Assoziationsabkommen‘ genannt).

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Assoziationsabkommens beehre ich mich, Ihnen folgenden Vorschlag zu unterbreiten: Ab 1. Januar 2004 wenden die Europäische Gemeinschaft und die Arabische Republik Ägypten Artikel 2, die Artikel 6 bis 28, Artikel 31, die Artikel 33 bis 37, Artikel 55, die Artikel 82 bis 84, die Artikel 86 bis 87 sowie die Artikel 90 und 91, die entsprechenden Erklärungen<sup>(1)</sup>, die Anhänge 1 bis 6, die Protokolle 1 bis 5 und den Briefwechsel über Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs vorläufig an.

Der mit dem am 18. Januar 1977 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten eingesetzte Kooperationsrat wird seine Aufgaben bis zur Bildung des in Titel VIII des Assoziationsabkommens vorgesehenen Assoziationsrats sinngemäß wahrnehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann, falls erforderlich, Ausschüsse und Unterausschüsse einrichten, denen er seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen kann.

Während der vorläufigen Anwendung der vorgenannten Artikel gelten, wo angebracht, Bezugnahmen auf den ‚Assoziationsrat‘ und den ‚Assoziationsausschuss‘ als Bezugnahmen auf den Kooperationsrat und die von ihm eingesetzten Ausschüsse.

In Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Bestimmungen und die anschließende Anwendung des Assoziationsabkommens wird vereinbart, dass das Datum des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens als Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens gilt.

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet. Für bestimmte in Protokoll 1 des Assoziationsabkommens aufgeführte Waren gelten die folgenden Regelungen: Für Waren der KN-Codes 0703 20 00, 0709 90 39, 0709 90 60, 0711 20 90, 0712 90 19, 0714 20 90, 1006, 1212 91, 1212 99 20, 1703, 2302 gelten die Zugeständnisse ebenfalls für die spezifischen Zölle. Diese Regelung findet auch nach dem Inkrafttreten des Assoziationsabkommens Anwendung.

Die vorläufig angewendeten Bestimmungen treten an die Stelle der Artikel 8 bis 36, der Artikel 43 bis 46 und der Artikel 48 bis 51 des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten, einschließlich der Anhänge A, B, C, D, des Protokolls Nr. 2 und der entsprechenden gemeinsamen Erklärungen und Briefwechsel sowie des ebenfalls am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihr Bestätigungsschreiben zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten bilden.“

Ich beehre mich zu bestätigen, dass die Regierung der Arabischen Republik Ägypten dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten*

<sup>(1)</sup> Gemeinsame Erklärungen zu den Artikeln 14, 18, 34, 37 und zu Anhang 6, Gemeinsame Erklärung zum Datenschutz; Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Artikeln 11, 19, 21, 34.

**BESCHLUSS DES RATES  
vom 22. Dezember 2003**

**zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko**

(2003/914/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1, Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 des am 1. März 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits<sup>(1)</sup> nehmen die Gemeinschaft und das Königreich Marokko schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor.
- (2) Gemäß Artikel 18 des Europa-Mittelmeer-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und das Königreich Marokko ab 1. Januar 2000 die Lage und legen die Liberalisierungsmaßnahmen fest, die von beiden Parteien ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.
- (3) Die Gemeinschaft ist mit dem Königreich Marokko übereingekommen, die Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen im Wege eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zu ändern. Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Die Kommission erlässt die Durchführungsvorschriften für die Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verfahren.

*Artikel 3*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001<sup>(3)</sup> eingesetzten Verwaltungsausschuss für Zucker oder je nach Fall von einem der mit den entsprechenden anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen eingesetzten Ausschüsse oder von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(4)</sup> eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (AbL. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
G. ALEMANNIO

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den ...

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen, die gemäß Artikel 16 des am 1. März 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits stattgefunden haben, Bezug zu nehmen; vorgenannter Artikel sieht vor, dass die Gemeinschaft und Marokko schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Assoziationsabkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und Marokko ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen, um Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die von beiden Parteien ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen sind beide Parteien folgendermaßen übereingekommen:

1. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen werden durch die beigefügten Protokolle ersetzt.
2. In Artikel 18 Absatz 1 des Assoziationsabkommens werden die Daten „1. Januar 2000“ und „1. Januar 2001“ durch folgende Daten ersetzt: „1. Januar 2007“ bzw. „1. Januar 2008“.
3. Das dem Assoziationsabkommen beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 über die Einfuhr frischer geschnittener Blumen und Blüten sowie deren Knospen der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft wird aufgehoben.
4. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2004, mit Ausnahme der Artikel 2, 4 und 5 des Protokolls Nr. 1, die für Tomaten ab 1. Oktober 2003 gelten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

## B. Schreiben des Königreichs Marokko

Rabat, den ...

Herr ...,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„ich beehre mich, auf die Verhandlungen, die gemäß Artikel 16 des am 1. März 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits stattgefunden haben, Bezug zu nehmen; vorgenannter Artikel sieht vor, dass die Gemeinschaft und Marokko schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Assoziationsabkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und Marokko ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen, um Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die von beiden Parteien ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen sind beide Parteien folgendermaßen übereingekommen:

1. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen werden durch die beigefügten Protokolle ersetzt.
2. In Artikel 18 Absatz 1 des Assoziationsabkommens werden die Daten ‚1. Januar 2000‘ und ‚1. Januar 2001‘ durch folgende Daten ersetzt: ‚1. Januar 2007‘ bzw. ‚1. Januar 2008‘.
3. Das dem Assoziationsabkommen beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 über die Einfuhr frischer geschnittener Blumen und Blüten sowie deren Knospen der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft wird aufgehoben.
4. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2004, mit Ausnahme der Artikel 2, 4 und 5 des Protokolls Nr. 1, die für Tomaten ab 1. Oktober 2003 gelten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung des Königreichs Marokko zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Königreichs Marokko*

---

**PROTOKOLL Nr. 1****zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft***Artikel 1*

(1) Die in Anhang 1 A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko werden unter den nachstehend und im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Einfuhrzölle werden, je nach Erzeugnis, beseitigt oder gesenkt, wie jeweils in Spalte a von Anhang 1 A angegeben.

Für einige Erzeugnisse, für die der Gemeinsame Zolltarif die Erhebung eines Wertzolls und eines spezifischen Zolls vorsieht, und neben denen in den Spalten a und c ein Sternchen erscheint, gelten die in Spalte a angegebene Senkung und die in Absatz 3 genannte, in Spalte c angegebene Senkung nur für den Wertzoll.

(3) Für einige Erzeugnisse werden die Zölle im Rahmen der für jedes Erzeugnis in Spalte b von Anhang 1 A angegebenen Zollkontingente beseitigt.

Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, wird der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie in Spalte c des genannten Anhangs angegeben.

Bei der Berechnung der Zollkontingente für das erste Jahr der Anwendung wird, außer für Tomaten des KN-Code 0702 00 00, das Volumen der Zollkontingente, deren Kontingentszeitraum vor dem Inkrafttreten des neuen Abkommens begonnen hat, unter Berücksichtigung des Kontingentszeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, anteilig berechnet.

(4) Für einige im Anhang 1 A aufgeführte und in Spalte d angegebene Erzeugnisse werden die Zollkontingente zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % erhöht.

(5) Im Falle einer Senkung der geltenden Meistbegünstigungszölle durch die Gemeinschaft bezieht sich die in Spalte a und in Spalte c angegebene Zollsenkung auf die geltenden gesenkten Zollsätze.

*Artikel 2*

(1) Bei frischen oder gekühlten Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 werden jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai, im Folgenden „Wirtschaftsjahre“ genannt, im Rahmen der folgenden Zollkontingente und vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 2:

(Tonnen)	Wirtschaftsjahre			
	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007 und folgende
<b>Monatliche Grundkontingente</b>				
Oktober	10 000	10 000	10 000	10 000
November	26 000	26 000	26 000	26 000
Dezember	30 000	30 000	30 000	30 000
Januar	30 000	30 000	30 000	30 000
Februar	30 000	30 000	30 000	30 000
März	30 000	30 000	30 000	30 000
April	15 000	15 000	15 000	15 000
Mai	4 000	4 000	4 000	4 000
Gesamt	175 000	175 000	175 000	175 000
<b>Zusätzliches Kontingent</b> (vom 1. November bis 31. Mai)				
Linie A	15 000	25 000	35 000	45 000
Linie B	15 000	5 000	15 000	25 000

- a) die Wertzölle beseitigt
- b) und der Einfuhrpreis, von dem aus die spezifischen Zölle auf Null gesenkt werden, im Folgenden „vertragsmäßiger Einfuhrpreis“ genannt, auf 461 EUR/Tonne festgesetzt.

(2) Wenn im Laufe eines Wirtschaftsjahrs die Gesamtmengen der in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachten Tomaten mit Ursprung in Marokko die Summe der monatlichen Grundkontingente und des geltenden zusätzlichen Kontingents für dieses Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, ist das zusätzliche Kontingent für das folgende Wirtschaftsjahr das in Absatz 1 Linie A angegebene. Wird diese Bedingung in einem bestimmten Wirtschaftsjahr nicht eingehalten, ist das zusätzliche Kontingent für das folgende Wirtschaftsjahr das in Absatz 1 Linie B angegebene. Bei der Beurteilung der Einhaltung dieser Bedingung wird jedoch eine Abweichung von bis zu 1 % der vorgenannten Summe toleriert.

(3) Marokko sagt zu, dass die Ausschöpfung des zusätzlichen Kontingents innerhalb eines Monats 30 % dieses zusätzlichen Kontingents nicht überschreitet.

(4) Am 15. Januar und am zweiten Arbeitstag nach dem 1. April jedes Wirtschaftsjahrs werden die Ziehungen auf die in den Monaten von Oktober bis Dezember bzw. in den Monaten von Januar bis März geltenden monatlichen Grundkontingente festgelegt. Am folgenden Arbeitstag werden die nicht ausgeschöpften Mengen dieser monatlichen Grundkontingente von den Dienststellen der Kommission ermittelt und auf das zusätzliche Kontingent für dasselbe Wirtschaftsjahr übertragen. Ab diesen Zeitpunkten müssen alle rückwirkenden Anträge auf Ausschöpfung eines der festgelegten monatlichen Grundkontingente und alle etwaigen Übertragungen nicht ausgeschöpfter Mengen dieser festgelegten monatlichen Grundkontingente auf das zusätzliche Zollkontingent desselben Wirtschaftsjahrs erfolgen.

### Artikel 3

Bei den folgenden Erzeugnisse entsprechen die vertragsmäßigen Einfuhrpreise, von denen aus die spezifischen Zölle während den genannten Zeiträumen auf Null gesenkt werden, den im Folgenden angegebenen Preisen und die Wertzölle werden im Rahmen der in diesem Artikel festgelegten Mengen und Zeiträume beseitigt.

Erzeugnisse	Mengen (Tonnen)	Zeitraum	Vertragsmäßiger Einfuhrpreis
Gurken KN 0707 00 05	5 600	1.11. – 31.5	449 EUR
Artischocken KN 0709 10 00	500	1.11. – 31.12	571 EUR
Zucchini KN 0709 90 70	20 000	1.10. – 31.1.	424 EUR
		1.2. – 31.3.	413 EUR
		1.4. – 20.4.	424 EUR
Orangen, frisch KN ex 0805 10	300 000	1.12. – 31.5.	264 EUR
Clementinen, frisch KN ex 0805 20 10	1 30 000	1.11. — Ende Februar	484 EUR

### Artikel 4

Für die in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Erzeugnissen gilt Folgendes:

- liegt der Preis einer Sendung um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem vertragsmäßigen Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2 %, 4 %, 6 % bzw. 8 % dieses vertragsmäßigen Einfuhrpreises.
- Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung bei weniger als 92 % des vertragsmäßigen Einfuhrpreises, so ist der im Rahmen der WTO konsolidierte spezifische Zollsatz anzuwenden.
- Diese vertragsmäßigen Einfuhrpreise werden im gleichen Verhältnis und nach dem gleichen Zeitplan gesenkt wie die im Rahmen der WTO konsolidierten Einfuhrpreise.

*Artikel 5*

(1) Die in den Artikeln 2 und 3 dieses Protokolls vereinbarte spezifische Regelung hat zum Ziel, das Niveau der traditionellen Ausfuhren Marokkos in die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und Störungen der Gemeinschaftsmärkte zu verhindern.

(2) Um die volle Verwirklichung des in Absatz 1 und in den Artikeln 2 und 3 niedergelegten Ziels sicherzustellen und um die Marktstabilität und die kontinuierliche Versorgung zu verbessern, konsultieren die beiden Parteien einander im zweiten Quartal jedes Jahres oder auf Antrag einer der Parteien jederzeit innerhalb einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen.

Bei diesen Konsultationen werden der Handel im vorhergehenden Wirtschaftsjahr und die Aussichten für das folgende Wirtschaftsjahr, insbesondere in Bezug auf Marktlage, die Erzeugungsvorausschau, erwartete Erzeuger- und Ausfuhrpreise sowie die mögliche Marktentwicklung, erörtert.

Die Parteien treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um die volle Verwirklichung des in Absatz 1 und in den Artikeln 2 und 3 dieses Protokolls niedergelegten Ziels sicherzustellen.

(3) Wenn infolge der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen Marokkos, für die gemäß diesem Protokoll Zugeständnisse eingeräumt werden, eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsmarktes im Sinne von Artikel 25 des Abkommens mit sich bringen, leiten die beiden Parteien unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens sofort Konsultationen in die Wege, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine solche Lösung gefunden ist, ist die Gemeinschaft ermächtigt, die von ihr als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen.

*Artikel 6*

Wein mit Ursprung in Marokko, der die Bezeichnung eines Weins mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung trägt, muss von einer Bescheinigung, aus der der Ursprung hervorgeht und die dem Muster in Anhang 1 B dieses Protokolls entspricht, oder vom Dokument V I 1 oder V I 2 begleitet sein, das mit Anmerkungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, versehen ist.

---

## ANHANG A

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0101 90 19	Pferde, andere als zum Schlachten	100			
ex 0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
ex 0602	Anderer lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel, ausgenommen Rosen	100			
ex 0602 40	Rosen, auch veredelt, ausgenommen Rosenstecklinge	100			
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	3 000	—	Artikel 1 Absatz 4
0603 10 10	Rosen vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 20	Nelken vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 40	Gladiolen vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 50	Chrysanthemen vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 30	Orchideen vom 15. Oktober bis 14. Mai	100	2 000	—	Artikel 1 Absatz 4
0603 10 80	andere vom 15. Oktober bis 14. Mai				
ex 0701 90 50 ex 0701 90 90	Frühkartoffeln, vom 1. Dezember bis 30. April	100	120 000	40	Artikel 1 Absatz 4
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt vom 1. Oktober bis 31. Mai			60 (*) (3)	Artikel 2
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt vom 1. Juni bis 30. September	60 (*)			
ex 0703 10 11	Speisezwiebeln frisch oder gekühlt vom 15. Februar bis 15. Mai	100	8 000	60	Artikel 1 Absatz 4
0703 10 19 0709 90 90	Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , vom 15. Februar bis 15. Mai				

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0703 10 90	Schalotten frisch oder gekühlt	100	1 000	—	Artikel 1 Absatz 4
0703 20 00	Knoblauch frisch oder gekühlt				
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten frisch oder gekühlt				
ex 0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt außer Chinakohl	100	500	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 0704 90 90	Chinakohl frisch oder gekühlt	100	200	—	Artikel 1 Absatz 4
0705 11 00	Kopfsalat frisch oder gekühlt	100	200	—	Artikel 1 Absatz 4
0705 19 00	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ), frisch oder gekühlt (außer Kopfsalat)	100	600	—	Artikel 1 Absatz 4
0705 29 00	Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt außer Chicorée-Witloof ( <i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i> )				
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt				
0706 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt				
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Mai				Artikel 3
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. Oktober	100 (*)			
0707 00 90	Cornichons, frisch oder gekühlt	100	100	—	Artikel 1 Absatz 4
0708 10 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 30. April	100			
0708 20 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Mai	100			
0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Dezember			30 (*)	Artikel 3
0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. bis 31. Oktober und vom 1. Januar bis 31. März	100 (*)			
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 31. Mai	100			
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. April	100			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	100	9 000	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 0709 51 00	Pilze der Gattung Agaricus, frisch oder gekühlt, ausgenommen Zuchtpilze				
0709 59 10	Pfifferlinge/Eierschwämme, frisch oder gekühlt				
0709 59 30	Steinpilze, frisch oder gekühlt				
ex 0709 59 90	Andere genießbare Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen Zuchtpilze				
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt				
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack frisch oder gekühlt	100			
0709 60 99	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt, vom 15. November bis 30. Juni	100			
0709 90 10	Salate, frisch oder gekühlt, (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten))	100			
0709 90 31	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt <sup>(3)</sup>	100			
0709 90 39	Andere Oliven, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 40	Kapern, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 20. April				Artikel 3
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 21. April bis 31. Mai	60 (*)			
ex 0709 90 90	Okra, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Juni	100			
ex 0710	Gemüse, gefroren, ausgenommen Erbsen und andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	100	10 000		Artikel 1 Absatz 4
ex 0710 21 00 0710 29 00	Erbsen (Pisum sativum) auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100			
0710 80 59	Früchte der Gattung „Capsicum“ oder „Pimenta“, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	100			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0711 20 10	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt <sup>(3)</sup>	100			
0711 30 00	Kapern, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100			
0711 40 00 0711 51 00 0711 59 00 0711 90 30 0711 90 50 0711 90 80 0711 90 90	Gurken und Cornichons, Pilze, Trüffeln, Zuckermais, Speisezwiebeln, anderes (ausgenommen Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ sowie Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet)	100	600	—	Artikel 1 Absatz 4
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100			
ex 0712	Gemüse, getrocknet, außer Speisezwiebeln und Oliven	100	2 000	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 0713 50 00	Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen zur Aussaat	100			
ex 0713 50 00 0713 90 90	Puffbohnen, Pferdebohnen, Ackerbohnen und andere Hülsenfrüchte zur Aussaat	100			
0804 10 00	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger	100			
0804 20	Feigen	100			
0804 40 00	Avocadofrüchte	100			
ex 0805 10	Orangen, frisch, vom 1. Dezember bis 31. Mai			80 (*)	Artikel 3
ex 0805 10	Orangen, frisch, vom 1. Juni bis 30. November	100			
ex 0805 10 80	Orangen, andere als frische	100			
ex 0805 20 10	Clementinen, frisch, vom 1. November bis Ende Februar			80 (*)	Artikel 3
ex 0805 20 10	Clementinen, frisch, vom 1. März bis 31. Oktober	100 (*)			
ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	100 (*)			
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	100			
ex 0805 50 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	100 (*)			
ex 0805 50	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia) andere als frische	100 (*)			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. November bis 31. Juli	100 (*)			
0807 11 00	Wassermelonen, frisch, vom 1. Januar bis 15. Juni	100			
0807 19 00	andere Melonen, frisch, vom 15. Oktober bis 31. Mai	100			
0808 20 90	Quitten, frisch	100	1 000	50	
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	100 (*) <sup>(5)</sup>	3 500	—	Artikel 1 Absatz 4
0809 20	Kirschen, frisch				
0809 30	Pfirsiche, frisch, einschließlich Brugnolen und Nektarinen				
0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. November bis 30. Juni	100 (*)			
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. November bis 31. März	100			
0810 20 10	Himbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 15. Juli	100			
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch, vom 1. Januar bis 30. April	100	250	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 0810 90 95	Granatäpfel, frisch	100			
ex 0810 90 95	Kaktusfeigen und Mispeln, frisch	100			
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker	100			
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100			
ex 0812 90 99	Andere Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100			
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	100			
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	100			
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	100			
0813 40 95	andere Früchte, getrocknet	100			
0813 50 12 0813 50 15	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, ohne Pflaumen	100			
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100			
0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	100			
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürz	100			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
1209 91 90	Samen von Gemüsen, andere <sup>(5)</sup>	100			
1209 99 99	Samen, Früchte zur Aussaat, andere <sup>(6)</sup>	100			
1211 90 30	Tonkabohnen	100			
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	100			
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektat	25			
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	100	3 500	—	Artikel 1 Absatz 4
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509				
ex 2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	10 000 (Nettoabtropfgewicht)	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 2001 90 93	Speisezwiebeln, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
ex 2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 75	Rote Rüben ( <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> ), mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 85	Rotkohl, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 96	Andere Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
2002 10 10	Tomaten, geschält	100			
2002 90	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (außer Tomaten, ganz oder in Stücken)	100	2 000	—	Artikel 1 Absatz 4

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2003 20 00	Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2003 90 00	Andere Pilze, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2004 10 99	Andere Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
ex 2004 90 30	Kapern und Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
2004 90 50	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen ( <i>Phaseolus</i> -Arten), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100	10 500	20	Artikel 1 Absatz 4
2005 40 00	erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren				
2005 59 00	Andere Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren				
2004 90 98	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
2005 10 00	Gemüse, homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	100			
2005 20 80	Andere Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 60 00	Spargel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 70	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
2005 90 10	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 30	Kapern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 50	Artischocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 60	Karotten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 70	Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 80	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2007 10 91	Homogenisierte Zubereitungen von tropischen Früchten	100			
2007 10 99	Andere homogenisierte Zubereitungen	100			
2007 91 90	Andere Zitrusfrüchte	100			
2007 99 91	Apfelmus	100			
2007 99 98	Andere Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten	100			
2008 30 51 2008 30 71 ex 2008 30 90	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80			
ex 2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, fein zerkleinert; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100			
ex 2008 30 75	— mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	80			
ex 2008 30 59 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80			
ex 2008 30 90	Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80			
ex 2008 30 90	Pülpe von Zitrusfrüchten	40			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100	10 000	20	Artikel 1 Absatz 4
2008 50 71 2008 50 79	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	100	5 000	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 2008 50 92 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenhälften, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100			
ex 2008 50 92 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenspülpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100	10 000	50	Artikel 1 Absatz 4
ex 2008 50 99	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder weniger	100	7 200	50	Artikel 1 Absatz 4
2008 70 99	Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg				
ex 2008 70 92 ex 2008 70 94	Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	50			
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol mit Zusatz von Zucker	100	100	55	Artikel 1 Absatz 4
2009 11 2009 12 00 2009 19	Orangensaft	100 (*)	50 000	70 (*)	Artikel 1 Absatz 4
2009 21 00 2009 29 11 2009 29 19 2009 29 91 2009 29 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100 (*)	1 000	70 (*)	Artikel 1 Absatz 4
2009 39 11 2009 39 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten	100 (*)			

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
ex 2009 31 11 ex 2009 31 19 ex 2009 39 31 ex 2009 39 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, außer Zitronensaft	100			
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	100	95 200 hl	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Berkane, Saïs, M'Tir, Gerrouane, Zemmour und Zennata, mit einem Gehalt an Alkohol von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Liter oder weniger	100	56 000 hl	—	Artikel 1 Absatz 4
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, außer Mais und Reis	100			

(\*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

(1) KN-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 (Abl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).

(2) Unbeschadet der Vorschriften für die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Protokoll ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

(3) Die Anwendung dieses Zugeständnisses ist bis zu dem in Artikel 18 dieses Abkommens vorgesehenen Datum für die Durchführung von weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen [siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Abl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) sowie die nachfolgenden Änderungen].

(5) Bei frischen Kirschen gilt die Senkung auch für den minimalen spezifischen Zoll.

(6) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entspricht.

## ANHANG 1 B

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000	
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:		
<b>5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG</b>			
6. Beförderungsmittel:	7. Ursprungsbezeichnung		
8. Entladungsort:			
9. Zeichen und Nummern – Anzahl und Art der Packstücke		10. Bruttogewicht	11. Liter
12. Liter (in Worten):			
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:			
14. Stempel der Zollstelle:	(Übersetzung siehe Nr. 15)		
15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk ..... gewonnen wurde und ihm nach marokkanischen Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird. Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.			
16. <sup>(1)</sup>			

<sup>(1)</sup> Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

**PROTOKOLL Nr. 3****über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Marokko***Artikel 1*

(1) Marokko erhebt auf die im Anhang aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft die in Spalte a des Anhangs angegebenen Einfuhrzölle. Die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Senkungen müssen zu den in den Spalten c, e, g, i und k angegebenen Prozentsätzen im Rahmen der in den Spalten b, d, f, h und j angegebenen Zollkontingente vorgenommen werden.

(2) Wird unbeschadet von Absatz 3 nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Zollsenkung erga omnes vorgenommen, so tritt der gesenkte Zollsatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkung an die Stelle des in Spalte a des Anhangs zur Anwendung von Absatz 1 genannten Zollsatzes.

(3) Bei den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen der Position ex 1001 90 99 ist der in Spalte a desselben Anhangs genannte Zollsatz der am 1. Oktober 2003 geltende, dieser wird bei der Berechnung der Zollsenkung weiterhin nur bis zu dieser Höhe angewandt.

Wird dieser Zollsatz nach diesem Zeitpunkt erga omnes gesenkt, wird der in den Spalten c, e, g, i und k genannte Prozentsatz nach folgenden Regeln geändert:

- Bei einer Zollsenkung erga omnes wird dieser Prozentsatz um 0,275 % je Prozentpunkt der Senkung erhöht.
- Bei einer nachfolgenden Zollanhebung erga omnes wird der Prozentsatz um 0,275 % je Prozentpunkt der Anhebung verringert.
- Werden weitere Änderungen des Zollsatzes nach oben oder nach unten vorgenommen, wird der Prozentsatz, der sich aus der Anwendung des nach den vorhergehenden Gedankenstrichen Gesagten ergibt, nach der jeweiligen Formel geändert.

*Artikel 2*

(1) Bei Getreide des KN-Codes ex 1001 90 99 erfolgt die Festlegung des Zollkontingents, wie in Fußnote 2 des Anhangs angegeben, anhand der marokkanischen Erzeugung des laufenden Jahres, wie sie von den marokkanischen Behörden im Laufe des Monats Mai geschätzt und veröffentlicht wird. Dieses Kontingent wird gegebenenfalls Ende Juli infolge einer Mitteilung der marokkanischen Behörden, in der das endgültige Erzeugungsvolumen Marokkos angegeben ist, angepasst. Das Ergebnis dieser Anpassung kann jedoch je nach den Ergeb-

nissen der in Absatz 2 genannten Konsultationen im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien um 5 % nach oben oder nach unten revidiert werden.

Das oben genannte Zollkontingent gilt nicht für die Monate Juni und Juli. Die Parteien kommen daher bei den im folgenden Absatz erwähnten Konsultationen überein, die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums je nach den Aussichten für den marokkanischen Markt zu prüfen. Diese Verlängerung darf jedoch nicht über den 31. August hinausgehen.

(2) Um die Durchführung der Vorschriften von Absatz 1 zu ermöglichen und um die Versorgung des marokkanischen Marktes sowie dessen Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten, die marokkanischen Marktpreise zu stabilisieren und die traditionellen Handelsströme aufrechtzuerhalten, wird in Bezug auf die Zusammenarbeit in diesem Sektor die folgende Regelung angewandt:

Vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres, spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Mai, findet ein Meinungsaustausch zwischen den Parteien statt.

Bei dieser Konsultation werden die Lage des Getreidemarktes, insbesondere die Aussichten für die Erzeugung von marokkanischem Weichweizen, die Bestandssituation, der Verbrauch, die Erzeugerpreise und die mögliche Marktentwicklung, sowie die Möglichkeiten für die Anpassung des Angebots an die Nachfrage erörtert.

(3) Räumt Marokko nach Inkrafttreten dieses Abkommens für Getreide des KN-Codes ex 1001 90 99 im Rahmen eines internationalen Abkommens einem Drittland eine wesentliche Zollsenkung ein, verpflichtet es sich, der Gemeinschaft autonom dieselbe Zollsenkung einzuräumen.

*Artikel 3*

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens gilt, dass, wenn infolge der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, für die gemäß diesem Protokoll Zugeständnisse eingeräumt werden, eine schwerwiegende Störung des marokkanischen Marktes im Sinne von Artikel 25 des Abkommens mit sich bringen, die beiden Parteien sofort Konsultationen in die Wege leiten, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine solche Lösung gefunden ist, ist Marokko ermächtigt, die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen.

ANHANG

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
ex 0102 10	Rinder, reinrassige Zuchttiere (außer Kühe)	2,5	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0
0105 11	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	2,5	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0
ex 0202 20	Fleisch von Rindern, nicht entbeint, gefroren, andere Teile, mit Knochen, außer „quartiers compensés“	254,0	4 000	82,3	4 000	82,3	4 000	82,3	4 000	82,3	4 000	82,3
0207 12	Hausgeflügel, unzerteilt, gefroren	110,0	200	27,3	200	27,3	200	27,3	200	27,3	200	27,3
ex 0207 27 10	Teile von Truthühnern, unzerteilt, gefroren	60,0	770	36,7	770	36,7	840	40,0	910	43,3	1 000	46,7
0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, gefroren											
0207 27 50	Brüste und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren											
0207 27 60	Unterschenkel und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	110,0	60	13,6	70	13,6	80	18,2	90	22,7	100	27,3
0207 27 70	Schenkel und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren, Unterschenkel und Teile davon											
0207 27 80	Andere Teile von Truthühnern, gefroren											
0401 30	Rahm mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	109,0	1 000	88,5	1 000	88,5	1 000	88,5	1 000	88,5	1 000	88,5

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0402 10 11	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	109,0	4 000	72,5	4 000	72,5	4 300	72,5	4 600	72,5	4 800	72,5
0402 10 19	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder mehr	60,0		100,0		100,0		100,0		100,0		100,0
0402 21 11	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	109,0	3 200	20,2	3 200	20,2	3 200	20,2	3 200	20,2	3 200	20,2
0402 21 19	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder mehr											
0402 21 91	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger											
0402 21 99	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder mehr											

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0402 91 31	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (außer Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT)	109,0	2 600	24,8	2 600	24,8	2 600	29,4	2 600	33,9	2 600	38,6
0402 91 59	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg (außer Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT)											
0402 91 99	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT, mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg (außer Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT)											
0402 99	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	109,0	1 000	90,9	1 000	90,9	1 000	90,9	1 000	90,9	1 000	90,9
0403 90 11 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 59	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	109,0	300	74,3	300	74,3	300	76,1	300	78,0	300	79,8
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	17,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0405 10	Butter	32,5	8 200	69,2	8 200	69,2	8 500	69,2	8 700	69,2	9 000	69,2
0405 20 00	Milchstreichfette	50,0		80,0		80,0		80,0		80,0		80,0
0405 90 00	Andere Fettstoffe aus der Milch	17,5		42,8		42,8		42,8		42,8		42,8
0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	75,0	100	41,3	100	41,3	100	49,3	100	57,3	100	65,3
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	75,0	100	41,3	100	41,3	100	49,3	100	57,3	100	65,3
0406 40	Käse mit Schimmelbildung im Teig	75,0	100	41,3	100	41,3	100	49,3	100	57,3	100	65,3
ex 0406 90	Anderer Käse, außer für die Verarbeitung bestimmter Käse des KN-Codes 0406 90 01	75,0	1 000	52,0	1 000	52,0	1 000	57,0	1 000	62,0	1 000	68,0
0406 90 01	Andere Käse für die Verarbeitung	17,5	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0
0407 00 19	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht von Hausgeflügel Bruteier, außer von Truthühnern oder Gänsen	52,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (außer getrocknet oder Eigelb)	50,0	60	50,0	60	50,0	70	50,0	80	50,0	90	50,0
0409 00 00	Natürlicher Honig	50,0	100	30,0	100	30,0	100	30,0	100	30,0	100	30,0
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen	32,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 200	100,0	1 400	100,0	1 600	100,0
		50										
		52										

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzeltöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)	17,5	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0
		32,5										
		50										
0602 20	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt Reben, bewurzelt, auch gepfropft	2,5	500	100,0	500	100,0	500	100,0	500	100,0	500	100,0
		17,5										
		50										
0602 90 30	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	17,5	1 150	100,0	1 150	100,0	1 300	100,0	1 450	100,0	1 600	100,0
0602 90 45	Bewurzelte Stecklinge und junge Baumpflanzen, Freilandbäume, -sträucher und -büsche (außer Obstbäume und Waldbäume)	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0602 90 99	Andere Zimmerpflanzen, lebend (außer bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen sowie Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten)	17,5	300	42,9	300	42,9	400	57,1	500	71,4	600	100,0
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	40,0	50 000	37,5	50 000	37,5	50 000	37,5	50 000	37,5	50 000	37,5
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	50,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 150	100,0	1 300	100,0	1 500	100,0
0712 90 50 0712 90 90	Karotten und Speisemöhren und anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0713 10 10	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), getrocknet, ausgelöst, zur Aussaat	17,5	450	100,0	450	100,0	450	100,0	450	100,0	450	100,0
0713 10 90	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (außer zur Aussaat)	50,0	350	24,0	350	24,0	350	28,0	350	32,0	350	36,0
0713 33 90	Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ) getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (außer zur Aussaat)	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0
ex 0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) ( <i>Vicia faba</i> var. <i>major</i> ), Pferdebohnen und Ackerbohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> ), getrocknet, ausgelöst, zur Aussaat	25,0	4 200	40,0	4 200	50,0	4 200	60,0	4 200	70,0	4 200	80,0
0713 90 90	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, außer für die Aussaat	50,0	3 600	20,0	3 600	20,0	3 600	26,0	3 600	30,0	3 600	42,0
0802 12 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, ohne Schalen	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0802 22 00	Haselnüsse ( <i>Corylus</i> -Arten), frisch oder getrocknet, ohne Schalen, auch enthäutet	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0802 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	52,0	100	23,1	100	23,1	100	28,8	100	32,7	100	44,2
0806 20	Weintrauben, getrocknet	52,0	100	23,1	100	23,1	100	28,8	100	32,7	100	44,2
ex 0808 10	Äpfel, frisch, vom 1. Februar bis 30. April	52,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0
0808 20 50	Birnen, frisch, vom 1. Februar bis 30. April	52,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	52,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
1001 10 00	Hartweizen, vom 1. Dezember bis 31. März	75 ( <sup>a</sup> )	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0
ex 1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (außer zur Aussaat)	135 ( <sup>a</sup> )	1 060 000 ( <sup>2</sup> ) Artikel 2	38,0	1 060 000 ( <sup>2</sup> ) Artikel 2	38,0	1 060 000 ( <sup>2</sup> ) Artikel 2	38,0	1 060 000 ( <sup>2</sup> ) Artikel 2	38,0	1 060 000 ( <sup>2</sup> ) Artikel 2	38,0
1003 00 10	Gerste zur Aussaat	36,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0
ex 1003 00 90	Gerste (außer zur Aussaat und Braugerste), vom 1. Dezember bis 31. März	35 ( <sup>b</sup> )	100 000	20,0	100 000	20,0	100 000	20,0	100 000	20,0	100 000	20,0
ex 1003 00 90	Braugerste	35 ( <sup>b</sup> )	10 000	100,0	10 000	100,0	12 000	100,0	14 000	100,0	16 000	100,0
1004 00 00	Hafer	2,5	800	100,0	800	100,0	800	100,0	800	100,0	800	100,0
		25										
		30										
1005 10	Mais zur Aussaat	2,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0
1005 90 00	Mais (außer zur Aussaat)	35 ( <sup>b</sup> )	2 000	( <sup>3</sup> )	2 000	( <sup>3</sup> )	2 000	( <sup>3</sup> )	2 000	( <sup>3</sup> )	2 000	( <sup>3</sup> )
1006 10 10	Rohreis (Paddy-Reis) zur Aussaat	2,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	140 ( <sup>c</sup> )	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1007 00 90	Körner-Sorghum (außer Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat)	25 ( <sup>4</sup> )	3 000	100,0	3 000	100,0	3 000	100,0	3 000	100,0	3 000	100,0
1107 10 19 1107 10 99	Malz, nicht geröstet, in anderer Form als Mehl	40,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0
1108 12 00	Maisstärke	32,5	800	23,1	800	23,1	800	23,1	800	23,1	800	23,1
1108 13 00	Kartoffelstärke	32,5	500	23,1	500	23,1	500	23,1	500	23,1	500	23,1
ex 1205 90 00	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet (zum Vermahlen)	2,5	1 250	100,0	1 250	100,0	1 500	100,0	1 750	100,0	2 000	100,0
1206 00 10	Sonnenblumenkerne zur Aussaat	2,5	250	100,0	250	100,0	250	100,0	250	100,0	250	100,0
ex 1206 00 99	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (außer zur Aussaat, geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift), zum Vermahlen	2,5	2 500	100,0	2 500	100,0	3 000	100,0	3 500	100,0	4 000	100,0
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet (außer zur Aussaat)	25,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben zur Aussaat	2,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0
1209 21 00	Samen von Luzernen zur Aussaat	2,5	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1209 91	Samen von Gemüsen zur Aussaat	2,5	1 200	100,0	1 200	100,0	1 200	100,0	1 200	100,0	1 200	100,0
1212 10 10 1212 10 91	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	32,5	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	25-40	1 150	100,0	1 150	100,0	1 150	100,0	1 150	100,0	1 150	100,0
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	2,5	61 000	100,0	61 000	100,0	61 000	100,0	61 000	100,0	61 000	100,0
1507 10 90	Sojaöl, rohes Öl, auch entschleimt (außer Sojaöl zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	2,5	30 000	100,0	30 000	100,0	30 000	100,0	30 000	100,0	30 000	100,0
ex 1507 90	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, abgefüllt	25,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
ex 1508 90	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, abgefüllt											
1509 10 90	Olivenöl, nicht behandelt, außer Lampantöl	52,05	500	32,7	500	32,7	500	32,7	500	32,7	500	32,7
1512 11 91	Sonnenblumenöl, roh (außer zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	2,5	4 000	100,0	4 000	100,0	4 000	100,0	4 000	100,0	4 000	100,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1514 11	Raps- und Rübsenöl und Senföl, roh	2,5	12 500	100,0	12 500	100,0	15 000	100,0	17 500	100,0	20 000	100,0
ex 1514 19 90	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl „fette Öle, die einen Erucasäuregehalt von weniger als 2 % aufweisen“ und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (außer rohe Öle und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln), abgefüllt	25,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0
1515 11	Leinöl, roh	2,5	125	100,0	125	100,0	125	100,0	125	100,0	125	100,0
1515 90 40 1515 90 59	Andere pflanzliche Fette, roh	2,5	50	100,0	50	100,0	50	100,0	75	100,0	100	100,0
1515 90 60 1515 90 99	Andere pflanzliche Fette und seine Fraktionen	25,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0
ex 2002 90	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (außer Tomaten, ganz oder in Stücken) in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
2003 10 2003 90	Pilze, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	50,0	200	70,0	200	70,0	200	80,0	200	90,0	200	100,0
2004 10 10	Kartoffeln, gegart, gefroren	25,0	1 000	60,0	1 000	60,0	1 000	60,0	1 000	60,0	1 000	60,0
2005 40 00 2005 51 00	Erbsen (Pisum sativum) und Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
2005 70 10 2005 70 90	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	50,0	100	10,0	100	10,0	100	20,0	100	20,0	100	30,0
ex 2007 10 10 2007 10 91 ex 2007 10 99 2007 99 20 2007 99 31 2007 99 35 ex 2007 99 39 2007 99 51 2007 99 55 ex 2007 99 58 2007 99 91 2007 99 93 ex 2007 99 98	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, außer Zitrusfrüchten, Erdbeeren und Aprikosen	50,0	150	20,0	150	20,0	200	30,0	250	40,0	300	50,0
2008 19 13 2008 19 19	Geröstete Mandeln und Pistazien sowie Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	50,0	100	20,0	100	20,0	100	30,0	100	40,0	100	50,0
2008 70 61 2008 70 71 2008 70 79	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, aber mit Zusatz von Zucker	50,0	150	20,0	150	20,0	150	30,0	150	40,0	150	50,0
2009 79 19 2009 79 99	Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, konzentriert	50,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0
ex 2009 80 79 2009 80 88 2009 80 99	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, konzentriert	50,0	500	70,0	500	70,0	580	80,0	660	90,0	730	100,0

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhr- zoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zoll- kontin- gent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
2009 90 59 2009 90 98	Mischungen von Fruchtsäften, einschließlich Traubenmost und Gemüsesäfte (andere als Äpfel, Birnen, Zitrusfrüchte, Ananas, tropische Früchte, ohne Zucker)	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
2204 10	Schaumwein	52,0	3 000 hl	23,1	3 000 hl	23,1	3 000 hl	32,7	3 000 hl	42,3	3 000 hl	53,8
2204 21	Anderer Wein; Traubenmost, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	52,0	6 000 hl	23,1	6 000 hl	23,1	6 000 hl	32,7	6 000 hl	42,3	6 000 hl	53,8
2204 29	Anderer Wein; Traubenmost, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder mehr	52,0	12 000 hl	23,1	12 000 hl	23,1	12 000 hl	32,7	12 000 hl	42,3	12 000 hl	53,8
2302 30 10 2302 30 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen	2,5	3 000	100,0	3 000	100,0	3 500	100,0	4 200	100,0	5 000	100,0
2302 40 10 2302 40 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide	2,5	12 500	100,0	12 500	100,0	15 000	100,0	17 500	100,0	20 000	100,0
2303 20 11 2303 20 18	Ausgelaugte Rübenschnitzel	2,5	40 000	100,0	40 000	100,0	50 000	100,0	60 000	100,0	72 000	100,0
2303 20 90	Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung (außer ausgelaugte Rübenschnitzel)	32,5	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	32,5	1 000	38,5	1 000	38,5	1 000	38,5	1 000	38,5	1 000	38,5

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)								
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
ex 2309 90	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (nur Kokzidiostatika auf Trägerstoff, Cholin, 70, Zubereitungen zur Fütterung von Fischen, Antibiotika, Milchaustauscher, getrocknete ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert, Rückstände aus der Stärkegewinnung, ausgenommen Vormischungen)	17,5	6 000	100,0	6 000	100,0	9 000	100,0	12 000	100,0	15 000	100,0
ex 2309 90 99	Vormischungen von der zur Fütterung verwendeten Art	52,0	1 000	51,9	1 000	51,9	1 000	51,9	1 000	51,9	1 000	51,9
2401 10 60	"sun-cured" Orienttabak, nicht entrippt	17,5	200	100,0	200	100,0	300	100,0	400	100,0	500	100,0
2401 10 70	"dark-air-cured" Tabak, nicht entrippt											
2401 20 90	Tabak, teilweise oder ganz entrippt, jedoch nicht anders verarbeitet											

(<sup>a</sup>) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 1 000 DH/Tonne oder weniger, der über 1 000 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 2,5 %.

(<sup>b</sup>) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 800 DH/Tonne oder weniger, der über 800 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 2,5 %.

(<sup>c</sup>) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 3 000 DH/Tonne oder weniger, der über 3 000 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 16 %.

(<sup>d</sup>) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 800 DH/Tonne oder weniger, der über 800 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 16%.

(<sup>e</sup>) Dieser Satz gilt für den Zollwert. Liegt der angemeldete Wert unter 3 500 DH/Tonne gilt ein zusätzlicher Einfuhrzoll von 123 % für die Differenz zwischen dem Schwellenwert (3 500 DH/Tonne) und dem angemeldeten Wert.

(<sup>f</sup>) Unbeschadet der Vorschriften für die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 (ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1). Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend

(<sup>g</sup>) Übersteigt die Weichweizenerzeugung Marokkos (P) 2,1 Mio. Tonnen, so wird das Kontingent (Q) bei einer Erzeugung Marokkos von 3 Mio. Tonnen oder mehr nach folgender Formel auf mindestens 400 000 Tonnen reduziert:  $Q \text{ (Mio. Tonnen)} = 2,59 - 0,73 * P \text{ (Mio. Tonnen)}$ .

(<sup>h</sup>) Der angewandte Präferenzzoll beträgt 2,5 %.

### **Gemeinsame Erklärung**

Die Parteien kommen überein, die Lage der im Protokoll Nr. 3 festgelegten Zollpräferenzen, insbesondere in Bezug auf pflanzliche und tierische Fette und Öle der KN-Codes 1515 19 10, 1515 90 60, 1515 90 99, 1516 10 90, 1516 20 95, 1516 20 96, 1516 20 98 sowie Rübenzucker des Codes 1701 12 90 gemäß dem in Artikel 16 des Assoziationsabkommens niedergelegten Ziel zu überprüfen.

---

### **Gemeinsame Erklärung**

Die Parteien stellen fest, dass dieses Abkommen vom Königreich Marokko im Rahmen einer Ausschreibungsregelung für Einfuhrlicenzen zur Verwaltung von präferenziellen Zollkontingenten angewendet wird.

Wird diese Ausschreibungsregelung geändert oder wird ein Direktzahlungssystem eingeführt, kommen die Parteien überein, gemäß Artikel 20 des Assoziationsabkommens in Konsultationen einzutreten.

---

**BESCHLUSS DES RATES****vom 22. Dezember 2003****über die vorläufige Anwendung eines bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren**

(2003/915/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein bilaterales Abkommen ausgehandelt, um das bestehende bilaterale Abkommen und die Protokolle über den Handel mit Textilwaren mit der Republik Belarus um ein Jahr zu verlängern und die Höchstmengen zur Berücksichtigung der jährlichen Wachstumsraten und der Erweiterung der Europäischen Union anzupassen.
- (2) Das bilaterale Abkommen sollte vorbehaltlich des möglichen späteren Abschlusses im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet werden.
- (3) Das bilaterale Abkommen sollte ab dem 1. Januar 2004 bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden, soweit es von der Republik Belarus ebenfalls vorläufig angewendet wird —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich eines möglichen Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des am 1. April 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 11. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels, im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 2*

Das bilaterale Abkommen wird bis zu seinem förmlichen Abschluss ab dem 1. Januar 2004 vorläufig angewendet, soweit es von der Republik Belarus ebenfalls vorläufig angewendet wird <sup>(1)</sup>.

Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 3*

(1) Sollte Belarus seine Verpflichtungen gemäß Nummer 2.5 des bilateralen Abkommens nicht erfüllen, so werden die Mengen für 2004 auf die Höhe des Jahres 2003 gesenkt.

(2) Der Beschluss über die Anwendung von Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern <sup>(2)</sup> gefasst.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er gilt ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

<sup>(1)</sup> Das Datum, an dem die vorläufige Anwendung wirksam wird, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/2003 (ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1).

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des am 1. April 1993 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 11. November 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels**

*A. Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr ...!

1. Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 11. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, vereinbaren die Europäische Gemeinschaft und die Republik Belarus gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.2. Artikel 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
„Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.“
  - 2.3. Anhang II, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft aufgeführt sind, wird durch Anlage 2 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.4. Der Anhang zu Protokoll C mit den mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren, die im Anschluss an PV-Verfahren in der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft erfolgen, wird in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 durch Anlage 3 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.5. Für Einfuhren nach Belarus von Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft gelten im Jahr 2004 Zölle, die nicht höher sind als die in Anlage 4 des am 11. November 1999 paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus für das Jahr 2003 festgelegten Zölle.  
Werden diese Sätze nicht angewandt, hat die Gemeinschaft das Recht, für die noch verbleibende Geltungsdauer des Abkommens anteilmäßig die in dem am 11. November 1999 paraphierten Briefwechsel festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen des Jahres 2003 wieder einzuführen.
3. Sollte die Republik Belarus vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, so werden die Beschränkungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und des Protokolls über den Beitritt der Republik Belarus zur WTO schrittweise abgebaut. Darüber hinaus finden Artikel 2 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17, das Protokoll A, das Protokoll B, das Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 6 weiterhin als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung Anwendung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

*Anlage 1*

Anhang I des am 1. April 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Belarus über den Handel mit Textilwaren, in dem die Kategorien und Warenbeschreibungen der Textilwaren aufgeführt sind, wird durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 <sup>(1)</sup> ersetzt. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbeschreibung nur als Hinweis, da für die Waren der einzelnen Kategorien in diesem Anhang die KN-Codes maßgeblich sind. Ist ein „ex“-KN-Code angegeben, sind für die Waren der jeweiligen Kategorie der Anwendungsbereich des KN-Codes und die entsprechende Warenbeschreibung maßgeblich.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 91.

## Anlage 2

## ANHANG II

Belarus	Kategorie	Maßeinheit	Höchstmenge für 2004 ab 1. Januar 2004	Höchstmenge für 2004 ab 1. Mai 2004
Gruppe IA	1	Tonnen	1 480	1 532
	2	Tonnen	3 765	4 334
	3	Tonnen	218	225
Gruppe IB	4	1 000 Stück	1 073	1 135
	5	1 000 Stück	954	1 012
	6	1 000 Stück	838	854
	7	1 000 Stück	830	843
	8	1 000 Stück	953	1 062
Gruppe IIA	9	Tonnen	346	347
	20	Tonnen	306	307
	22	Tonnen	387	473
	23	Tonnen	242	243
	39	Tonnen	218	219
Gruppe IIB	12	1 000 Paar	5 611	5 675
	13	1 000 Stück	2 533	2 574
	15	1 000 Stück	959	969
	16	1 000 Stück	175	176
	21	1 000 Stück	839	850
	24	1 000 Stück	732	764
	26/27	1 000 Stück	1 012	1 023
	29	1 000 Stück	351	352
	73	1 000 Stück	296	302
Gruppe IIIA	83	Tonnen	170	173
	33	Tonnen	366	370
	36	Tonnen	1 174	1 178
	37	Tonnen	440	441
Gruppe IIIB	50	Tonnen	142	186
	67	Tonnen	322	323
	74	1 000 Stück	342	346
Gruppe IV	90	Tonnen	188	189
	115	Tonnen	83	83
	117	Tonnen	973	1 210
	118	Tonnen	426	427

## Anlage 3

## Anhang zu Protokoll C

Kategorie	Maßeinheit	1. Januar 2004	1. Mai 2004
4	1 000 Stück	4 420	4 432
5	1 000 Stück	6 167	6 179
6	1 000 Stück	7 524	7 526
7	1 000 Stück	5 582	5 586
8	1 000 Stück	1 858	1 966
12	1 000 Stück	4 163	4 163
13	1 000 Stück	412	419
15	1 000 Stück	3 225	3 228
16	1 000 Stück	736	736
21	1 000 Stück	2 402	2 403
24	1 000 Stück	509	526
26/27	1 000 Stück	2 598	2 598
29	1 000 Stück	1 221	1 221
73	1 000 Stück	4 678	4 679
83	Tonnen	622	622
74	1 000 Stück	816	816

*B. Schreiben der Regierung der Republik Belarus*

Herr ...!

Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 1. April 1993 paraphiert und durch das am 11. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels zuletzt geändert wurde (nachstehend „Abkommen“ genannt). Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom ..., das wie folgt lautet:

„Herr ...!

1. Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 11. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wurde (nachstehend ‚Abkommen‘ genannt).
2. Da das Abkommen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, vereinbaren die Europäische Gemeinschaft und die Republik Belarus gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens, das Abkommen zu den nachstehenden Bedingungen und mit folgenden Änderungen um ein Jahr zu verlängern:
  - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.2. Artikel 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
‚Es gilt bis zum 31. Dezember 2004.‘
  - 2.3. Anhang II, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft aufgeführt sind, wird durch Anlage 2 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.4. Der Anhang zu Protokoll C mit den mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren, die im Anschluss an PV-Verfahren in der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft erfolgen, wird in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 durch Anlage 3 dieses Schreibens ersetzt.
  - 2.5. Für Einfuhren nach Belarus von Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft gelten im Jahr 2004 Zölle, die nicht höher sind als die in Anlage 4 des am 11. November 1999 paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus für das Jahr 2003 festgelegten Zölle.  
Werden diese Sätze nicht angewandt, hat die Gemeinschaft das Recht, für die noch verbleibende Geltungsdauer des Abkommens anteilmäßig die in dem am 11. November 1999 paraphierten Briefwechsel festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen des Jahres 2003 wieder einzuführen.
3. Sollte die Republik Belarus vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, so werden die Beschränkungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und des Protokolls über den Beitritt der Republik Belarus zur WTO schrittweise abgebaut. Darüber hinaus finden Artikel 2 Absätze 2 und 3 sowie die Artikel 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17, das Protokoll A, das Protokoll B, das Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 6 weiterhin als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung Anwendung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 1. Januar 2004 vorläufig angewendet.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung der Republik Belarus*

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 22. Dezember 2003**  
**zur Änderung des Beschlusses 2001/131/EG über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens**

(2003/916/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 1. April 2003 in Kraft getretene AKP-EG-Partnerschaftsabkommen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 96,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses 2001/131/EG <sup>(3)</sup> ist die Gewährung finanzieller Unterstützung für Haiti im Anschluss an die Ergreifung „geeigneter Maßnahmen“ gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens teilweise ausgesetzt.
- (2) Der Beschluss 2001/131/EG gilt bis 31. Dezember 2003 und sieht vor, dass die Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt überprüft werden.
- (3) Die demokratischen Grundsätze in Haiti werden noch immer nicht gewahrt. Jedoch verdienen Maßnahmen Förderung, mit denen die Demokratisierung, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Wahlprozess unterstützt werden sollen; dies gilt vor allem für die Unterstützung der Mission, mit der die Organisation Amerikanischer Staaten aufgrund der Resolutionen Nrn. 806, 822 und 1959 betraut wurde. Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zur Bekämpfung der Armut, zur Erbringung von huma-

nitärer Hilfe und Soforthilfe und zum unmittelbaren Nutzen des haitianischen Volkes sollten auch weiterhin durchgeführt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2001/131/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - i) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch den „31. Dezember 2004“ ersetzt.
  - ii) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Er wird regelmäßig, spätestens jedoch nach sechs Monaten überprüft.“
2. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Partnerschaftsabkommen zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1/2003 (AbL. L 141 vom 7.6.2003, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376.

<sup>(3)</sup> ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 31. Beschluss zuletzt geändert durch Beschluss 2003/53/EG (AbL. L 20 vom 24.1.2003, S. 23).

## ANHANG

**Schreiben an die Regierung Haitis**

Herr Ministerpräsident!

Die Europäische Union misst Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens große Bedeutung bei. Die demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit, auf denen die AKP-EG-Partnerschaft beruhen, sind wesentliche Elemente des Abkommens und bilden somit den Eckpfeiler unserer Beziehungen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2001 hat die Union ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte, um die Verletzung des haitianischen Wahlrechts zu beheben. Die Union hat Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass sie geeignete Maßnahmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG Partnerschaftsabkommens ergriffen hat. Mit Schreiben vom 23. Januar 2002 und 24. Januar 2003 hat die Union ihren Beschluss vom 29. Januar 2001 überprüft, um eine schrittweise Reaktivierung aller von diesen Maßnahmen betroffenen Kooperationsinstrumente entsprechend den Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele im Zusammenhang mit dem Wahlprozess zu ermöglichen.

Nach fast als drei Jahren politischer Krise ist die Union nunmehr der Auffassung, dass die demokratischen Grundsätze in Haiti noch immer nicht gewahrt werden. Sie würdigt jedoch die zahlreichen Bemühungen, die auf internationaler und lokaler Ebene unternommen werden, um zu einer Lösung der Krise beizutragen, vor allem die Bemühungen der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und der Karibischen Gemeinschaft (Caricom), und sie bekräftigt ihren Wunsch, diese Bemühungen zu unterstützen. Die haitianische Regierung hat sich demgemäß im Rahmen der OAS-Resolution Nr. 822 verpflichtet, der Wiederherstellung eines Klimas der Sicherheit und des Vertrauens im Land erhöhte Priorität einzuräumen, was auch Ermittlungen in allen politisch motivierten Verbrechen und die Verstärkung der Entwaffnungsprogramme einschließt. Die Europäische Union fordert die haitianische Regierung weiterhin dringend auf, dieser Verpflichtung rasch konkrete Maßnahmen folgen zu lassen und alle in der OAS-Resolution Nr. 822 vorgesehenen Schritte zur Verwirklichung freier und gerechter Parlaments- und Kommunalwahlen zu unternehmen. Darüber hinaus ist die Europäische Union äußerst besorgt über die anhaltende Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Lage in Haiti und bekräftigt ihre Absicht, die Zusammenarbeit zum unmittelbaren Nutzen der haitianischen Bevölkerung fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union seinen Beschluss vom 10. Januar 2003 überprüft und beschlossen, die geeigneten Maßnahmen gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des Abkommens wie folgt zu überarbeiten:

- a) Die Neuzuweisung der Restmittel aus dem 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu Programmen, die der haitianischen Bevölkerung unmittelbar zugute kommen oder der Stärkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, der Unterstützung des Demokratisierungsprozesses, der Förderung des Rechtsstaates und des Wahlprozesses dienen, wird fortgesetzt.
- b) Beschlüsse über die Notifizierung der Zuteilung des 9. EEF und die Unterzeichnung des entsprechenden Nationalen Richtprogramms werden auf der Grundlage der Umsetzung der OAS-Resolution Nr. 822 gefasst, insbesondere ihrer Bestimmungen über den Ablauf der Parlaments- und Kommunalwahlen, einschließlich der Einsetzung des provisorischen Wahlrates (CEP — Conseil électoral provisoire), der Einsetzung der Wahlgarantiekommision durch den CEP und der Durchführung nationaler Wahlen.

Die Europäische Union, die den in der OAS-Resolution Nr. 822 enthaltenen Aufruf zur Normalisierung der Zusammenarbeit und die Anberaumung einer Gebersitzung in Washington für Dezember 2003 zur Kenntnis genommen hat, war auf dieser Sitzung vertreten und beteiligte sich an der Überprüfung der Lage in Haiti. In diesem Gesamtkontext wird festgehalten, dass regionale Programme im Rahmen des Regionalen Richtprogramms Karibik, die der haitianischen Bevölkerung und anderen Ländern zugute kommen, von den oben genannten Maßnahmen nicht betroffen sind. Die Handelskooperation und die handelsbezogenen Präferenzen werden durch die vorliegenden Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Union wird den Fortgang des Demokratisierungsprozesses und insbesondere die Fortschritte bei der Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen genau verfolgen. Sie ist bereit, ihren Beschluss zu überprüfen, falls sich positive Entwicklungen abzeichnen. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft zu einem verstärkten politischen Dialog.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Für die Kommission*

*Im Namen des Rates*

---